

JAHRESBERICHT 2012

Umsetzung der Aufgaben nach dem SGB II

(Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende)



Inhalt

Vorwort	4
1. Statistische Auswertung im Rechtskreis SGB II	5
2. Finanzübersicht	8
2.1 Gesamtüberblick.....	8
2.2 Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (Eingliederungsbudget – aktive Leistungen)	9
2.3 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (passive Leistungen ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe)	10
3. Eingliederungsleistungen	12
3.1 Eingliederung der 15- bis 25-Jährigen	12
3.1.1 Allgemeines	12
3.1.2 Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit.....	13
3.1.3 Förderangebote für Jugendliche	13
3.1.4 Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen.....	14
3.1.5 Vermittlungsergebnisse.....	15
3.2 Eingliederung der über 25-Jährigen.....	16
3.2.1 Integration in den regulären Arbeitsmarkt	16
3.2.2 Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung.....	18
3.2.3 Förderung der beruflichen Weiterbildung	21
3.2.4 Geförderter Beschäftigungsmarkt	23
3.3 Eingliederung von schwerbehinderten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.....	25
3.4 Sanktionen.....	27
3.5 Bundesprogramm „Perspektive 50plus - Beschäftigungspakte in den Regionen“.....	30
3.6 Bundesprogramm „Bürgerarbeit“	32
3.7 Arbeitgeberservice.....	33

4. Kommunale Eingliederungsleistungen	35
4.1 Allgemeines	35
4.2 Methodische Umsetzung der Aufgabenbereiche.....	35
4.3 Evaluation soziodemografischer Daten.....	40
4.3.1 Psychosoziale Betreuung: Spezifische Aussagen zur Sozialstruktur der Hilfesuchenden	41
4.3.2 Suchtberatung: Spezifische Aussagen zur Sozialstruktur der Hilfesuchenden	45
4.3.3 Schuldnerberatung: Spezifische Aussagen zur Sozialstruktur der Hilfesuchenden	46
5. Bildungs- und Teilhabepaket	52
5.1 Strukturelle und personelle Merkmale.....	52
5.2 Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe	53
5.3 Quantitative und qualitative Evaluation des Datenmaterials	54
6. Passive Leistungen	63
6.1 Kosten der Unterkunft und Heizung	63
6.2 Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt	67
6.3 Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkaution und Umzugskosten im Zusammenhang mit Wohnungswechsel.....	68
6.4 Einmalige Beihilfen	70
6.4.1 Strukturelle und personelle Merkmale	70
6.4.2 Quantitative und qualitative Evaluation des Datenmaterials	71
6.5 Übergang von Ansprüchen, Unterhalt, Ersatzansprüche, Erbenhaftung und Ordnungswidrigkeiten	75
7. Sozial- und Bedarfsermittlung	79
8. Widersprüche und Klageverfahren	82
Ausblick	86

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Bericht gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

Vorwort

Der Salzlandkreis ist zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB II wurde das Jobcenter Salzlandkreis, Eigenbetrieb des Landkreises, zum 1. Januar 2011 eingerichtet.

Vielfältige Optimierungsprozesse bestimmten innerbetrieblich in unterschiedlicher Intension den Arbeitsalltag im Jobcenter Salzlandkreis im zweiten Jahr seines Bestehens. Die satzungsgemäße Aufgabenerfüllung in hoher Qualität stand selbstverständlich immer im Vordergrund aller Entscheidungen sowie der Arbeit aller Mitarbeiter.

Die Tätigkeit konzentrierte sich im Jahr 2012 auf die Verringerung der Hilfebedürftigkeit, die Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit und die Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug.

Das Inkrafttreten der Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente zum 1. April 2012 hat den durchgängigen erfolgreichen Einsatz von Eingliederungsleistungen erschwert. Die erheblichen Einschränkungen bei den Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung haben konzeptionelle und verfahrensmäßige Neuausrichtungen erforderlich gemacht. Der zwangsläufige Rückgang dieses Instrumentes ist für Städte und Gemeinden, Vereine und gemeinwohlorientierte Institutionen nicht ohne Auswirkung geblieben. Die neuen Vorgaben für Maßnahmen zur Aktivierung und Eingliederung haben zusätzlich nachteilig gewirkt.

Für den angemessenen Einsatz der Kosten für Unterkunft und Heizung hat der Landkreis die Erstellung eines schlüssigen Konzeptes zur Mietwerterhebung als Grundlage für die Festlegung der Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung im Salzlandkreis in Auftrag gegeben. Mit der Fertigstellung dieses Konzeptes im Jahr 2012 wurde Klarheit für Entscheidungen beim Einsatz dieser Mittel geschaffen.

Im Verlauf des Jahres 2012 sind Sicherheitsaspekte für die Mitarbeiter der Jobcenter in den Focus der Öffentlichkeit geraten. Die Maßnahmen zur Gewaltprävention wurden im Jobcenter Salzlandkreis sensibel ausgebaut.

Trotz der teilweise wirksam gewordenen erschwerten Rahmenbedingungen macht der nachfolgende Bericht gute Ergebnisse für die von der Grundsicherung für Arbeitsuchende betroffenen Menschen im Salzlandkreis deutlich.

Bernburg (Saale), im März 2013



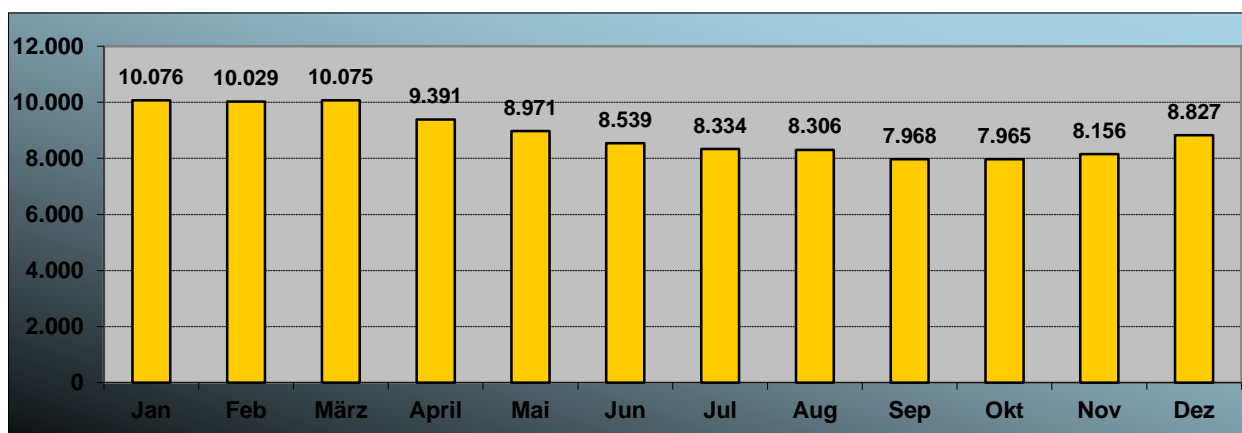
Edith Völksch
Betriebsleiterin

1. Statistische Auswertung im Rechtskreis SGB II

	Mrz 12	Jul 12	Aug 12	Sep 12	Okt 12	Nov 12	Dez 12
Arbeitslosenquote (ALG I + ALG II)	13,6 %	11,2 %	11,4 %	10,9 %	10,8 %	11,1 %	12,0 %
Bedarfsgemeinschaften Bestand am Zähltag (T0)	17.600	17.341	17.264	17.068	16.962	16.970	16.977
Arbeitslose SGB II							
Bestand am Zähltag	10.075	8.334	8.306	7.968	7.965	8.156	8.827
darunter Frauen	4.702	4.131	4.207	4.012	3.985	4.035	4.267
Jüngere unter 25 Jahren	408	358	496	311	261	252	249
50 Jahre und älter	3.001	2.472	2.450	2.433	2.460	2.630	2.924
dar.: 55 Jahre und älter	1.260	1.028	1.038	1.052	1.074	1.183	1.358
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte							
Bestand am Zähltag (T0)	24.026	23.399	23.389	23.073	22.798	22.781	22.713
darunter Frauen	11.782	11.495	11.548	11.384	11.244	11.247	11.241
Jüngere unter 25 Jahren	3.568	3.304	3.348	3.235	3.102	3.085	3.064
50 Jahre und Älter	7.830	7.822	7.834	7.814	7.785	7.800	7.768
dar.: 55 Jahre und älter	4.618	4.653	4.674	4.674	4.674	4.704	4.694
Sozialgeldempfänger Bestand am Zähltag (T0)	6.810	6.836	6.873	6.815	6.799	6.806	6.604

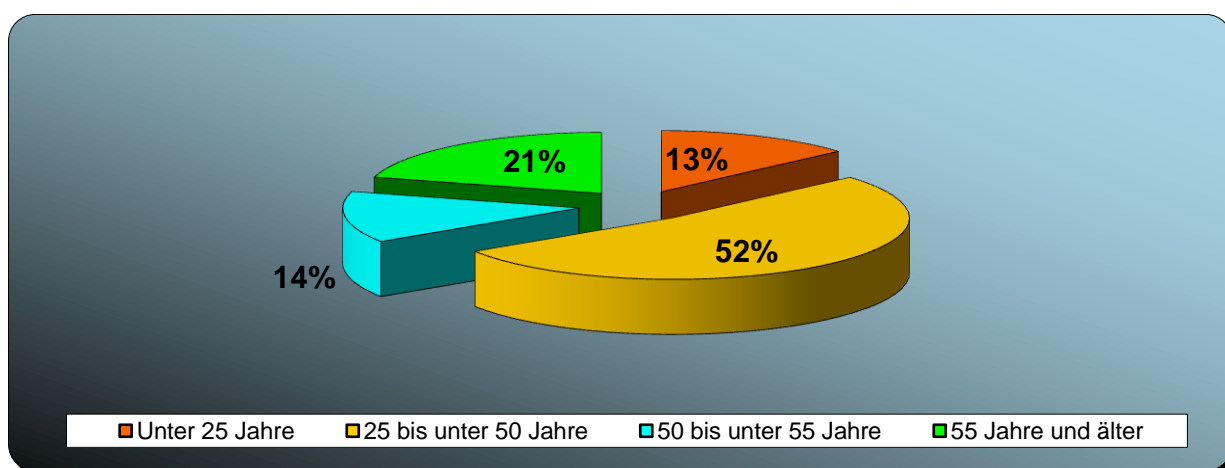
Zahl der Arbeitslosen im Rechtskreis des SGB II 2012

Jan	Feb	März	April	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
10.076	10.029	10.075	9.391	8.971	8.539	8.334	8.306	7.968	7.965	8.156	8.827



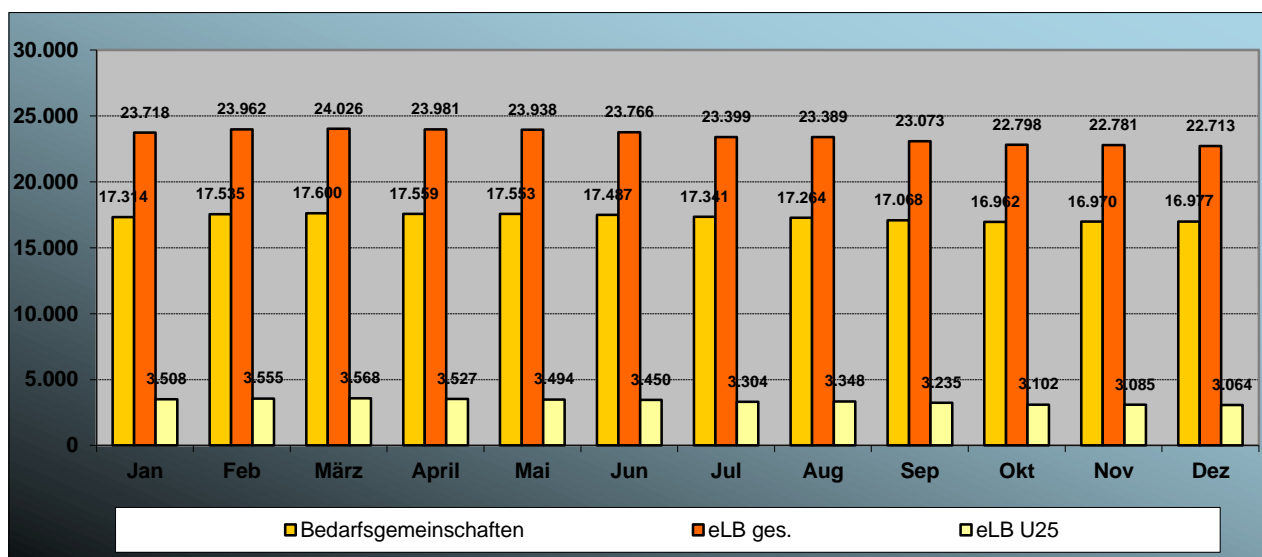
Altersstruktur der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aus dem Rechtskreis des SGB II (Dezember 2012)

unter 25 Jahre:	3.064
25 bis unter 50 Jahre:	11.881
50 bis unter 55 Jahre:	3.074
55 Jahre und älter:	4.694



Bedarfsgemeinschaften, erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLB) 2012

	Jan	Feb	März	April	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Bedarfs- gemein- schaften	17.314	17.535	17.600	17.559	17.553	17.487	17.341	17.264	17.068	16.962	16.970	16.977
eLB ges.	23.718	23.962	24.026	23.981	23.938	23.766	23.399	23.389	23.073	22.798	22.781	22.713
eLB U25	3.508	3.555	3.568	3.527	3.494	3.450	3.304	3.348	3.235	3.102	3.085	3.064



2. Finanzübersicht

2.1 Gesamtüberblick

Gesamtüberblick	Plan in TEUR	Ist in TEUR
Verwaltungskosten Zuweisung Bund	22.114	22.112
Verwaltungskosten Beteiligung Landkreis	3.964	3.964
Bundesprogramm 50Plus	206	226
Kommunale Eingliederungsleistungen	447	439
Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (klassisch)	21.952	19.664 ¹
Beschäftigungszuschuss (§ 16e SGB II a.F.)	1.640	479 ²
Förderung von Arbeitsgelegenheiten (§ 16e SGB II n.F.) und freie Förderung (§ 16f SGB II)	0	773 ³
Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (ohne KdU)	100.948	101.543 ⁴
Kosten für Unterkunft und Heizung § 22 Abs. 1 SGB II	54.000	51.539 ⁵
Darlehen nach § 22 Abs. 6, 8 SGB II	290	154 ⁶
abweichende Erbringung von Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II	455	440 ⁷
Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket	2.562	928 ⁸

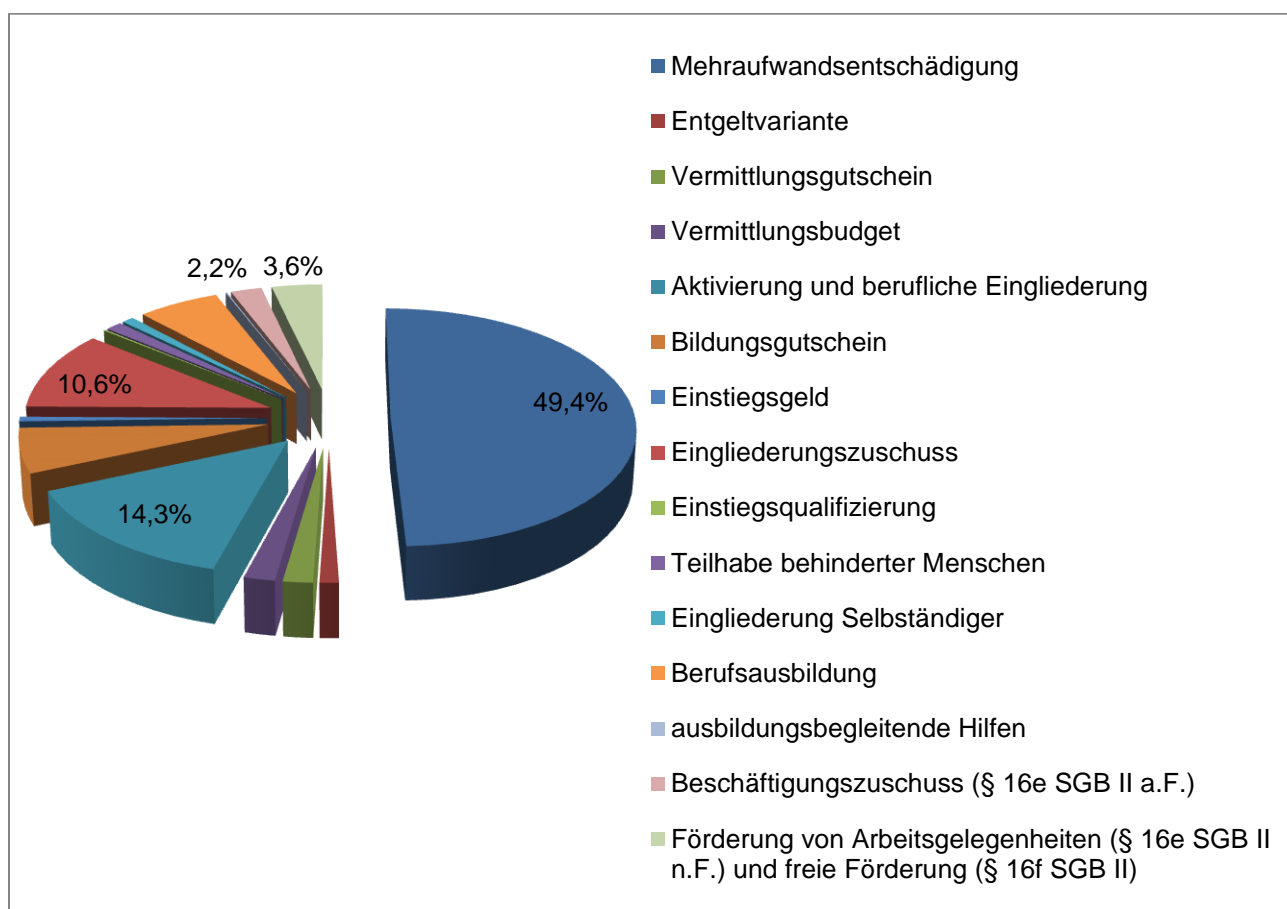
Bei der Ermittlung der Ist-Ausgaben wurden Einnahmen, Rückzahlungen und zurückgenommene, endgültig nicht ausgezahlte Leistungen wie folgt berücksichtigt:

1	524 TEUR.
2	1 TEUR.
3	10 TEUR.
4	3.984 TEUR.
5	2.005 TEUR.
6	242 TEUR.
7	2 TEUR.
8	22 TEUR.

2.2 Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (Eingliederungsbudget – aktive Leistungen)

Für aktive Eingliederungsleistungen standen im Jahr 2012 ca. 23,5 Mio. EUR aus Bundesmitteln zur Verfügung. Davon sind 893 TEUR in die Verwaltungskosten umgeschichtet worden. Tatsächlich wurden 20,9 Mio. EUR für aktive Eingliederungsleistungen verausgabt, was eine Inanspruchnahme des Eingliederungsbudgets von 92 % darstellt. Einen Überblick über die Aufteilung des Eingliederungsbudgets nach arbeitsmarktpolitischen Instrumenten gibt folgende Abbildung:

Mittelverwendung im Rahmen der aktiven Eingliederungsleistungen



Hinsichtlich der Ausgestaltung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente ist zu bemerken, dass ca. 49 % des verausgabten Eingliederungsbudgets für Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung eingesetzt wurden. Weitere Schwerpunkte bildeten die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung mit 14,3 % und die Eingliederungszuschüsse mit 10,6 % des verausgabten Eingliederungsbudgets.

Aufwendungen für Leistungen nach § 16e SGB II a.F. umfassten ca. 2,2 % des gesamten Eingliederungsbudgets.

Aufwendungen für Leistungen nach § 16e SGB II n.F. und § 16f SGB II umfassten ca. 3,6 % des gesamten Eingliederungsbudgets.

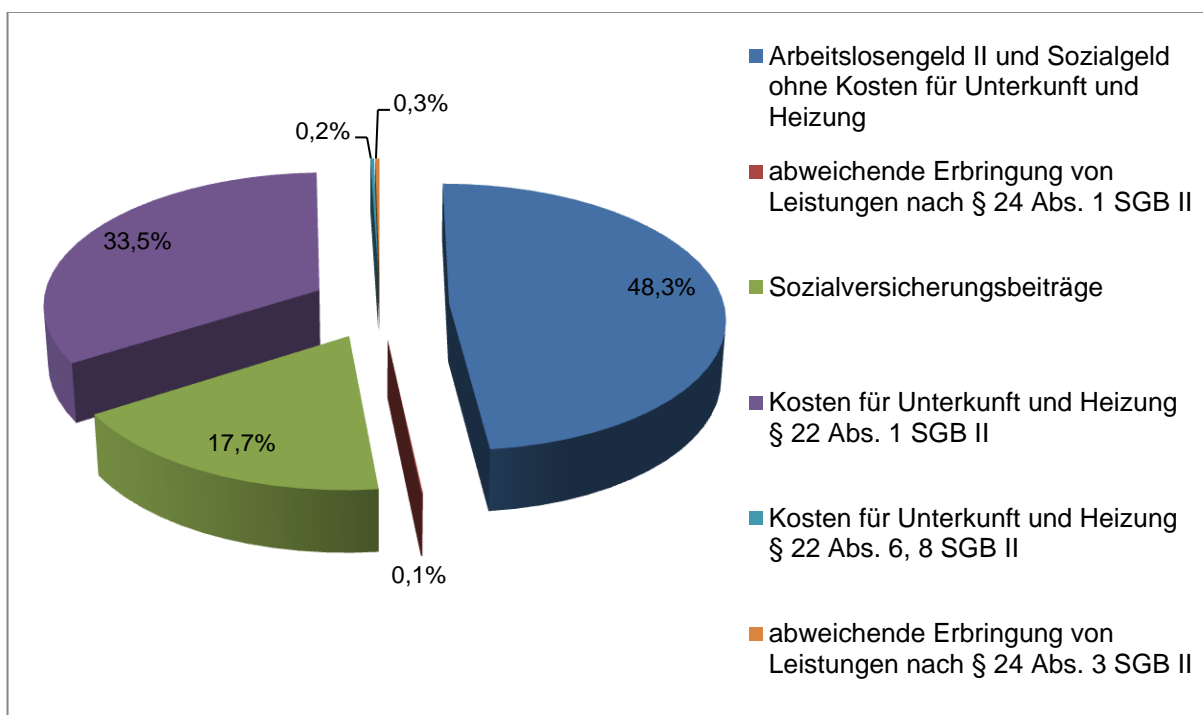
2.3 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (passive Leistungen ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe)

Das Jobcenter Salzlandkreis wendete ca. 154 Mio. EUR für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes auf. Bei diesem Betrag sind die Einnahmen aus Rückforderungen in Höhe von ca. 6,2 Mio. EUR bereits berücksichtigt.

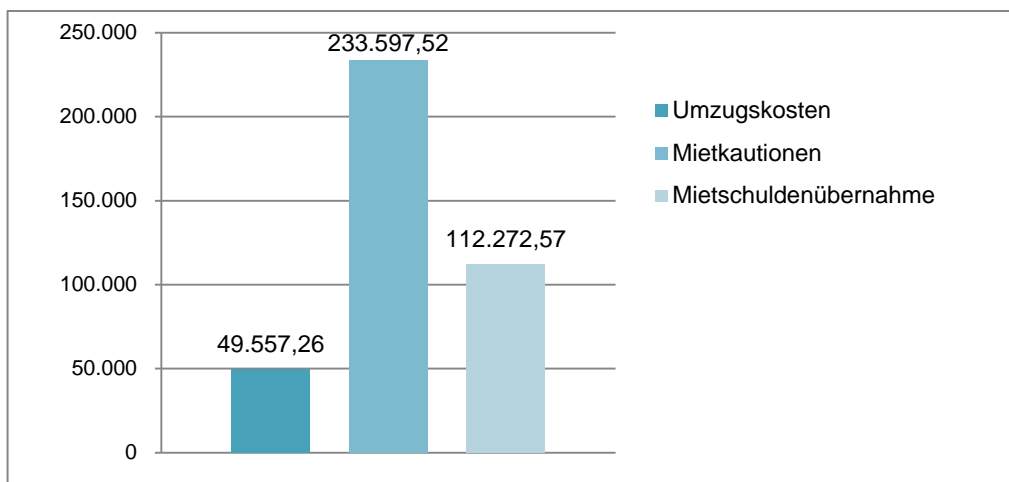
Die aus Bundesmitteln zu finanzierenden Aufwendungen für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes belaufen sich auf ca. 105,5 Mio. EUR. Das sind ca. 66 %.

Die durch den Salzlandkreis zu finanzierenden Aufwendungen für Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II belaufen sich auf ca. 53,5 Mio. EUR und betragen damit ca. 33,5 %.

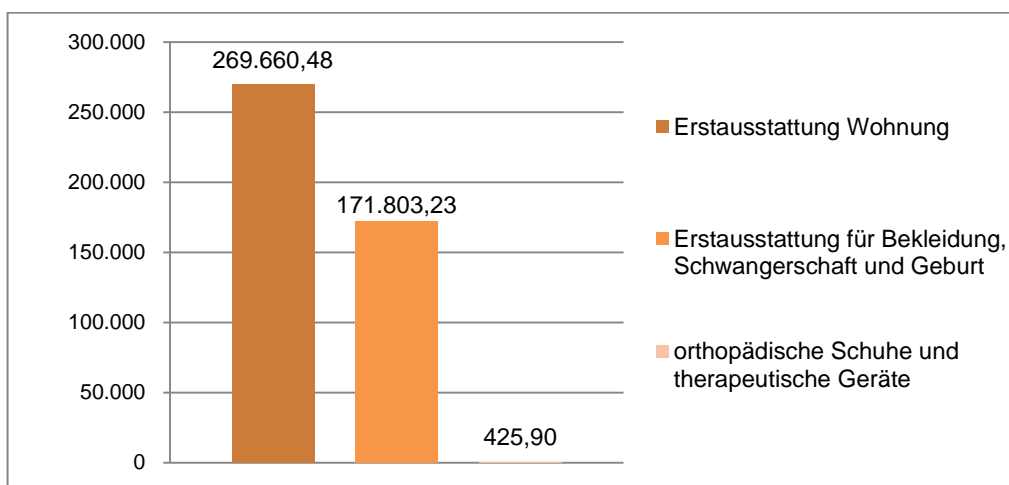
Weiterhin finanziert der Salzlandkreis die Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 6, 8 SGB II in Höhe von ca. 395 TEUR (~0,2 %) und die Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II in Höhe von ca. 442 TEUR (~0,3 %).



Aufteilung der Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 6,8 SGB II im Jahr 2012



Aufteilung der Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II im Jahr 2012 (abweichende Erbringung von Leistungen)



Auf den Bereich der Leistungen für Bildung und Teilhabe wird unter Punkt 5 dieses Berichtes explizit eingegangen.

3. Eingliederungsleistungen

3.1 Eingliederung der 15- bis 25-Jährigen

3.1.1 Allgemeines

Im Mittelpunkt der Arbeit der Jugendteams des Jobcenters Salzlandkreis stand auch im Jahr 2012 die Ausrichtung der Beratungs- und Vermittlungstätigkeiten auf die speziellen Bedürfnisse der Zielgruppe der 15- bis 25-Jährigen. Die Jugendteams der Regionalstellen konnten anknüpfend an die Erfahrungen und Ergebnisse der vorangegangenen Jahre bei der Betreuung 15- bis 25-Jähriger aus dem Rechtskreis SGB II die Herausforderungen der strukturellen Änderungen und Vereinheitlichungen meistern, so dass insgesamt eine positive Bilanz gezogen werden kann.

Im Dezember 2012 wurden insgesamt 3.064 junge erwerbsfähige Leistungsberechtigte durch die Jugendteams in den jeweiligen Regionalstellen betreut. Davon entfielen auf das Jugendteam der Regionalstelle Aschersleben-Staßfurt 1.380 Jugendliche, auf das der Regionalstelle Bernburg 821 und auf das der Regionalstelle Schönebeck 863 Jugendliche.

Zu den Grundsätzen der Arbeit mit den Jugendlichen zählen individuelle Beratung und Förderung. Dazu gehören kurze Kontaktdichte bei der Betreuung, klare und verbindliche Vereinbarungen zwischen den Fallmanagern und Jugendlichen, Einbindung von Trägern mit zielgruppenspezifischen Maßnahmen zur Aktivierung der Jugendlichen, zum Abbau von Vermittlungshemmnissen sowie zur Unterstützung der Eingliederung in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt sowie konsequentes Vorgehen bei Pflichtverletzungen.

Die Struktur der betreuten Jugendlichen ist sehr differenziert. Dazu gehören:

- Schüler, Schulabgänger mit und ohne Schulabschluss,
- Jugendliche, die im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme die Möglichkeit erhalten, die Ausbildungsreife zu erlangen,
- Jugendliche in betrieblichen, schulischen oder außerbetrieblichen Ausbildungen,
- Jugendliche, die ihre Ausbildung abgebrochen haben,
- eine Ausbildung suchende Altbewerber,
- Jugendliche, die ihre Ausbildung abgeschlossen haben,
- arbeitssuchende Jugendliche,
- Jugendliche in Beschäftigung, die ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt beziehen (sogenannte „Aufstocker“) und

eine nicht unerhebliche Gruppe von Jugendlichen, die auf Grund ihrer Lebensumstände nicht oder nur schwer in der Lage sind, ihren Lebens- und Berufsweg selbständig zu gestalten.

Die aktive Betreuung der Jugendlichen beginnt mit der Vollendung des 15. Lebensjahres, da der Übergang von der Schule zum Beruf erfahrungsgemäß bei vielen Heranwachsenden begleitet werden muss, um ihn dauerhaft erfolgreich zu gestalten. Ähnlich intensiv erfolgt die Begleitung des Übergangs von der Berufsausbildung in den Arbeitsmarkt.

Die Zahlen der betreuten Jugendlichen im Vergleich zum Vorjahr belegen, dass es durch intensive Anstrengungen gelungen ist, viele Jugendliche in Ausbildung oder Arbeit zu integrieren.

Dort, wo die Bemühungen nicht erfolgreich verliefen, waren zum Teil multiple Vermittlungshemmnisse zu verzeichnen. Eine Integration in Ausbildung oder Arbeit waren dadurch vorerst ausgeschlossen. Daraus folgt, dass für diese jungen Menschen auch künftig eine umfangreiche individuelle Begleitung der Berufs- und Lebenswegplanung erforderlich ist.

Grundlage der Arbeit mit den jugendlichen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung. Darin wird jeweils vereinbart, welche Unterstützungsleistungen der Jugendliche bei seiner Eingliederung erhält, welche Bemühungen er selbst in welchem Umfang erbringen muss und wie er seine aktive Mitarbeit nachzuweisen hat. Entsprechend dem Entwicklungsstand und der Eingliederungsstrategie werden realistische Ziele und Wege zur Integration in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt vereinbart. In diesem Zusammenhang ist zunehmend festzustellen, dass sich Jugendliche den Folgegesprächen entziehen, in denen eine Auswertung der Ergebnisse der letzten Eingliederungsvereinbarung erfolgt sowie eine neue Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen wird. Bei diesen Jugendlichen mussten Eingliederungsvereinbarungen durch Verwaltungsakt erlassen werden.

Nach dem Prinzip des Förderns und Forderns dient ein komplexes Instrumentarium von Maßnahmen dazu, der individuellen Situation des Jugendlichen angemessen, einen Weg zur Integration in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt zu eröffnen.

3.1.2 Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit

Die Kontakte des Jobcenters Salzlandkreis zur Agentur für Arbeit konnten im Jahr 2012 weiter vertieft werden, insbesondere auf den Gebieten der Berufsberatung, Ausbildungsvermittlung, berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und Betreuung von jugendlichen Rehabilitanden. Dadurch war es unabhängig von der Rechtskreiszugehörigkeit möglich, in diesen Bereichen entsprechende Lösungen zu finden. Auch regelmäßig stattfindende Fallbesprechungen auf Arbeitsebene dienten der Zielvereinbarung.

Auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung zwischen dem Jobcenter Salzlandkreis und der Agentur für Arbeit in den jeweiligen regionalen Strukturen konnte wie in den Vorjahren eine Kooperation zur Ausbildungsvermittlung erfolgen. In diesem Rahmen wurden insgesamt 211 Jugendliche (Schulabgänger und Altbewerber) aus dem Rechtskreis des SGB II eingebunden. Davon entfielen auf die Regionalstelle Aschersleben-Staßfurt 66 Jugendliche, von denen 44 eine Ausbildung aufnahmen, auf die Regionalstelle Bernburg 49 Jugendliche, von denen 30 in eine Ausbildung vermittelt werden konnten, und auf die Regionalstelle Schönebeck 96 Jugendliche, von denen 40 in eine Ausbildung integriert werden konnten. Von den Jugendlichen, die im Sommer 2012 keine Ausbildung aufgenommen haben, mündeten einige in eine Einstiegsqualifizierung oder in eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme.

Die anhaltend positive Situation des Ausbildungsmarktes war auch im Berichtsjahr spürbar. Die Ausbildungsvermittlung Jugendlicher konzentrierte sich im Jahr 2012 auf die Vermittlung in betriebliche Ausbildungen innerhalb des Salzlandkreises. Es ist anzumerken, dass Probleme bei der Vermittlung in Ausbildung immer dann auftraten, wenn die Anforderungen der Lehrstelle nicht mit den vorhandenen Kompetenzen der Jugendlichen übereinstimmten.

3.1.3 Förderangebote für Jugendliche

Einen Aufgabenschwerpunkt im Rahmen der Vermittlung stellt die Umsetzung der Vermittlung in Maßnahmen mit ihren Förderangeboten und deren Koordination dar.

Ausgehend von den Erfahrungen der vorangegangenen Jahre und orientiert an den Ausgangsbedingungen der Jugendlichen konnte im Jahr 2012 die Maßnahmestruktur weiterentwickelt werden, um eine passgenaue Zuweisung zu ermöglichen. Trägerbesuche und regelmäßige Fallabsprachen mit den Trägern der Maßnahmen gewährleisteten die zielführende Umsetzung der Maßnahmeinhalte, um die Jugendlichen an die Anforderungen des Ausbildungs- oder Arbeitsmarktes heranzuführen.

Es wurden schrittweise die Plätze in Arbeitsgelegenheiten reduziert und schwerpunktmäßig zusätzliche Aktivierungs- und Vermittlungsmaßnahmen initiiert. Damit konnte den Veränderungen des Arbeits- und Ausbildungsmarktes als auch der Gesetzgebung Rechnung getragen werden. Im Jahr 2012 gab es beispielsweise spezielle Maßnahmen für Jugendliche mit einem Rehabilitationsverfahren, Maßnahmen für arbeits-/ausbildungsmarktfremde Jugendliche sowie Maßnahmen für Jugendliche, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügten und durch integrierte Arbeitserprobungen direkt in eine Beschäftigung münden konnten.

Einen großen Stellenwert nahm nach wie vor die Aktivierung ein. Auf Grund ihrer sozialen und individuellen Situation benötigten viele Jugendliche Unterstützung zur persönlichen und sozialen Stabilisierung, zur Verringerung ihrer Vermittlungshemmnisse, zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit und zur Motivation, eine Ausbildung oder Arbeit aufzunehmen. Durch bedarfsgerechte Abstimmungen zwischen den Jugendteams und den Trägern wurden in den Maßnahmen individualisierte und integrative Förderkonzepte umgesetzt.

Neben den Aktivierungs- und Vermittlungsmaßnahmen wurden auch andere Instrumente des SGB II und SGB III genutzt, um die 15- bis 25-Jährigen mit ihren unterschiedlichen Ausgangsvoraussetzungen optimal zu fordern und zu fördern.

Jugendliche, die besonders viele Vermittlungshemmnisse hatten, sind in niedrigschwelligen Maßnahmen integriert worden. Hier bestand die allgemeine Zielrichtung in der Verringerung der multiplen Vermittlungshemmnisse. Nach den Erfahrungen und Ergebnissen von Maßnahmen mit dieser Zielrichtung in den vergangenen Jahren wurden auch 2012 vorrangig junge Leistungsbezieher integriert, bei denen eine Suchtproblematik mit ihren typischen Auswirkungen vorlag. In enger Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und den Trägern wurden Maßnahmeinhalte und Abläufe so gestaltet und weiterentwickelt, dass die Teilnehmer an die Auseinandersetzung mit ihren Vermittlungshemmnissen herangeführt wurden, Therapiebereitschaft unterstützt wurde und sie Perspektiven in ihrer eigenen Lebensplanung erkennen konnten.

Benachteiligten Jugendlichen, die keine betriebliche Ausbildung aufnahmen, wurde vielfach der Einstieg in eine Ausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen als Alternative angeboten. Im Dezember 2012 befanden sich insgesamt 77 Jugendliche des Jobcenters Salzlandkreis in einer solchen Ausbildung.

3.1.4 Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

Bei vielen der betreuten Jugendlichen sind multiple Vermittlungshemmnisse vorhanden, wodurch eine Integration in Ausbildung bzw. Arbeit erschwert wird. Hier sind insbesondere zu benennen:

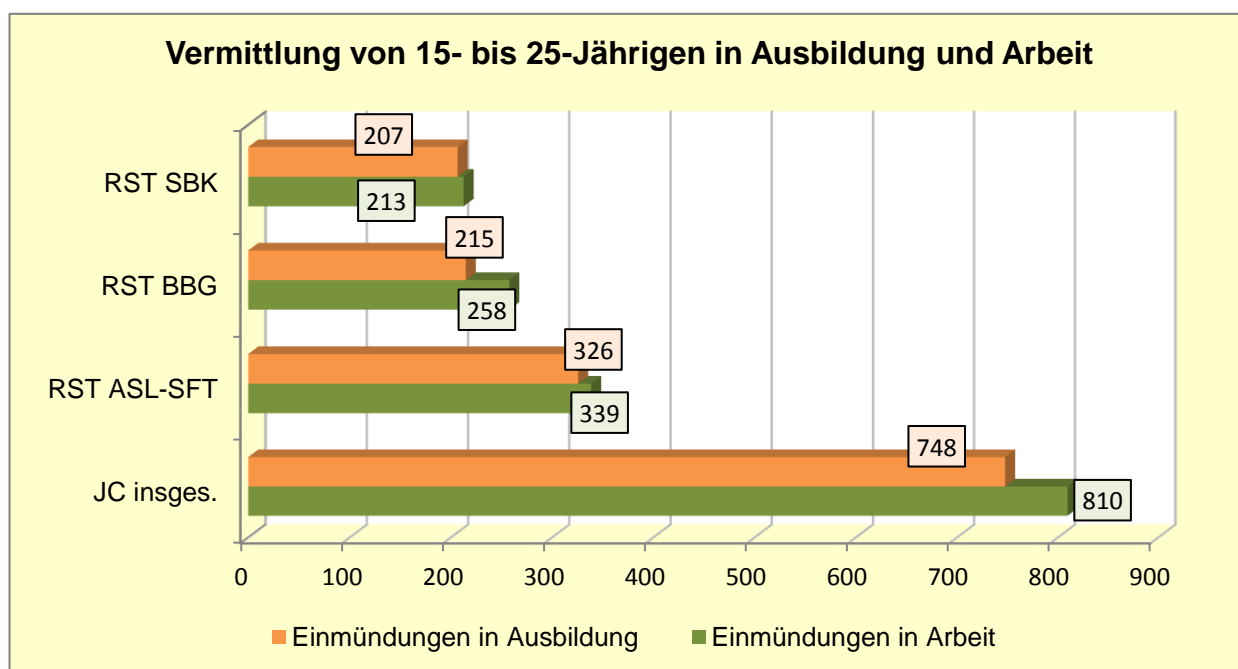
- fehlende Schulabschlüsse
- schlechte Schulabschlüsse
- fehlende Berufsabschlüsse
- Suchtverhalten
- Haft/Bewährungsauflagen/Sozialstunden
- Schulden
- fehlende gefestigte soziale Bindungen
- sehr junge Eltern/Alleinerziehende.

Die betroffenen Jugendlichen werden in sehr kurzen zeitlichen Abständen betreut. Zusammen mit anderen Organisationseinheiten des Jobcenters Salzlandkreis sowie des Landkreises, insbesondere dem Jugendamt mit der Schwangerenkonfliktberatung, dem Gesundheitsamt mit dem Sozialpsychiatrischem Dienst, den Kommunalen Eingliederungsleistungen sowie den Maßnahmeträgern, erfolgt die Koordinierung von Hilfsangeboten. Um diese optimal ausgestalten zu können, führen im Vorfeld Vertreter aller genannten Bereiche Fallbesprechungen durch.

Die gemeinsamen Bemühungen zum Abbau von Vermittlungshemmnissen zeigen positive Ergebnisse. Bei vielen Jugendlichen handelt es sich dabei um einen langen Prozess, der auch eigene Einsichten und Aktivitäten voraussetzt und Rückschläge einschließt.

3.1.5 Vermittlungsergebnisse

Im Jahr 2012 kamen zwei Aspekte zum Tragen, die Einfluss auf die Vermittlungsergebnisse der 15- bis 25-Jährigen hatten. Eine positive Wirkung zeigte die gute Arbeits- und Ausbildungsmarktsituation. Die Unternehmen stellten im Vergleich zu den Vorjahren merklich mehr Ausbildungs- und Arbeitsplätze zur Verfügung. Außerdem machte sich die demographische Entwicklung in Sachsen-Anhalt bemerkbar. Dem entgegen standen nach wie vor schwierige Ausgangsbedingungen für die Eingliederung der Jugendlichen. Hier sind insbesondere schlechte Schulabschlüsse, nicht vorhandene Berufsabschlüsse, keine oder nur geringe Berufspraxis, fehlende Mobilität und nur zum Teil ausgeprägtes Konfliktmanagement und Durchhaltevermögen zu nennen. Dennoch konnten die Jugendteams im Jahr 2012 eine positive Bilanz ihrer Arbeit ziehen:



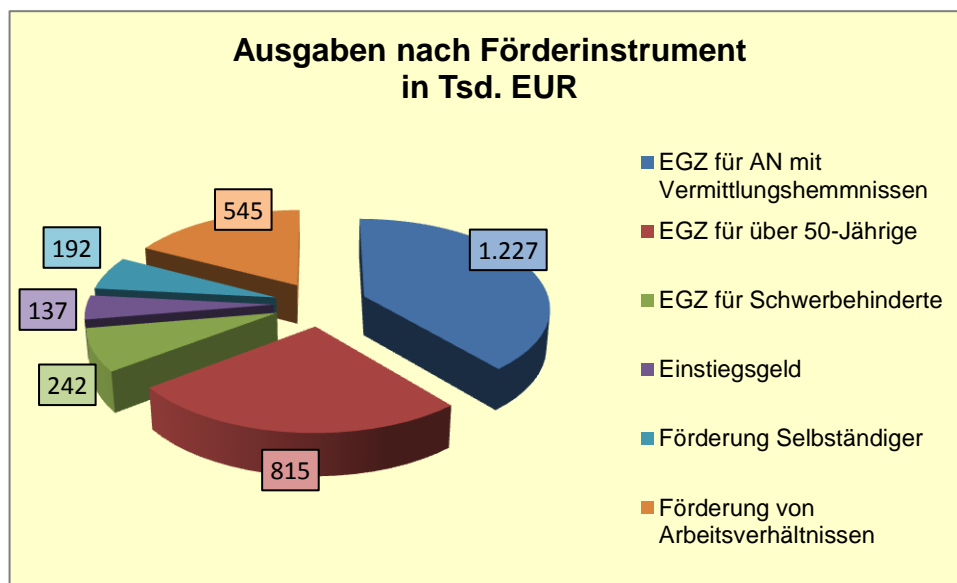
3.2 Eingliederung der über 25-Jährigen

3.2.1 Integration in den regulären Arbeitsmarkt

Der Arbeitgeberservice (AGS) ist untrennbarer Bestandteil des Eingliederungsbereiches im Jobcenter Salzlandkreis. Neben der Stellenakquise und Beratung der Arbeitgeber bearbeiten die Mitarbeiter des AGS in enger Zusammenarbeit mit den Fallmanagern vordergründig arbeitgeberorientierte Förderleistungen des SGB II und SGB III.

Im Jahr 2012 wurden insgesamt 733 Anträge auf Eingliederungsleistungen bewilligt und dabei Fördermittel in einer Gesamthöhe von ca. 3,2 Mio. EUR ausgereicht. Im Einzelnen handelt es sich um nachfolgende Eingliederungsleistungen:

- Eingliederungszuschüsse,
- Beschäftigungszuschüsse/Förderung von Arbeitsverhältnissen,
- Einstiegsgeld und
- Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen.



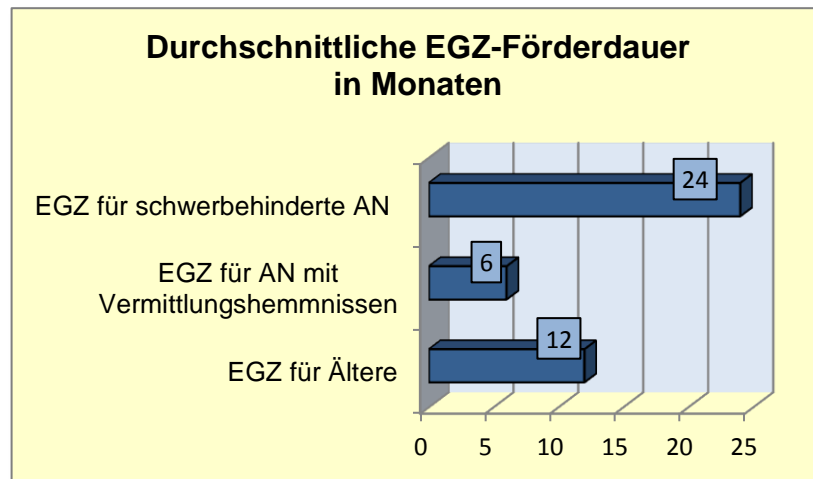
a) Eingliederungszuschüsse

Zum Ausgleich von Minderleistungen können Arbeitgeber bei der Einstellung von förderfähigen Arbeitnehmern (AN) Eingliederungszuschüsse (EGZ) beantragen. Im Jahr 2012 wurden im Jobcenter Salzlandkreis 487 Anträge auf Eingliederungszuschuss bewilligt. Regional teilten sich diese wie folgt auf:

- 187 bewilligte Anträge in der Regionalstelle Aschersleben-Staßfurt
- 157 bewilligte Anträge in der Regionalstelle Bernburg
- 143 bewilligte Anträge in der Regionalstelle Schönebeck.

Die Förderung erfolgte insbesondere für folgende Personengruppen:

- ältere Arbeitnehmer über 50 Jahre
- Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen
- behinderte und schwerbehinderte Menschen.



b) Beschäftigungszuschüsse/Förderung von Arbeitsverhältnissen

In der Betreuung des Jobcenters Salzlandkreis befinden sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte, bei denen trotz intensiver Bemühungen und Nutzung vieler verschiedener arbeitsmarktpolitischer Instrumente über einen mehrmonatigen Zeitraum auf Grund der Vielzahl der individuell vorhandenen Hemmnisse keine Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt erreicht werden kann.

Zu den Vermittlungshemmnissen gehören unter anderem:

- fehlender Schul- oder Berufsabschluss
- Alter über 50 Jahre
- erhebliche gesundheitliche Einschränkungen
- mangelnde Sprachkenntnisse
- Analphabetismus
- Suchtprobleme
- Vorstrafen

Im Jahr 2012 konnte für 19 erwerbsfähige Leistungsberechtigte ein 24-monatiges sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit Förderleistungen nach §16e SGB II begründet werden.

c) Einstiegsgeld

Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die arbeitslos sind, bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Das Einstiegsgeld kann auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit entfällt.

Mit dem Förderinstrument Einstiegsgeld soll ein hinreichender finanzieller Anreiz zur Aufnahme einer niedrig bezahlten Tätigkeit geschaffen bzw. die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit unterstützt werden. Die Gewährung von Einstiegsgeld ist zeitlich befristet und wird einzelfallbezogen ermittelt.

Bei der Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes sollen die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden, in der die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte lebt.

Mit dem Förderinstrument Einstiegsgeld wurden im Jahr 2012 im Jobcenter Salzlandkreis insgesamt 164 erwerbsfähige Leistungsberechtigte gefördert. Von den gewährten Einstiegsgeldern entfielen 76 % auf die Förderung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und 24 % auf die Förderung selbständiger Tätigkeit.

d) Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen

Mit diesem Instrument können gründungswillige oder bereits selbständige erwerbsfähige Leistungsberechtigte für die Beschaffung von Sachgütern durch Gewährung von Darlehen und/oder Zuschüssen unterstützt werden. Langfristig soll diese Förderung dazu beitragen, die Unternehmung zu stärken und die bestehende Hilfebedürftigkeit zu überwinden. Im Berichtsjahr 2012 wurden durch das Jobcenter Salzlandkreis ca. 40.000 EUR zur Unterstützung der Beschaffung von Sachgütern bewilligt.

Des Weiteren können erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit ausüben, durch geeignete Maßnahmen zu allgemeinen unternehmerischen Belangen beraten werden. Ferner besteht die Möglichkeit der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten, soweit es sich nicht um die Vermittlung konkreter, beruflicher Kenntnisse handelt.

Die vom Jobcenter Salzlandkreis initiierten Maßnahmen waren darauf ausgerichtet, die Selbständigen durch Beratung und Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten individuell zu fördern, um so die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Tätigkeit zu erhöhen. Im Rahmen dieser Maßnahmen wurden wirtschaftliche Analysen der selbständigen Tätigkeit gemeinsam mit den Unternehmern zur Ableitung von Beratungsansätzen und Empfehlungen für das weitere unternehmerische Handeln durchgeführt. Ferner konnten Hilfestellungen zur Anbahnung konkreter Maßnahmen zur Verbesserung des Unternehmenserfolges gegeben werden.

3.2.2 Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Die Förderung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nahm auch im Jahr 2012 mit einem Mittelvolumen in Höhe von rund 3 Mio. EUR einen hohen Stellenwert im Jobcenter Salzlandkreis ein. Bei der Durchführung der unterschiedlichen Aktivierungsmaßnahmen standen vor allem Maßnahmen zur Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, zur Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen, zur Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung und zur Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme im Vordergrund.

Die Umsetzung erfolgte im Rahmen von Auftragsmaßnahmen, initiiert durch das Jobcenter Salzlandkreis, sowie Maßnahmen, die durch die Ausreichung eines Aktivierungsgutscheins individuell gefördert wurden, bei verschiedenen Bildungs- und Maßnahmeträgern.

Im Jahr 2012 wurden **Auftragsmaßnahmen** bei insgesamt 18 unterschiedlichen Bildungsträgern durchgeführt. Aufbauend auf den gesammelten Erfahrungen bei der Durchführung der verschiedenartigen Maßnahmen der Vorjahre erfolgte die Planung, Vorbereitung und Vergabe der Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Vergabestelle des Salzlandkreises. Inhalt und Zweck der Maßnahmen waren vor allem die Orientierung und Eignungsfeststellung, die Kenntnisvermittlung, der Abbau von Vermittlungshemmnissen, Bewerbungstraining, vollumfängliche Stabilisierung und die Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Besonders im Fokus standen die Zielgruppen Alleinerziehende, Ein-Person-Bedarfsgemeinschaften, Selbständige mit geringem Einkommen, Jugendliche unter 25 Jahre und ältere Menschen über 50 Jahre, da diese auf Grund der Rahmenbedingungen auf dem regulären Arbeitsmarkt eine intensive Unterstützung bei ihren Vermittlungsaktivitäten benötigen.

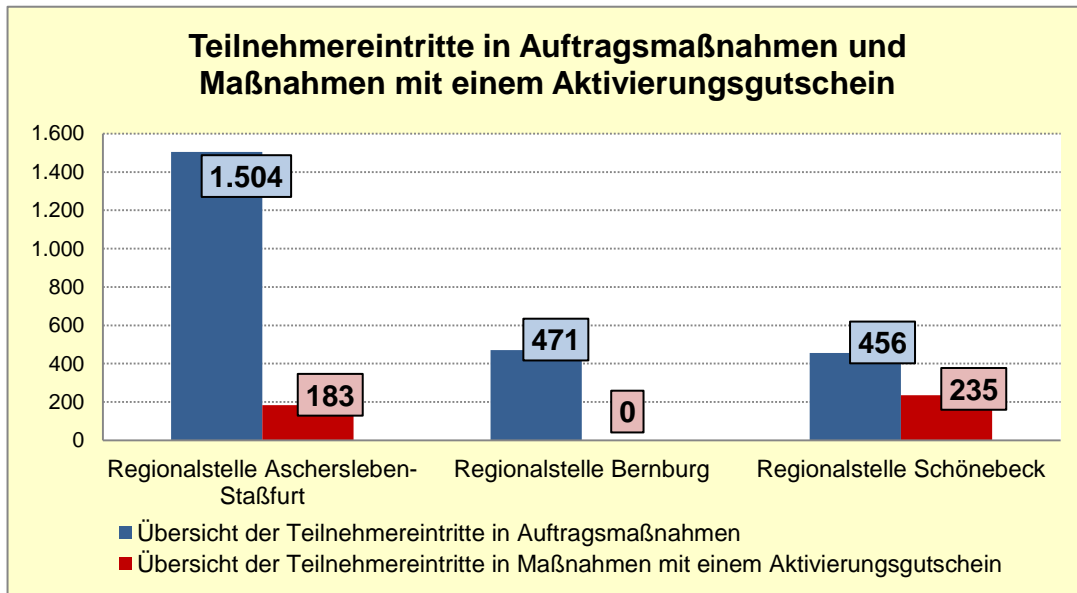
Neben dem Primärziel der Integration der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in eine Tätigkeit bzw. Beschäftigung auf dem regulären Arbeitsmarkt spielte auch die Stabilisierung und Aktivierung sowie soziale Integration der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit schwerwiegenden Problemlagen, wie z. B. Suchtprobleme, soziale Isolation, psychische Probleme, eine wesentliche Rolle bei der Initiierung und Durchführung von Auftragsmaßnahmen.

Mit der Zuweisung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Auftragsmaßnahmen konnten nicht nur Vermittlungshemmnisse abgebaut sowie Kenntnisse und Qualifikationen hinzu gewonnen werden, sondern auch zahlreiche Integrationen auf dem regulären Arbeitsmarkt realisiert werden. Um diese Ergebnisse auch weiterhin zu erreichen, werden regelmäßige Qualitätskontrollen der praktischen Umsetzung der Auftragsmaßnahmen durchgeführt.

Im Zuge der Instrumentenreform zum 1. April 2012 haben die Bildungs- und Maßnahmeträger die Möglichkeit erhalten, sich Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung eigenständig zertifizieren zu lassen. Planung und Durchführung dieser Maßnahmen erfolgen dabei eigenverantwortlich durch den Träger. Der erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhält bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen durch das Jobcenter Salzlandkreis einen für die Einlösung zeitlich befristeten **Aktivierungsgutschein** unter Angabe des Aktivierungsziels und der Inhalte der Maßnahme, der Maßnahmedauer, der Maßnahmestätte und dem Maßnahmeort. Der erwerbsfähige Leistungsberechtigte hat mit diesem Aktivierungsgutschein dann die freie Wahl des entsprechenden Bildungs- bzw. Maßnahmeträgers für die Durchführung der Maßnahme, wobei die Maßnahme den oben genannten Kriterien entsprechen muss.

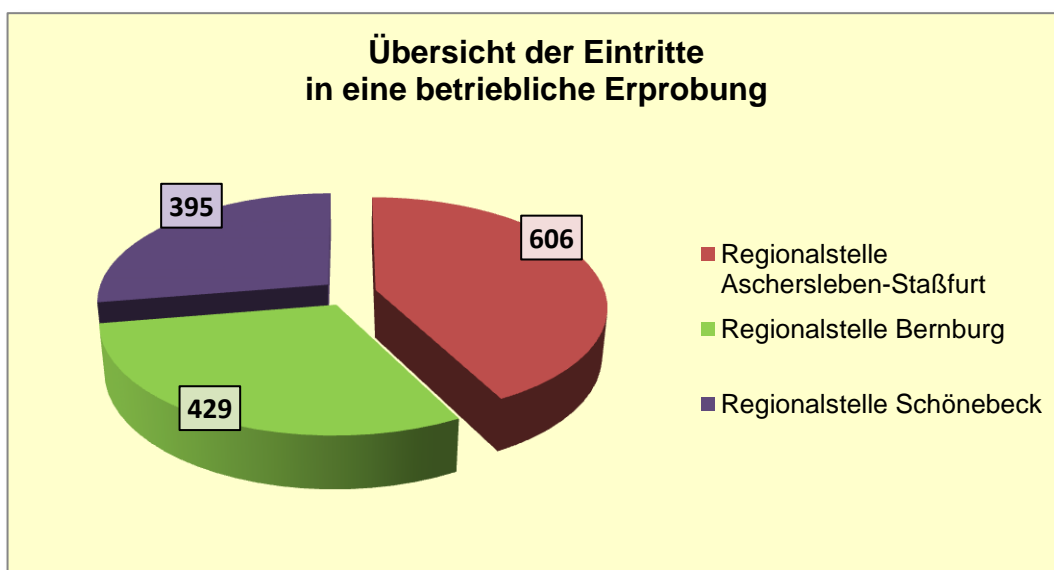
Bereits wenige Monate nach Einführung der Instrumentenreform wurden durch 15 zertifizierte Bildungs- und Maßnahmeträger zertifizierte Maßnahmen zur Förderung über einen Aktivierungsgutschein im Zuständigkeitsbereich des Jobcenters Salzlandkreis angeboten. Vorwiegende Inhalte waren dabei der Abbau von Vermittlungshemmnissen, die Vermittlung von Kenntnissen und die Erlangung von Qualifikationen.

Die jeweilige Anzahl der Eintritte der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bezogen auf die drei Regionalstellen des Jobcenters Salzlandkreis zeigt die folgende grafische Darstellung:



Neben den genannten Maßnahmen bei einem Bildungs- bzw. Maßnahmeträger wurden zusätzlich noch insgesamt 1.430 Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung in Form einer Eignungsfeststellung und betrieblichen Erprobung bei Arbeitgebern gemäß § 16 SGB II in Verbindung mit § 45 SGB III durch das Jobcenter Salzlandkreis gefördert. Bei den Arbeitgebern handelte es sich vorwiegend um regional ansässige Unternehmen.

Im Folgenden werden die verschiedenen Eintritte der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in eine Eignungsfeststellung und betriebliche Erprobung beim Arbeitgeber bezogen auf die jeweilige Regionalstelle dargestellt:

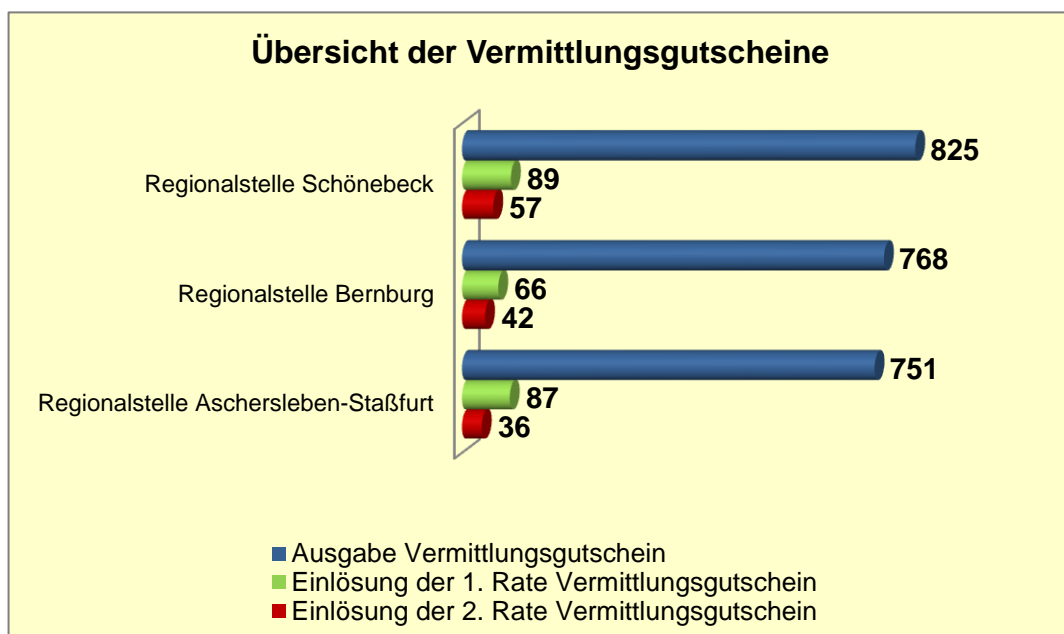


Als Ergebnis der durchgeführten Maßnahmen beim Arbeitgeber konnten zahlreiche Integrationen direkt im Anschluss oder zeitlich verzögert in eine Beschäftigung auf dem regulären Arbeitsmarkt erreicht werden.

Auch im Jahr 2012 wurde der **Vermittlungsgutschein** intensiv genutzt. Es handelt sich seit dem 1. April 2012 um ein Förderinstrument zur Einschaltung privater Arbeitsvermittler im Zuge der Aktivierung und beruflichen Eingliederung und kann an die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, bei denen die Voraussetzungen gemäß § 16 SGB II in Verbindung mit § 45 SGB III vorliegen, im Rahmen der Ermessensausübung ausgehändigt werden. Vor der Instrumentenreform war die Möglichkeit der Förderung des Vermittlungsgutscheins im § 16 SGB II i. V. m. § 421g SGB III verankert.

Insgesamt hat das Jobcenter Salzlandkreis 2.344 Vermittlungsgutscheine ausgegeben. Die Auszahlung der ersten Rate der Vermittlungsvergütung erfolgt nach einer Beschäftigungsdauer von 6 Wochen und konnte in 242 Fällen umgesetzt werden. In 135 Fällen erfolgte zudem die Auszahlung der 2. Rate der Vermittlungsvergütung nach einer Beschäftigungsdauer von 6 Monaten.

Die folgende Grafik zeigt die ausgegebenen sowie die davon eingelösten Vermittlungsgutscheine der jeweiligen Regionalstelle:



3.2.3 Förderung der beruflichen Weiterbildung

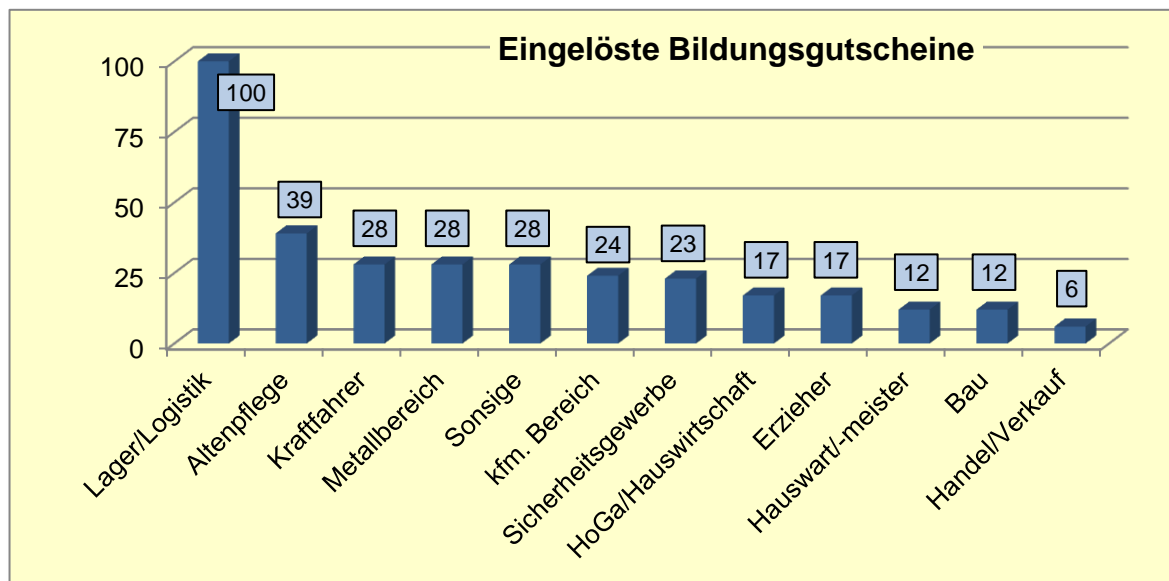
Die Förderung der beruflichen Weiterbildung hat im Jahr 2012 ein Mittelvolumen von ca. 1,4 Mio. EUR eingenommen. Im Vergleich zum Vorjahr sind weniger Eingliederungsmittel für die berufliche Weiterbildung ausgegeben worden, da sich das Bildungsniveau und die Bildungsbereitschaft der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten erheblich verändert haben.

In umfangreichen Beratungsgesprächen haben die Fallmanager die verschiedenen Bildungsbedarfe ermittelt und sich bemüht, erwerbsfähige Leistungsberechtigte zur Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme zu motivieren. Zum Abbau von beruflichen Defiziten und zur Steigerung der Integrationschancen in den regulären Arbeitsmarkt wurden insgesamt 402 Bildungsgutscheine ausgehändigt. Dabei entfielen

- 171 Bildungsgutscheine auf die Regionalstelle Aschersleben-Staßfurt,
- 115 Bildungsgutscheine auf die Regionalstelle Bernburg und
- 116 Bildungsgutscheine auf die Regionalstelle Schönebeck.

Von den 402 ausgehändigten Bildungsgutscheinen wurden lediglich 334 Gutscheine eingelöst, da sich mitunter innerhalb der Gültigkeitsdauer des Bildungsgutsches Veränderungen bei den Einzelnen ergeben haben. Zum einen meldeten sich besonders engagierte erwerbsfähige Leistungsberechtigte vor Eintritt in eine berufliche Weiterbildung in reguläre Beschäftigung ab und zum anderen versäumten Kunden, ihren Bildungsgutschein innerhalb der Gültigkeitsdauer einzulösen, oder waren trotz gemeinsamer Feststellung von beruflichen Defiziten nicht bereit, diese tatsächlich abzubauen. Auf Grund der intensiven Nachhaltung der Einlösung eines Bildungsgutsches sind bei den zuletzt genannten Fällen Sanktionen geprüft worden.

Die folgende Grafik zeigt die Verteilung der eingelösten Bildungsgutscheine nach Qualifizierungszielen:



Ein besonders hoher Anteil der 334 eingelösten Bildungsgutscheine entfiel auf modulare Qualifizierungsmaßnahmen. Hierbei lag der Schwerpunkt im Bereich Lager/Transport (u. a. Gabelstaplerscheine), Altenpflege, Schweißen und im Sicherheitsbereich. Lediglich 22 Bildungsgutscheine wurden zur beruflichen Neuorientierung (Umschulung) und 11 Bildungsgutscheine zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses eingelöst. Im Jahr 2012 befanden sich monatlich im Durchschnitt 150 Kunden in beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen.

Eine berufliche Weiterbildung haben 372 Teilnehmer im Jahr 2012 erfolgreich abgeschlossen. Hierbei muss beachtet werden, dass von diesen Teilnehmern einige bereits im Jahr 2011 mit ihrer Qualifizierung begonnen haben. Ca. 25 % der Qualifizierten konnten direkt nach Beendigung der Maßnahme in eine Beschäftigung integriert werden.

Im vierten Quartal des Jahres 2012 sind intensive Gespräche mit dem Jugendamt zur Deckung des Fachkräftebedarfes im erzieherischen Bereich infolge der beabsichtigten Änderung des Kinderförderungsgesetzes zum 1. August 2013 geführt worden. Es folgten Beratungsgespräche mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die in der Vergangenheit im sozialen Bereich tätig waren und sich für eine weiterführende Maßnahme zum staatlich anerkannten Erzieher interessieren. Hierbei konnte eine positive Resonanz von geeigneten und interessierten Kunden festgestellt werden.

3.2.4 Geförderter Beschäftigungsmarkt

Die Integrationsfähigkeit der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit multiplen Vermittlungshemmnissen in den regulären Arbeitsmarkt ist weiterhin eingeschränkt. Demnach besitzt die Schaffung öffentlich geförderter Beschäftigungsmöglichkeiten nach wie vor einen hohen Stellenwert im Jobcenter Salzlandkreis.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt zum 1. April 2012 haben sich jedoch die Rahmenbedingungen der öffentlich geförderten Beschäftigung verändert. Neu ist insbesondere die zeitliche Limitierung der Verweildauer in Arbeitsgelegenheiten. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte dürfen innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nicht länger als 24 Monate in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden.

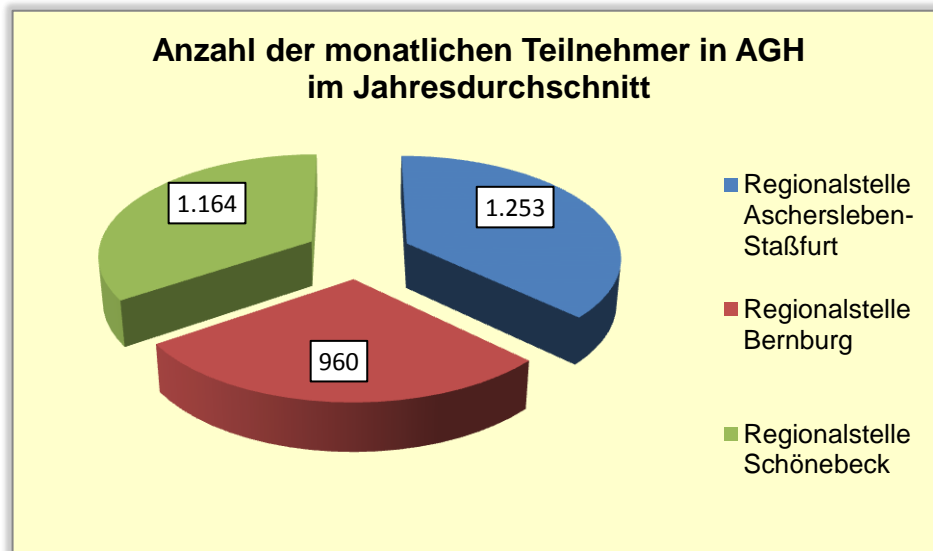
Darüber hinaus ist die Arbeitsgelegenheit in der Entgeltvariante mit dem Beschäftigungszuschuss zum Instrument „Förderung von Arbeitsverhältnissen“ zusammengeführt worden, so dass eine Förderung in der Entgeltvariante im Jahr 2012 nur noch in Einzelfällen zum Tragen kam.

Die Zielsetzung öffentlich geförderter Beschäftigung ist die schrittweise Heranführung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter an den regulären Arbeitsmarkt, um den beruflichen Wiedereinstieg zu ermöglichen. Dabei geht es insbesondere um Langzeitarbeitslose, deren Chancen auf Wiedereingliederung in den regulären Arbeitsmarkt aus verschiedensten Gründen als gering eingeschätzt werden.

Im Jahr 2012 waren monatlich durchschnittlich 3.377 erwerbsfähige Leistungsberechtigte in einer Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung oder in der Entgeltvariante beschäftigt. Damit sank die Zahl im Vergleich zum Vorjahr um ca. 23 %.

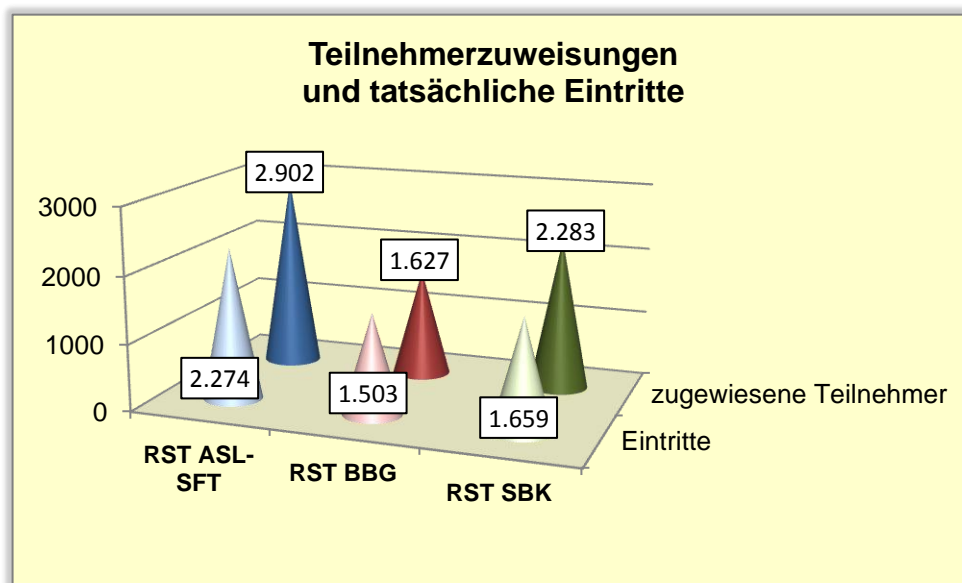
Gleichwohl ist festzustellen, dass die eingesetzten finanziellen Mittel für die Schaffung öffentlich geförderter Beschäftigungsmöglichkeiten wie im Vorjahr fast die Hälfte des gesamten Eingliederungsbudgets ausmachte. Verausgabt wurde im Jahr 2012 für diesen Bereich ein Mittelvolumen von ca. 10,6 Mio. EUR (47 % der zur Verfügung gestellten Eingliederungsmittel). Das sind ca. 3,8 Mio. EUR weniger als im Vorjahr.

Die folgende Abbildung zeigt die Anzahl der monatlich im Jahresdurchschnitt beschäftigten Teilnehmer des geförderten Beschäftigungsmarktes aufgeteilt nach Regionalstellen:



Durch das Jobcenter Salzlandkreis wurden im Jahr 2012 insgesamt 976 Maßnahmen mit 4.603 Teilnehmerplätzen bewilligt. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden insgesamt 6.812 Teilnehmer zugewiesen, wovon jedoch nur 5.436 Teilnehmer die Maßnahme antraten.

Einen Überblick über das Verhältnis der Anzahl der zugewiesenen Teilnehmer zu den tatsächlich in die Maßnahmen eingetretenen Teilnehmern gibt folgende Abbildung:



Für das Jahr 2012 ist festzustellen, dass ca. ein Drittel der Mehraufwandsentschädigungen für die Teilnehmer auf Grund der hohen Fehlzeiten durch Krankheit oder unentschuldigtes Fehlen nicht ausgezahlt werden konnte. Für das Jobcenter Salzlandkreis machte dies insgesamt einen Betrag in Höhe von ca. 1,8 Mio. EUR aus.

Die inhaltliche Festlegung der Tätigkeitsfelder für Arbeitsgelegenheiten orientierte sich auch im Jahr 2012 an den bestehenden Bedarfen der verschiedenen Zielgruppen. Bei der Umsetzung der Maßnahmen des geförderten Beschäftigungsmarktes wurde das Jobcenter Salzlandkreis von einer pluralen Trägerlandschaft mit etwa 80 Trägern unterstützt. Vorteilhaft wirkte sich darüber hinaus für die Einsatzstellen von Teilnehmern an Arbeitsgelegenheiten die Einführung des Bundesfreiwilligendienstes aus.

3.3 Eingliederung von schwerbehinderten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

Das Jobcenter Salzlandkreis betreute im Jahr 2012 monatlich durchschnittlich 380 erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit einer Schwerbehinderung. Hierunter befinden sich auch Personen mit einem Grad der Behinderung von 30, die jedoch Personen mit Schwerbehinderung gleichgestellt sind.

Die Betreuung und Vermittlung dieser Zielgruppe erfordert eine besondere Fachkompetenz. Daher werden die speziellen Fachkenntnisse in den Vermittlungsteams des Jobcenters Salzlandkreis bei ausgewählten persönlichen Ansprechpartnern gebündelt, um so auch dem Erfordernis des § 104 Abs. 4 SGB IX Rechnung zu tragen.

Diese Fallmanager dienen gleichzeitig als Multiplikatoren und Koordinatoren in den jeweiligen Teams. Sie sind darüber hinaus die Ansprechpartner für die Integrationsfachdienste, Integrationsämter, Behinderteneinrichtungen und -verbände sowie für Reha/SB-Teams der Agenturen für Arbeit bzw. der übrigen Rehabilitationsträger, wie z. B. die Rentenversicherungen. Zusätzlich bietet das Jobcenter Salzlandkreis den schwerbehinderten Menschen Ergänzende Leistungen nach dem SGB II und XII an. Dabei werden unter anderem die Leistungen der Sozialberatung gern angenommen (z. B. Unterstützung beim Ausfüllen von Anträgen auf Feststellung einer Behinderung beim Landesverwaltungsamt).

Für die Zielgruppe wurden im Jahr 2012 durch das Jobcenter Salzlandkreis folgende Maßnahmen des Bundes, des Landes Sachsen-Anhalt bzw. der Agentur für Arbeit genutzt:

- Phönix - berufliche Wiedereingliederung von Menschen mit Beeinträchtigungen in den ersten Arbeitsmarkt
- KoLa Fit - Kompetenzerwerb und Lernerfahrung im Ausland durch Förderung internationaler Trainingsmaßnahmen
- InRAM - Integration von Rehabilitanden in den Arbeitsmarkt
- Individuelles Integrationsmodell Reha-Management (für gehörlose Menschen)
- Perspektive 50plus - Beschäftigungspakte für Ältere in den Regionen.

Durch das Jobcenter Salzlandkreis wurden folgende Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung für die Zielgruppe ausgeschrieben:

- Integrationscoaching für Arbeitsuchende mit Behinderung
- Berufliche Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen in den ersten Arbeitsmarkt.

Darüber hinaus bestand die Möglichkeit der Einmündung in ausgeschriebene Maßnahmen des Jobcenters Salzlandkreis, die allen Zielgruppen zugänglich sind, wie z. B. die Maßnahme „FOK - Heranführung an den Arbeitsmarkt und Feststellen, Verringern und Beseitigen von Vermittlungshemmnissen“, bei der die Aktualisierung von Bewerbungsunterlagen und das Bewerbertraining im Vordergrund stand.

Einem Teil der schwerbehinderten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wurden Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben vom jeweiligen Rentenversicherungsträger bewilligt, so dass diese Gruppe von einem vorrangigen Leistungsträger bedient wurde.

Im Jahr 2012 befanden sich monatlich ca. 70 erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit einer Schwerbehinderung in einer Aktivierungs- oder Qualifizierungsmaßnahme. Die Erfahrungen in Bezug auf den Umsetzungserfolg waren in den einzelnen Maßnahmen recht unterschiedlich. Als besonders erfolgreich sind die Maßnahmen einzuschätzen, bei denen eine individuelle Betreuung der Teilnehmer unter Berücksichtigung der speziellen Vermittlungshemmnisse durch den Träger sichergestellt werden konnte. Vermittlungsfördernd wirkten sich auch auf die gesundheitlichen Probleme abgestimmte Arbeitserprobungen, die gezielte Vor- und Nachbereitung von Bewerbungsgesprächen, die Begleitung zu Bewerbungsgesprächen sowie die enge Zusammenarbeit mit anderen Institutionen wie z. B. dem Integrationsfachdienst aus. Im Ergebnis der Vermittlungsbemühungen des Jobcenters Salzlandkreis und der Eigenbemühungen der Teilnehmer haben im Jahr 2012 insgesamt 48 schwerbehinderte Leistungsberechtigte eine sozialversicherungspflichtige Arbeit aufnehmen können.

Ferner bestand für das Jobcenter Salzlandkreis die Möglichkeit der Förderung der Qualifizierung von Menschen mit Schwerbehinderung im Rahmen eines Qualifizierungsprojektes zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung. Des Weiteren erfolgte die Förderung berufspraktischer Weiterbildungen in Abhängigkeit bereits erworbener Berufsabschlüsse bzw. vorhandener berufspraktischer Erfahrungen über das Instrument des Bildungsgutscheines, z. B. die Weiterbildung zum Finanzbuchhalter. Hierbei handelte es sich jedoch um Einzelfallförderungen.

Um niedrigschwellige Aktivierungsangebote unterbreiten zu können, wurden im Einzelfall Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung geschaffen, welche insbesondere auf die körperlichen Einschränkungen der zugewiesenen Teilnehmer eingerichtet waren. Als hilfreiche und verständnisvolle Partner zeigten sich hier insbesondere Museen und kleinere Vereine.

Trotz aller Integrationsbemühungen zeichnen sich verschiedene Hemmnisse und Tendenzen ab, die eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt erschweren. Diese liegen u. a. im Personenkreis selbst, in der Dauer der Prüfungsverfahren beim Rentenversicherungsträger, aber auch in den Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktes.

Bei den vom Jobcenter Salzlandkreis betreuten schwerbehinderten Menschen spielen neben den körperlichen Beschwerden die psychischen Beeinträchtigungen eine immer größere Rolle. Der betroffene Personenkreis ist in der Tagesstruktur häufig nur auf die körperlichen Einschränkungen fixiert, so dass noch verbliebene Möglichkeiten selbst nicht erkannt werden. Gleichzeitig ist festzustellen, dass die Zahl derer zunimmt, die den Austritt aus einer Werkstatt für behinderte Menschen selbst herbeiführen oder jede Form der Unterstützung ablehnt.

Das Jobcenter Salzlandkreis konnte im Jahr 2012 nur mit ca. 60 % der schwerbehinderten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eine Eingliederungsvereinbarung abschließen. Der verbleibende Anteil steht für eine Vermittlung aus verschiedensten Gründen nicht zur Verfügung.

Zum überwiegenden Teil handelt es sich hier um einen Personenkreis, der einen Antrag auf Erwerbsunfähigkeitsrente gestellt hat. Die Bearbeitung der Anträge bzw. die in diesem Zusammenhang angestrebten Widerspruchs- und Klageverfahren erstrecken sich über einen Zeitraum von bis zu 6 Jahren. Während dieser Zeit sind die Leistungsberechtigten nicht vermittelbar.

Zu erwähnen ist die Tatsache, dass bei vielen Unternehmen noch große Unsicherheit in Bezug auf die Beschäftigung von behinderten Menschen herrscht. Dies ist insbesondere auf Unkenntnis und mangelnde Erfahrung zurückzuführen. Hier ist künftig in Zusammenarbeit mit verschiedenen Netzwerkpartnern verstärkt Beratungsarbeit zu leisten. Im Jahr 2012 schöpfte das Jobcenter Salzlandkreis bei den Fällen, in denen behinderte Arbeitnehmer eingestellt wurden, die gesetzlichen Fördermöglichkeiten aus, um so die Teilhabe am Arbeitsleben zu fördern.

3.4 Sanktionen

Intention des Gesetzgebers

Dem in § 2 SGB II verankerten Grundsatz des Forderns entsprechend soll der erwerbsfähige Leistungsberechtigte verpflichtet werden, konkrete Schritte zur Behebung seiner Hilfebedürftigkeit zu unternehmen. Er hat sich nicht nur vorrangig und eigeninitiativ um die Beendigung seiner Erwerbslosigkeit zu bemühen, sondern auch aktiv an allen Maßnahmen mitzuwirken, die seine Eingliederung unterstützen.

Kommt der erwerbsfähige Leistungsberechtigte seinen insoweit bestehenden Obliegenheiten ohne wichtigen Grund nicht nach, so hat dies Sanktionen in Form einer Minderung oder des Wegfalls der Leistung zur Folge. Gleiches gilt im Falle weiterer Pflichtverletzungen, wie z. B. der Ablehnung zumutbarer Arbeit oder der Ablehnung oder dem Abbruch einer zumutbaren Maßnahme zur Eingliederung.

Mit dem Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II wird das Sozialrechtsverhältnis zwischen dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und dem zuständigen Jobcenter Salzlandkreis konkretisiert. Sie enthält verbindliche Aussagen zum Fördern und Fordern des Erwerbsfähigen, insbesondere zu den abgesprochenen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und den Mindestanforderungen an die eigenen Bemühungen, um eine berufliche Eingliederung zu realisieren. Soweit der erwerbsfähige Leistungsberechtigte diese Auflagen nicht oder nicht in ausreichendem Maße erfüllt, liegt ein Sanktionstatbestand vor.

In Anbetracht der Verpflichtung, seine Hilfebedürftigkeit zu minimieren, unterliegt der erwerbsfähige Leistungsberechtigte hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit deutlich schärferen Anforderungen im Vergleich zum Versicherungssystem des SGB III.

Die Weigerung ohne wichtigen Grund ist eine Pflichtverletzung. Dies gilt auch für den Nichtantritt oder die Weigerung der Fortführung einer zumutbaren Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit, eines nach § 16e SGB II geförderten Arbeitsverhältnisses oder einer zumutbaren Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit ohne wichtigen Grund. Eine Pflichtverletzung stellt auch der Nichtantritt einer zumutbaren Maßnahme dar.

Selbst ein unwirtschaftliches Verhalten stellt eine Pflichtverletzung dar. Ein unwirtschaftliches Verhalten liegt dann vor, wenn ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter unter Berücksichtigung der ihm durch die Allgemeinheit gewährten Hilfe bei allen oder einzelnen seiner Handlungen jede wirtschaftlich vernünftige Betrachtungsweise vermissen lässt und dadurch weitere Hilfebedürftigkeit auslöst.

Eine Pflichtverletzung liegt auch vor, wenn der erwerbsfähige Leistungsberechtigte dem Grunde nach die Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit nach dem SGB III erfüllt, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen würde.

Bei den oben genannten Pflichtverletzungen tritt in der Regel in der ersten Stufe eine Minderung des Arbeitslosengeldes II um 30 Prozent des für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach § 20 SGB II maßgebenden Regelbedarfs ein. Für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Alter von 15 bis unter 25 Jahren gelten schärfere Sanktionsregelungen. Sie erhalten bei der ersten Pflichtverletzung, mit Ausnahme der Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung, keine Geldleistung mehr.

Das Arbeitslosengeld II wird auch gemindert, soweit der erwerbsfähige Leistungsberechtigte trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis für ein eingetretenes Melde- bzw. Terminversäumnis keinen wichtigen Grund darlegen und nachweisen kann. Die Minderung beträgt für jedes Meldeversäumnis 10 % des nach § 20 SGB II maßgebenden Regelbedarfs.

Situation im Jobcenter Salzlandkreis

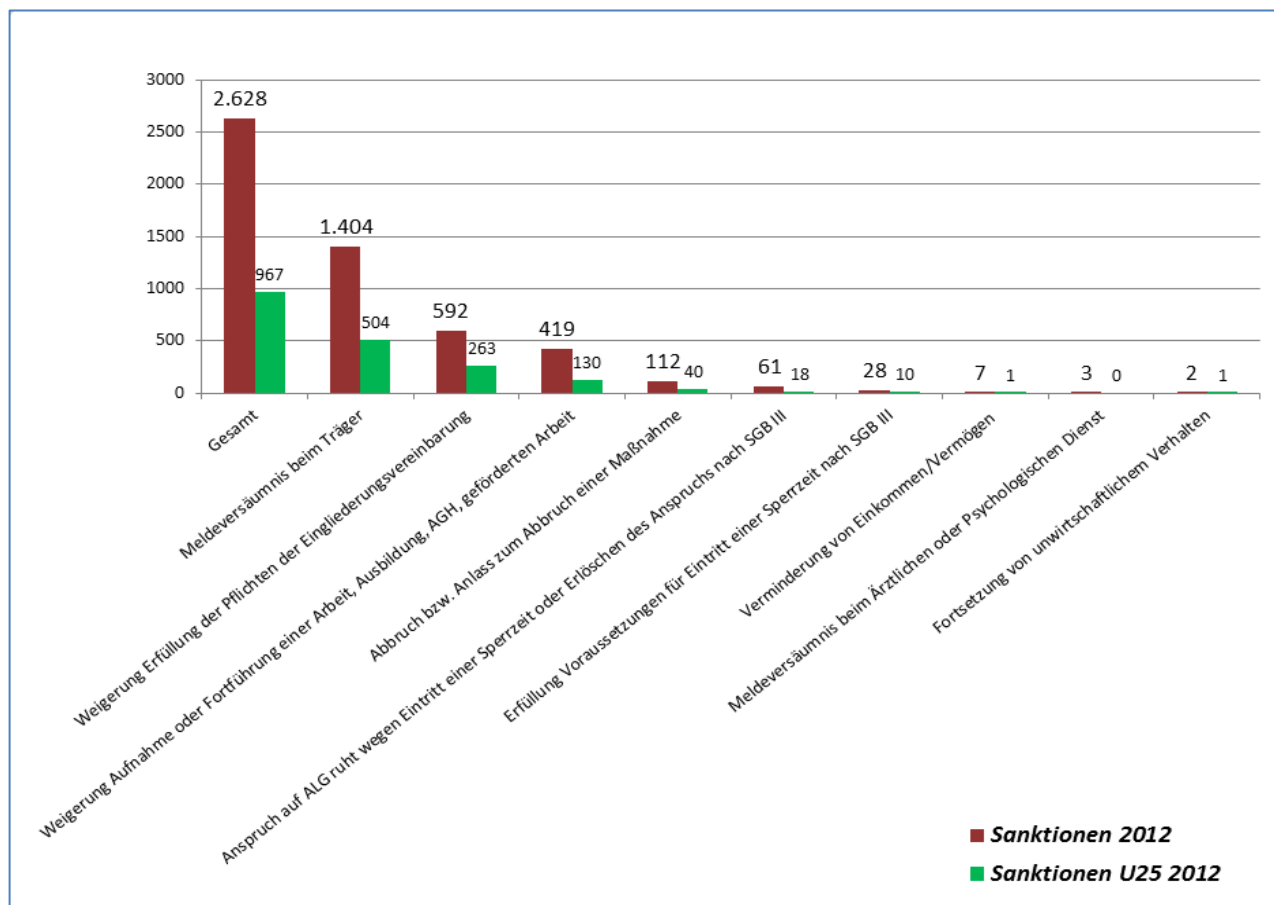
Im Jobcenter Salzlandkreis sind im Jahr 2012 insgesamt 2.628 Pflichtverletzungen festgestellt worden.

Die häufigsten Sanktionen mussten wegen Meldeversäumnissen ausgesprochen werden. 1.404 erwerbsfähige Leistungsberechtigte sind ihren Einladungen in das Jobcenter Salzlandkreis ohne einen wichtigen Grund nicht nachgekommen. Meldeversäumnisse sind überwiegend darin begründet, dass Termine vergessen oder auch bewusst nicht wahrgenommen werden.

Die Weigerung zur Erfüllung der Pflichten in der abgeschlossenen Eingliederungsvereinbarung nimmt mit 592 Sanktionen im Jahr 2012 einen großen Umfang im Jobcenter Salzlandkreis ein. Hierbei sind die fehlenden Eigenbemühungen oder unentschuldigte Fehlzeiten in Maßnahmen, insbesondere in Arbeitsgelegenheiten, häufig der Grund für eine Sanktionierung gewesen.

Die Aufnahme oder Fortführung einer Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit oder geförderten Beschäftigung verweigerten 419 erwerbsfähige Leistungsberechtigte.

Die folgende Grafik zeigt die Verteilung der Sanktionen im Jobcenter Salzlandkreis, unterschieden nach der Gesamtzahl der Sanktionen und der Anzahl der Sanktionen, die auf unter 25-Jährige entfallen:



Bei den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unter 25 Jahren ist festzustellen, dass Pflichtverstöße in der Regel nicht aus Unwissenheit begangen werden. Die intensive Kontaktdichte mit dieser Personengruppe wird jeweils verbunden mit aktuellen Belehrungen über die Rechtsfolgen. Dadurch ist gewährleistet, dass die Jugendlichen stets in Kenntnis über Folgen bei Pflichtverstößen sind. Die Fallmanager in den Jugendteams beobachteten jedoch, dass die Folgen von Pflichtverstößen durch die Jugendlichen teilweise bewusst in Kauf genommen wurden, was sie wiederum auch in den Anhörungsgesprächen erklärten.

Sanktionen, mit Ausnahme der Sanktionen bei Meldeversäumnissen, sind für erwerbsfähige Leistungsberechtigte unter 25 Jahren mit hohen finanziellen Einschnitten verbunden. Im Allgemeinen kann festgestellt werden, dass bildungsfernere Jugendliche häufiger sanktioniert werden als Jugendliche mit einem guten Schul- und oder Berufsabschluss.

Die Sanktionshöhe, insbesondere bei Leistungskürzungen wegen wiederholten Pflichtverletzungen, lassen sowohl einen verstärkten Anreiz zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit als auch die Tendenz erwarten, künftige Sanktionen zu vermeiden. Bei einem Teil der Sanktionierten ist das der Fall. Einige unter 25-Jährige erhalten jedoch auch häufiger Sanktionen auf Grund wiederholter Pflichtverstöße. Die Bereitschaft, mit dem Jobcenter Salzlandkreis bezüglich ihrer beruflichen Eingliederung zu kooperieren und aktiv daran mitzuwirken, ist bei den Jugendlichen leider nur mäßig ausgeprägt.

3.5 Bundesprogramm „Perspektive 50plus - Beschäftigungspakte in den Regionen“

Allgemeines

„Perspektive 50plus - Beschäftigungspakte für Ältere in den Regionen“ ist ein Programm des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zur Verbesserung der Beschäftigungschancen älterer Langzeitarbeitsloser. Das Bundesprogramm befindet sich derzeit in seiner dritten Programmphase. Mit der Fortführung bis 2015 sollen die Beschäftigungschancen der älteren Langzeitarbeitslosen weiter verbessert werden.

Für die Umsetzung des Bundesprogramms wurde von Beginn an ein regionalisierter Ansatz gewählt, der es den Beschäftigungspakten erlaubt, bei der Wahl der Integrationsstrategien gezielt auf die regionalen Besonderheiten einzugehen. Unterschiedliche Wege werden beschritten, um älteren Langzeitarbeitslosen eine faire Chance am Arbeitsmarkt zu bieten.

An der Realisierung des Programms sind nicht nur die hauptverantwortlichen Jobcenter beteiligt, sondern auch die Partner der regionalen Netzwerke. Hierzu zählen Unternehmen, Kammern und Verbände, kommunale Einrichtungen und Bildungsträger, Politik, Gewerkschaften, Kirchen und Sozialverbände.

Regionale Umsetzung

In die operative Umsetzung des Magdeburger Beschäftigungspaktes „Kompetenz und Erfahrung für die Region“ sind das Jobcenter Magdeburg (federführend) als Grundsicherungsträger für die Landeshauptstadt Magdeburg und die Träger der Grundsicherungsstellen Bördekreis, Jerichower Land und Salzlandkreis involviert.

Im Rahmen der gemeinsam festgelegten Aktivierungs- und Integrationsstrategie wählen die Träger der Grundsicherung die Teilnehmenden aus und weisen diese - auf der Grundlage eines abgestimmten Zeitplanes - dem beteiligten Projektpartner tbz Technologie- und Berufsbildungszentrum Magdeburg gGmbH zu. Dies schließt auch weiterführende Aktivitäten, wie z. B. die Unterstützung mit Integrationshilfen sowie die Nachbetreuung der aktivierten und integrierten Personen mit ein. Die Grundsicherungsträger übernehmen darüber hinaus auch die Beratung und Betreuung des Projektträgers zu den die Integration begleitenden Fragen.

Im Jobcenter Salzlandkreis kommen vier Arbeitsvermittler ausschließlich für die Vermittlung in Arbeit von älteren erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (über 50 Jahre) zum Einsatz. Verteilt auf die Standorte Aschersleben, Bernburg, Schönebeck und Staßfurt betreuen sie jeweils mehr als 100 Personen dieser Zielgruppe über mindestens sechs Monate. Die daraus resultierende stärkere Kontaktdichte beeinflusst die gesamte Erbringung von Förderleistungen und Integrationsunterstützung für diese Zielgruppe außerordentlich positiv.

Durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) wurden dem Jobcenter Salzlandkreis für diese zusätzlichen Vermittlungskräfte im Jahr 2012 Mittel in Höhe von 226.000 EUR zur Verfügung gestellt. Für die Kofinanzierung der Gruppenmaßnahmen des tbz Magdeburg und zusätzlicher Leistungen im Rahmen der Integration in Arbeit flossen zudem 311.000 EUR aus dem Eingliederungsbudget des Jobcenters Salzlandkreis.

Neben den Integrationserfolgen darf für das Jobcenter Salzlandkreis festgestellt werden, dass durch das Zusammenwirken im „Magdeburger Beschäftigungspakt“ die Zusammenarbeit generell positiv beeinflusst werden konnte.

Regelmäßig wiederkehrende Gespräche mit den jeweiligen Paktvertretern und eingesetzten Vermittlungskräften gewährleisten einen stetigen fachlichen Austausch über die Grenzen des Salzlandkreises hinaus.

Das Jobcenter Salzlandkreis war neben den vielseitigen laufenden Aufgaben zur Paktumsetzung im Jahr 2012 auch federführend für die Durchführung eines Forums "Arbeit im Alter" zuständig, welches im Dezember regen Zuspruch fand.

Informationen zum Magdeburger Beschäftigungspakt sind im Internet unter www.50plus-magdeburg.de zu finden.

Übersicht der Vermittlungen im Jahr 2012

Die Programmregion wurde mit Beginn des Jahres 2011 auf den gesamten Salzlandkreis (vorher nur Region Schönebeck) erweitert. Damit einhergehend mussten Abstimmungsprozesse mit dem tbz Technologie- und Berufsbildungszentrum Magdeburg erfolgen sowie die notwendigen Strukturen innerhalb und außerhalb des Jobcenters Salzlandkreis geschaffen werden. Dieser Prozess konnte im Jahr 2011 erfolgreich abgeschlossen werden, sodass im Berichtsjahr 2012 alle gesteckten Ziele im Rahmen 50plus erreicht bzw. leicht überboten werden konnten.

Zielstellung für das Jahr 2012: 560 Integrationen in Arbeit
Ergebnis für das Jahr 2012: 571 Integrationen in Arbeit

Integrationstyp 1*	gesamt	dav. weibl.
unbefristet mit Förderleistung	151	59
unbefristet ohne Förderleistung	207	55
befristet mit Förderleistung	48	32
befristet ohne Förderleistung	82	47
	488	193
Integrationstyp 2**	gesamt	dav. weibl.
mit Förderleistung	0	0
ohne Förderleistung	82	47
	82	47
Integrationstyp 3 (Selbständigkeit)		
Existenzgründungen	1	0
gesamt	571	240
davon		
Arbeitnehmerüberlassung	gesamt	dav. weibl.
	135	26
Zusätzliche Integrationsarten		
Mini-Jobs (bis 400 €)	36	23

* Integrationstyp I :Integration in sv-pflichtige Beschäftigung erfolgt über sechs Monate

**Integrationstyp II:Integration in sv-pflichtige Beschäftigung erfolgt mindestens über vier Wochen bis einschließlich sechs Monate

3.6 Bundesprogramm „Bürgerarbeit“

Am 19. April 2010 erhielten alle Grundsicherungsstellen eine Bekanntmachung zum Interessenbekundungsverfahren des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Durchführung von Modellprojekten „Bürgerarbeit“.

„Bürgerarbeit“ ist ein Modellprojekt, mit dem ein neuer Lösungsansatz erprobt und den Integrationsbemühungen vor Ort durch Schaffung zusätzlicher Anreize für eine gute und konsequente Aktivierung neue Impulse gegeben werden soll. Vorrangiges Ziel ist es, arbeitslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte dabei zu unterstützen, auf dem regulären Arbeitsmarkt eine Beschäftigung zu finden.

Die damalige Arbeitsgemeinschaft Aschersleben-Staßfurt mit Standort Staßfurt entschied sich zur Realisierung des Projektes für die Verbandsgemeinde Egelter Mulde. Zu dieser gehören die Gemeinden Borne, Hakeborn, Tarthun, Unseburg, Etgersleben, Wolmirsleben, Westeregel und Egel.

Die Region ist hauptsächlich durch landwirtschaftliche Produktion und Tourismus, ergänzt von kleineren Handwerksbetrieben, geprägt. Größere industrielle Ansiedlungen von mittelständischen Unternehmen sind in dieser Region auf Grund der schlechten verkehrstechnischen Anbindungen nicht vorzufinden. Unter Nutzung der besonderen historischen örtlichen Begebenheiten (wie die Wasserburg Egel) gelang es der Verbandsgemeinde in den letzten Jahren, das Augenmerk auf die Tourismusförderung der Region zu lenken. Dies wird auch im Rahmen der Bürgerarbeit als Fokus gesetzt. So finden die Beschäftigungsphasen vor allem um die Wasserburg Egel und im Bereich der „Alten Ziegelei“ in Westeregel statt.

Das Modellprojekt „Bürgerarbeit“ setzt sich aus zwei Phasen zusammen: der Aktivierungsphase, welche nochmals in drei Stufen unterschieden wird, und der Beschäftigungsphase, der eigentlichen „Bürgerarbeit“ mit einem begleitenden Coaching.

Die Aktivierungsphase begann am 15. Juli 2010 mit 550 arbeitslosen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aus der Verbandsgemeinde. Im Mittelpunkt stand zunächst die mindestens sechsmonatige Aktivierungsphase, deren Ziel es war, einen möglichst hohen Anteil arbeitsloser erwerbsfähiger Leistungsberechtigter durch intensive und konsequente Aktivierung in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren. Diese wurde in folgende Stufen unterteilt:

- Stufe 1: Beratung/Standortbestimmung,
- Stufe 2: Vermittlungsaktivitäten und
- Stufe 3: Qualifizierung/Förderung.

Mit allen Kunden wurde im Rahmen des Modellprojektes ein Erstgespräch durchgeführt, das der Standortbestimmung diene. Im weiteren Verlauf des Modellprojektes wurden nun die Kunden in monatlichen Gesprächen betreut – Ziel sollte es im Rahmen der intensiveren Betreuung sein, die festgestellten Vermittlungshemmnisse zu reduzieren oder besser noch zu beseitigen, um eine Integration auf dem regulären Arbeitsmarkt zu realisieren.

Für alle arbeitslosen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wurde die Aktivierungsphase durch den zuständigen Fallmanager begleitet, der in diesem Zeitraum individuelle Förderinstrumente (z. B.: Maßnahmen beim Arbeitgeber oder Träger, berufliche Weiterbildungen, Unterstützung bei der Stellensuche, Bewerbungstraining) einsetzte.

Zur Unterstützung der Fallmanager wurde in der Aktivierungsphase zum 15. November 2010 eine Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gemäß § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 46 SGB III (alt) zur Verfügung gestellt, welche überwiegend aus den Mitteln des Europäischen Sozialfonds finanziert wurde – das „Praxiscenter zur Aktivierung im Rahmen des Bundesprogramms Bürgerarbeit“. Insgesamt 200 arbeitslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte konnten ihre Aktivierungsphase mit der Unterstützung Dritter bestreiten. Ziel der Maßnahme war es, durch intensives Bewerbungstraining die Aktivierung zu unterstützen. In Einzelfällen konnten auch berufsfachliche Kenntnisse sowie fachpraktische Erprobungen bei einem Arbeitgeber ermöglicht werden.

Durch die enge Zusammenarbeit mit dem zuständigen Träger konnten für 12 Teilnehmer berufliche Erprobungen und für 19 Teilnehmer Vorstellungsgespräche realisiert werden. Insgesamt haben 51 Teilnehmer die Aktivierungsmaßnahme vorzeitig beendet, wobei 36 Arbeitsaufnahmen zustande gekommen sind und weitere 15 Abbrüche durch lange Fehlzeiten, Aufnahme einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme, Umzüge oder andere Gründe veranlasst wurden.

Im Anschluss an die Aktivierungsphase folgte die Beschäftigungsphase, welche frühestens zum 15. Januar 2011 beginnen konnte. Durch gute Zusammenarbeit der Mitarbeiter des Jobcenters Salzlandkreis mit den Verantwortlichen der Verbandsgemeinde, Vereine und Verbände sowie gemeinnütziger Einrichtungen konnten im Jahr 2011 alle zur Verfügung gestellten 120 Bürgerarbeitsstellen geschaffen und besetzt werden.

Durch die weitere intensive Betreuung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auch im Jahr 2012 konnten im Rahmen der Aktivierungsphase bis zum Jahresende insgesamt 260 Abgänge in Arbeit verbucht werden.

Im Berichtsjahr zeigte sich aber auch aus verschiedenen Gründen (längerfristige Krankmeldungen oder Nichteignung für eine bestimmte Stelle) immer wieder, dass die Bürgerarbeitsstellen zum Teil neu besetzt werden mussten. Mittlerweile haben 135 erwerbsfähige Leistungsberechtigte aus der Verbandsgemeinde Egelner Mulde eine Bürgerarbeitsstelle angetreten. Aus der Bürgerarbeit heraus erfolgten bisher 3 Arbeitsaufnahmen.

Zum 30. April 2012 und 31. Juli 2012 wurde durch einen Träger je eine Stelle Bürgerarbeit ersatzlos gestrichen, so dass nunmehr 118 Bürgerarbeitsstellen im Bestand zu verzeichnen sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Bundesprogramm „Bürgerarbeit“ ein ganzheitliches Integrationsprojekt für arbeitslose erwerbsfähige Leistungsempfänger einer bestimmten Region ist mit dem Ziel, JEDEM ein Angebot zu unterbreiten.

3.7 Arbeitgeberservice

Die Mitarbeiter des Arbeitgeberservice akquirieren Ausbildungs- und Arbeitsstellen, beraten Arbeitgeber zu Fördermöglichkeiten und sind interne Schnittstelle zu den Fallmanagern. Wichtige Arbeitsschwerpunkte sind

- die Beratung, Prüfung und Bewilligung von Eingliederungszuschüssen
- die Förderung von Arbeitsverhältnissen von Personen mit multiplen Vermittlungshemmnissen
- Einstiegsgeld
- Förderung von leistungsberechtigten Selbständigen.

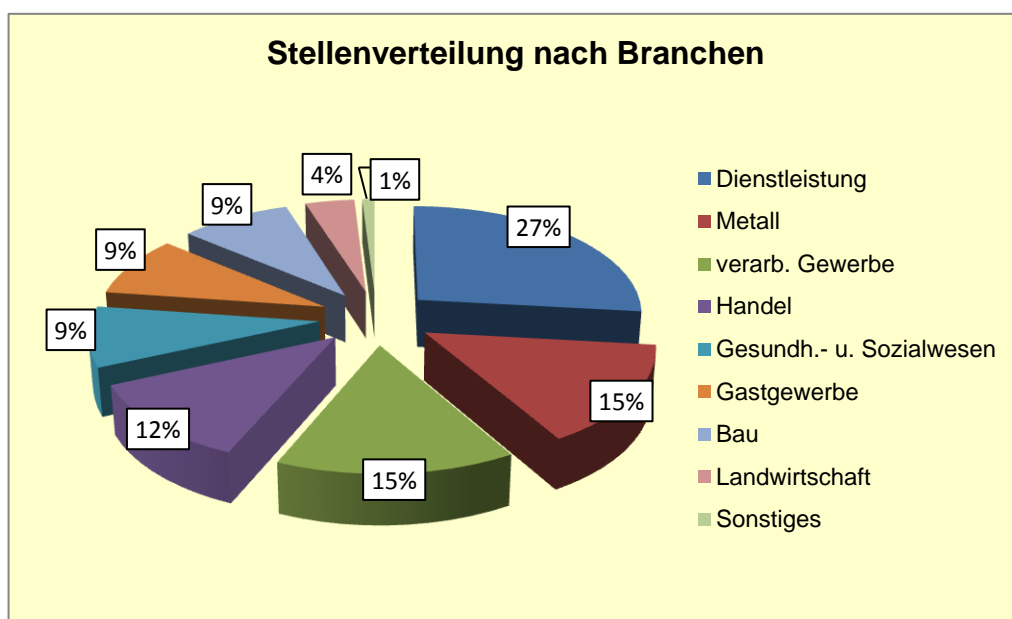
Im Ergebnis dieser Aktivitäten konnte eine hohe Anzahl der Aufnahmen von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen verzeichnet werden. Grundsätzlich sind die Ergebnisse abhängig von der Aufnahmefähigkeit des regionalen Arbeitsmarktes mit seinen unterschiedlichen Strukturen und Besonderheiten.

Für die überregionale Vermittlung werden ergänzend die Jobbörse der Bundesagentur für Arbeit und weitere Stellenmärkte öffentlich zugänglicher Medien genutzt.

Durch den Arbeitgeberservice des Jobcenters Salzlandkreis wurden im Jahr 2012 insgesamt 1.149 Arbeits- und Ausbildungsstellen akquiriert. Dabei entfallen auf die

- Regionalstelle Aschersleben-Staßfurt 613 Stellen, davon 146 Ausbildungsstellen
- Regionalstelle Bernburg 207 Stellen, davon 64 Ausbildungsstellen
- Regionalstelle Schönebeck 329 Stellen, davon 5 Ausbildungsstellen

Die Stellenverteilung auf einzelne Branchen ist regional sehr unterschiedlich. Für das gesamte Jobcenter Salzlandkreis ergibt sich folgendes Bild:



Die intensive und zielgerichtete Akquise- und Beratungsarbeit der Mitarbeiter vom Arbeitgeberservice des Jobcenters Salzlandkreis in Zusammenarbeit mit den Fallmanagern führte im Jahr 2012 zu 5.650 Arbeitsaufnahmen. Dabei entfielen 3.555 auf sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse und 2.095 auf geringfügige Beschäftigungsverhältnisse.

4. Kommunale Eingliederungsleistungen

4.1 Allgemeines

Gemäß § 16a Nr. 1-4 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II sind Landkreise und kreisfreie Städte verpflichtet, Kommunale Eingliederungsleistungen vorzuhalten. Dazu gehören die

- Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die Pflege von Angehörigen,
- Schuldnerberatung,
- Psychosoziale Betreuung sowie
- Suchtberatung.

Kommunale Eingliederungsleistungen sind zusätzliche Eingliederungsleistungen in Form von Hilfs- und Beratungsangeboten mit dem Ziel, Vermittlungshemmnisse wie die Betreuung von Kindern, die Pflege von kranken Angehörigen, Schulden, Suchterkrankungen und/oder psychosoziale Probleme zu kompensieren, um die Integration von insbesondere ALG II-Empfänger auf dem regulären oder geförderten Beschäftigungsmarkt zu sichern, zu optimieren und/oder zu gewährleisten. Anspruchsberechtigter Personenkreis sind nach wie vor alle Hilfesuchenden und deren Angehörige, die sich in individuellen Lebenskrisen oder Konfliktsituationen befinden - unabhängig von der Einkommensart. Jede Person erhält im Bedarfsfall Unterstützung durch die Mitarbeiter des Bereichs Ergänzende Leistungen.

Die Umsetzung der Kommunalen Eingliederungsleistungen ist im Bereich Ergänzende Leistungen des Jobcenters Salzlandkreis angesiedelt und erfolgt im Salzlandkreis unterschiedlich. Die Mitarbeiter gewährleisten die Schuldnerberatung, die Psychosoziale Betreuung und die Suchtberatung für die Region Aschersleben-Staßfurt und Bernburg durch insgesamt 5 Mitarbeiter. In der Region Schönebeck werden die Kommunalen Eingliederungsleistungen durch Träger der freien Wohlfahrtspflege umgesetzt. Es bestehen Vereinbarungen zwischen dem Salzlandkreis und dem Paritätischen Integrativen Netzwerk (Schuldnerberatung und Psychosoziale Betreuung) und der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Salzland e. V. (Suchtberatung). Die Vereinbarungen wurden bereits vor der Kreisgebietsreform im Jahr 2007 abgeschlossen und bestehen fort.¹

Ab dem Jahr 2013 werden die Kommunalen Eingliederungsleistungen (Ausnahme: qualifizierte Suchtberatung) an allen Standorten des Jobcenters Salzlandkreis durch Mitarbeiter des Jobcenters vorgehalten. Die Vereinbarungen zwischen dem Salzlandkreis und dem Paritätischen Integrativen Netzwerk (Schuldnerberatung und Psychosoziale Betreuung) wurden zum 31. Dezember 2012 gekündigt. Im Jahr 2012 konnte darüber hinaus die Psychosoziale Betreuung/Suchtberatung in der Regionalstelle Aschersleben-Staßfurt besetzt werden.

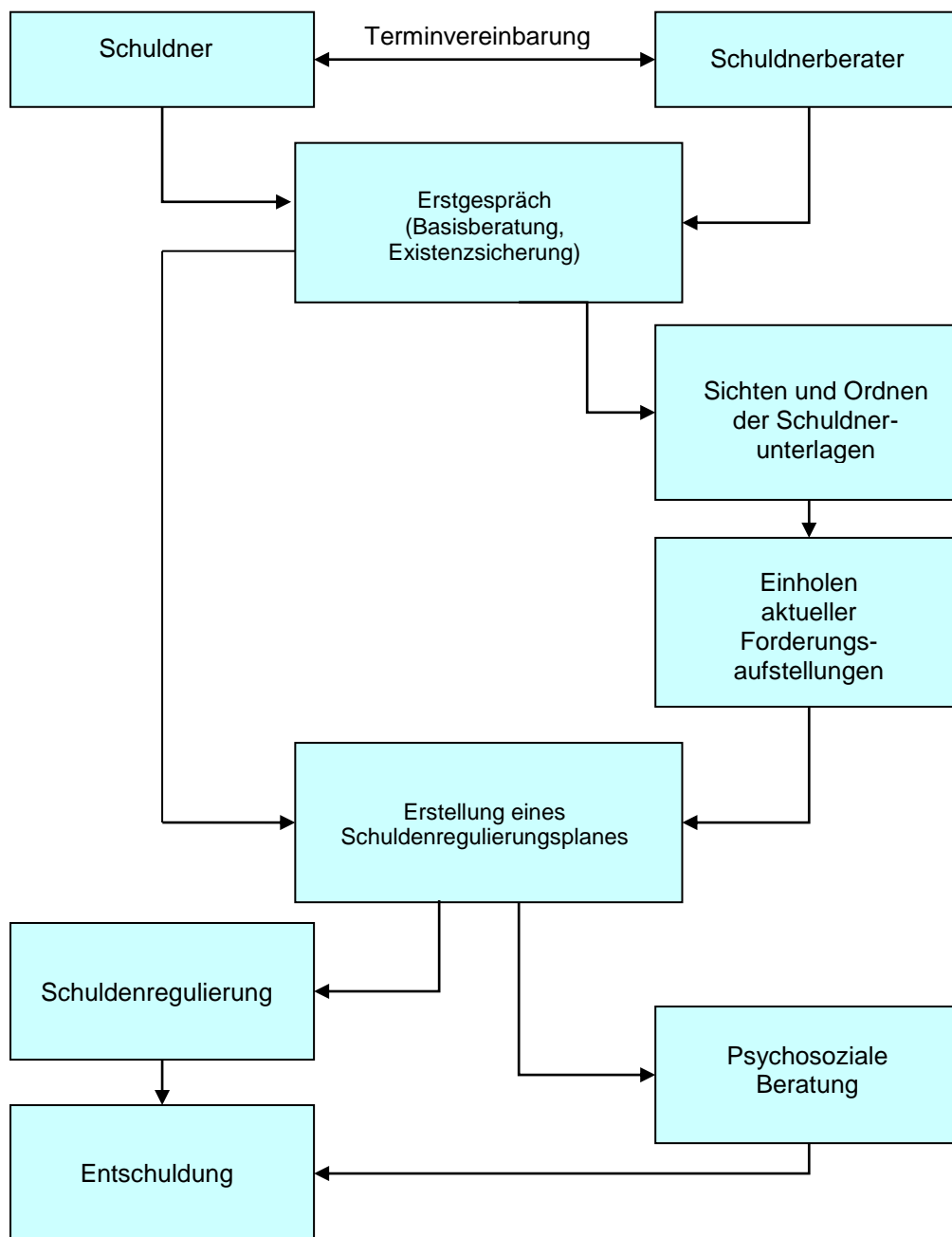
4.2 Methodische Umsetzung der Aufgabenbereiche

Die nachstehenden Ausführungen sind Auszüge aus dem Leitfaden zur Qualitätssicherung der Umsetzung der Kommunalen Eingliederungsleistungen im Bereich Ergänzende Leistungen des Jobcenters Salzlandkreis. Die Ausführungen beschreiben theoretische Sachverhalte der Aufgabenbereiche, die Inhaltspunkte der jeweiligen Konzeption darstellen und gehen stichwortartig auf methodische Umsetzungen im Bereich Ergänzende Leistungen ein.

¹ Die Jahresberichte der benannten Träger werden in einer separaten Mitteilungsvorlage veröffentlicht.

Schuldnerberatung

Die Schuldnerberatung des Jobcenters Salzlandkreis, die die außergerichtliche Schuldnerberatung umfasst, fokussiert die soziale Ausrichtung im Beratungsgeschehen. Die nachfolgend aufgeführten Beratungsbausteine sowie die schemenhafte Darstellung des Verlaufs einer sozialen Schuldnerberatung sind als Module zu verstehen und werden entsprechend des Beratungsbedarfes und der Ver- und Überschuldungssituation des Schuldners individuell organisiert bzw. notwendig. Zur individuellen Gestaltung und Organisation des Hilfe-, Beratungs- bzw. Entschuldungsprozesses wird in der Schuldnerberatung mit einem Erfassungsbogen - Erstgespräch Schuldnerberatung - gearbeitet.

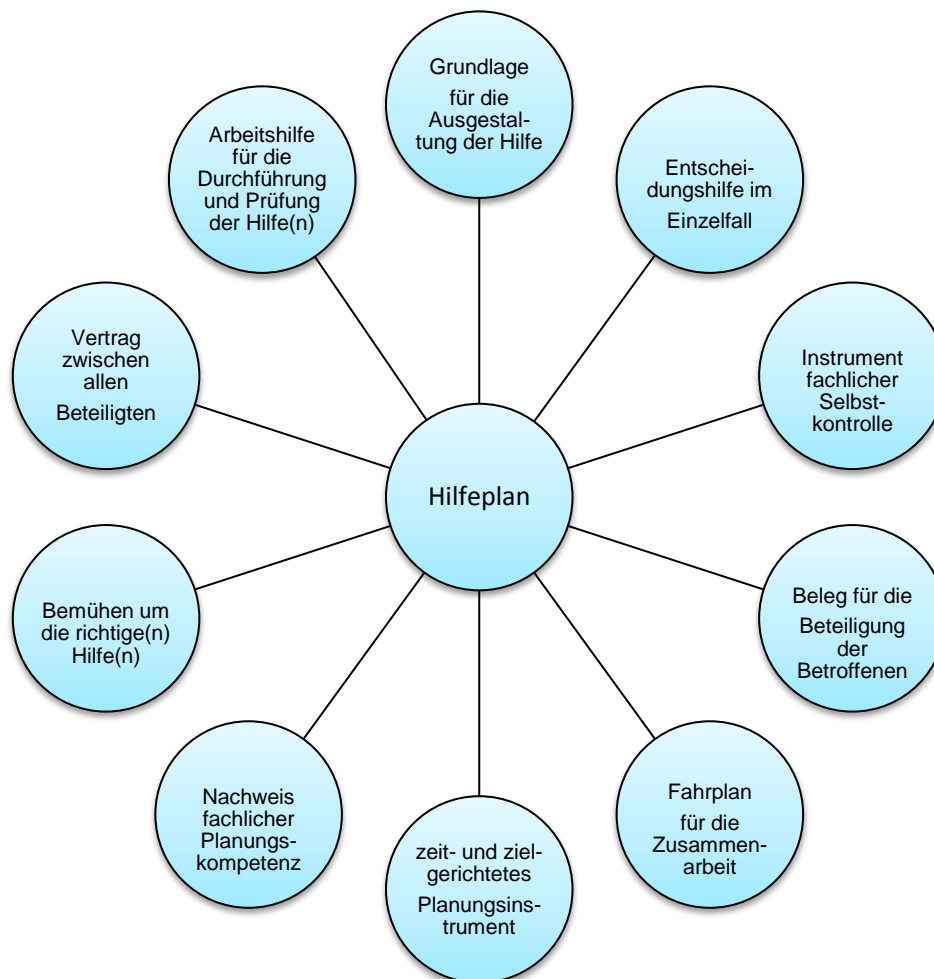


Quelle: Bereich Ergänzende Leistungen 2011

- Basisberatung: Die Verfahrens- und Arbeitsweise der Schuldnerberatung wird detailliert erläutert. Die Erstellung eines Haushaltsplanes (Gegenüberstellung der monatlichen Ein- und Ausgaben) ist ein unabdingbarer Bestandteil, um die finanzielle Situation zu erörtern. Ferner werden akute Probleme (Existenz bedrohende Schulden wie z. B. Miete und Energie) analysiert und individuelle Sofortmaßnahmen eingeleitet. Ist erkennbar, dass eine dauerhafte Zahlungsunfähigkeit besteht, informiert der Schuldnerberater über die Möglichkeit eines Insolvenzverfahrens.
- Existenzsicherung umfasst die
 - Haushalts- und Budgetberatung,
 - Sozialberatung,
 - Information zum Zwangsvollstreckungsrecht,
 - Überprüfung der Pfändungsfreibeträge sowie
 - Hilfestellungen bei Kontopfändungen.
- Die Schuldenregulierung ist der Schwerpunkt der Arbeit und liegt im Führen von Verhandlungen mit den Gläubigern. Ziel ist es, gemeinsam mit dem Schuldner eine Entschuldungsstrategie und einen Schuldenregulierungsplan zu entwickeln und zu erarbeiten.
- Die Psychosoziale Beratung ist eine prozessbegleitende Unterstützung, um Schuldner zur Einhaltung des Schuldenregulierungsplanes zu motivieren und um Schuldner zur selbständigen Bewältigung der Lebenssituation und einer eigenständigen Lebensplanung zu befähigen.

Psychosoziale Betreuung

Im Rahmen der Psychosozialen Betreuung wird mit den klassischen Methoden der Sozialarbeit/Sozialpädagogik gearbeitet. Dazu gehört die Anamnese, die Diagnose, die Intervention und Evaluation. Zur individuellen Gestaltung und Organisation des Hilfe- bzw. Beratungsprozesses wird mit dem Mittel des Hilfeplans gearbeitet. Dabei nimmt der Hilfeplan folgende grundlegende Funktionen und Zwecke ein:



Quelle: Bereich Ergänzende Leistungen des Jobcenters Salzlandkreis, 2011

In der Praxis der täglichen Arbeit mit Hilfesuchenden stellt sich der Prozess der Hilfeplanung nicht als linearer Zeitpfeil oder als starres Konstrukt dar. Die Erarbeitung des Hilfeplans erfolgt gemeinsam mit dem Hilfesuchenden. Die Anamnese und Diagnose sowie die Interventionen und Evaluationen werden mit dem Hilfesuchenden erörtert, diskutiert und strukturiert.

- In der Anamnese werden individuelle, familiäre, alltagsbezogene und institutionelle Problemlagen erfasst. Neben der Erfassung der Problemlagen sollte der lebensweltlich-familiäre Kontext wie z. B. das Wohnumfeld, die Arbeits- und Freizeitmöglichkeiten oder der Sozialraum, indem die Hilfesuchenden leben, analysiert werden.
- Die Diagnose im sozialpädagogischen Sinne umfasst die Klärung, was für welche Beteiligte in einer Fallsituation das Problem ist. Ein weiterer wichtiger Schritt ist die Erläuterung der Erwartungen, welche die Beteiligten bezüglich der Problembearbeitung haben. Dabei werden drei Sichten unterschieden, d. h. die Sicht des Hilfesuchenden, die Vorgaben der Gesetze und der damit verbundenen Regelungen und die fachliche Sicht des Beraters. Ferner ist wichtig zu klären, wer über welche Mittel zur Lösung des Problems verfügt, d. h. wer hat welche Ressourcen zur Lösung des Problems (Zuständigkeit).
- Im Rahmen der Intervention ist es zunächst primär von Nöten, anzustrebende Ziele gemeinsam mit dem Hilfesuchenden zu definieren. Die Ziele sollten eindeutig definiert werden und so konkret, überschaubar und klein wie möglich sein. Weiterhin ist es wichtig, dass die Zielformulierung konkrete Verhaltensweisen benennen, die von den Hilfesuchenden in absehbarer Zeit erreichbar und überprüfbar sind. Neben der positiven Formulierung der Ziele ist festzuhalten, wer was wann mit wem wie wozu erreichen bzw. tun möchte. Neben der Zielformulierung spielt weiterhin die Auftragsklärung eine zentrale Rolle.
- In der Evaluation wird anhand der vereinbarten Ziele gemessen, was erreicht wurde. Dabei ist zu berücksichtigen, dass anfangs vereinbarte Ziele sich verändert haben können. Im Vordergrund stehen die Effektivität, d. h. ob die Ergebnisse erzielt wurden, die die Hilfesuchenden während der Hilfe erreichen wollten und die Effizienz, d. h. das Verhältnis von Aufwand und Nutzen.

Suchtberatung

Die Suchtberatung des Jobcenters Salzlandkreis ist keine anerkannte Suchtberatungsstelle.² Die Suchtberatung fungiert als beratende und vermittelnde Schnittstelle zwischen Trägern der Suchtkrankenhilfe und Bürgern. Die Suchtberatung involviert die Informations- und Weitervermittlung, Organisation von Terminen und Begleitung bei Terminen sowie die notwendige psychosoziale Betreuung nach einer absolvierten Therapie. Die Suchtberatung umfasst größtenteils psychosoziale Hilfs- und Unterstützungsleistungen. Suchtspezifische Hilfen werden nicht angeboten, da keine Suchttherapeuten im Jobcenter Salzlandkreis tätig sind. Im Wesentlichen involviert die Suchtberatung die Möglichkeit, bei individuellen Problemlagen und Krisensituationen adäquate Hilfestellungen anzubieten und einzelfallbezogen zu intervenieren. Im Rahmen der Suchtberatung wird analog der Psychosozialen Betreuung mit den klassischen Methoden der Sozialarbeit/Sozialpädagogik gearbeitet.

² In Bernburg existiert neben der SALUS gGmbH eine anerkannte Suchtberatungsstelle (Diakonisches Werk Bethanien e. V.). In Schönebeck hält die AWO e. V. eine anerkannte Suchtberatungsstelle sowie eine Fachstelle für Suchtprävention vor.

4.3 Evaluation soziodemografischer Daten

Die Erfassung von Daten auf der quantitativen Ebene erfolgt durch die Methodik der Befragung der Hilfesuchenden im Erstgespräch. Dabei werden soziodemografische Daten und Daten, die die Problemlage(n) betreffen, erfasst. Die Erfassung der Merkmale erfolgt mittels eines standardisierten Kategoriensystems, welches Reliabilität, Validität und Vergleichbarkeit der Daten erlaubt. Die Daten werden nicht auf Plausibilität geprüft, sondern beruhen ausschließlich auf Grundlage der getätigten Aussagen der Hilfesuchenden. Im Beratungsprozess werden zudem ergebnisorientierte Daten wie z. B. erbrachte Beratungs- und Hilfsleistungen, Bearbeitungsstatus oder Verhandlungsergebnisse erhoben.

Im Bereich Ergänzende Leistungen – Kommunale Eingliederungsleistungen - werden insgesamt 1.184 Hilfe suchende Personen betreut. 912 Personen haben die Schuldnerberatung, 262 die Psychosoziale Betreuung und 10 die Suchtberatung in Anspruch genommen. Es wurden im Rahmen der Psychosozialen Betreuung und Suchtberatung 597 Beratungsgespräche und 22 Hausbesuche durchgeführt. In der Schuldnerberatung können 1.516 Beratungsgespräche und 2 Hausbesuche gezählt werden. Es werden 851 (71,9 %) ALG II-Empfänger und 333 (28,1 %) Personen sonstigen Einkommens beraten und betreut. Zur Optimierung der Netzwerkarbeit wird erfragt, auf welchem Weg die Hilfe suchenden Personen zur „Beratungsstelle“ kommen. Eine Unterscheidung erfolgt nach ALG II-Empfänger (SGB II) und Personen sonstigen Einkommens (SGB XII).³



- Im Rahmen der Psychosoziale Betreuung werden ALG II-Empfänger vorrangig durch die Regionalstelle Bernburg⁴ vermittelt (73,4 %, n⁵=152). Personen sonstigen Einkommens kommen größtenteils auf Empfehlung (43,4 %, n=23).
- Suchtberatung: Die Vermittlung erfolgt zu 50 % (n=5) durch die Regionalstellen des Jobcenters Salzlandkreis und zu 50 % (n=5) auf Empfehlung. ALG II-Empfänger kommen zu 44,4 % (n=4) auf Grund von Empfehlungen in die Beratung.
- Im Rahmen der Schuldnerberatung werden ALG II-Empfänger vorrangig durch die Regionalstelle Bernburg (n=248) vermittelt. Die Regionalstelle Aschersleben-Staßfurt vermittelte in 70 Fällen. Im Vergleich zur Psychosozialen Betreuung kommen 208 (36,8 %, n=232) Personen auf Empfehlung. Zum SGB XII-Bereich: Der Großteil nimmt die Beratungsleistung auf Empfehlung wahr (66,3 %, n=185).

³ ALG II-Empfänger werden gemäß § 16a SGB II und Personen sonstigen Einkommens werden gemäß § 11 SGB XII beraten und betreut.

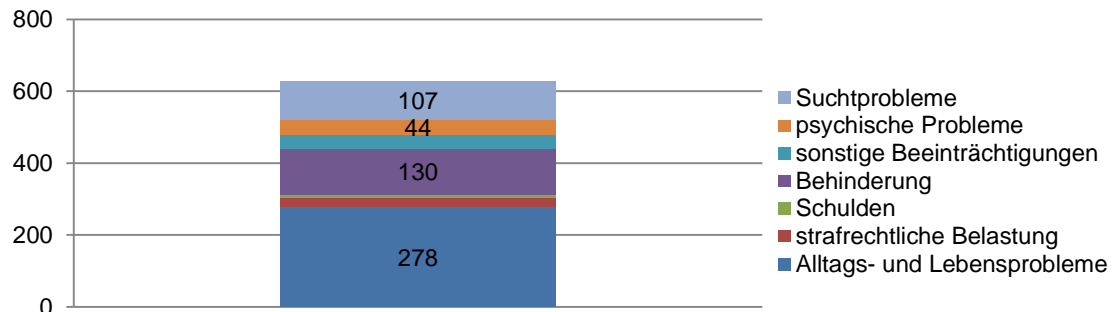
⁴ Die Psychosoziale Betreuung wird in der Regionalstelle Aschersleben-Staßfurt am Standort Staßfurt seit August 2012 vorgehalten.

⁵ n= absolute Anzahl

4.3.1 Psychosoziale Betreuung: Spezifische Aussagen zur Sozialstruktur der Hilfesuchenden

- Geschlechtsspezifische Verteilung: 138 Männer und 124 Frauen werden beraten und betreut.
- Von den betreuten Hilfesuchenden sind 15,3 % (n=40) zwischen 18-25 Jahre, 17,9 % (n=47) zwischen 26-35 Jahre und 16,4 % (n=43) zwischen 36-45 Jahre alt. Die Mehrheit sind zwischen 46-55 Jahre (n=71) und 56-65 Jahre (n=55) alt.
- Die Majorität der betreuten und beratenden Hilfesuchenden bezieht ALG II (69,8 %, n=183). Personen, die ALG I (n=9) oder Erwerbseinkommen (n=11) beziehen, stellen eher eine Minderheit dar.
- Die Mehrheit der hilfesuchenden Personen, die beraten und betreut werden, verfügen monatlich über <750 EUR (37,4 %, n=98).
- Haushaltsgröße: Der Großteil der hilfesuchenden Personen lebt allein (39,7 %, n=104). 13 Personen (4,7 %) leben in einem 5-Personen-Haushalt.
- Bei der Mehrheit der hilfesuchenden Personen leben keine minderjährigen Kinder im Haushalt (74,8 %, n=196). In Haushalten, in den Kinder leben, beträgt die Anzahl der Kinder größtenteils 1 (56,0 %).
- Die Hilfesuchenden wohnen größtenteils zur Miete (73,3 %, n=192). Eigentum ist eher selten vorhanden (14,1 %, n=37)
- Der Anteil der ledigen (42,7 %, n=112), verheirateten (20,2 %, n=53) und geschiedenen (20,9 %, n=55) Hilfesuchenden stellt die Majorität dar.
- Die Mehrheit aller hilfesuchenden Personen verfügen über einen Realschulabschluss (38,9 %, n=102); 46 Personen haben kein Schulabschluss. Wird die Verteilung nach Alterskohorten ausgewertet, ist zu konstatieren, dass die Hilfe suchenden Personen, die über einen Hauptschulabschluss verfügen, größtenteils zwischen 18-35 Jahre (39,2 %, n=38) und 46-65 Jahre (43,3 %, n=42) alt sind. Personen, die über keinen Schulabschluss verfügen, sind vorrangig zwischen 18 und 35 Jahre alt (50,0 %, n=22). Hilfesuchende, die zwischen 36 und 45 Jahre alt sind, verfügen tendenziell über bessere Schulabschlüsse. Geschlechtsspezifisch sind keine Unterschiede zu benennen. 39,9 % (n=73) aller ALG II-Empfänger haben einen Realschulabschluss. 63,0 % (n=29) aller Personen, die keinen Schulabschluss haben, sind ALG II-Empfänger.
- Die Majorität aller Hilfesuchenden hat eine abgeschlossene Berufsausbildung (64,5 %, n=169). Eine Korrelation zum Bildungsstand scheint zu bestehen. Die Personen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung haben, sind größtenteils zwischen 46 und 55 Jahre alt (36,1 %, n=61). 62,8 % (n=115) aller ALG II-Empfänger, die betreut werden, haben eine abgeschlossene Berufsausbildung. Geschlechtsspezifische Unterschiede sind nicht zu erkennen.

Verteilung nach Problemlagen⁶



Es ist festzustellen, dass die Problemlagen der Hilfesuchenden insgesamt vorrangig im Bereich Alltags- und Lebensprobleme (44,3 %), Behinderung (20,7 %), Suchtprobleme (17,0 %) und psychischer Probleme (7,0 %) angesiedelt sind.

Alltags- und Lebensprobleme:

- Als Alltags- und Lebensprobleme werden Probleme bei der Antragstellung und bei Behördenangelegenheiten, partnerschaftliche Probleme, Erziehungsprobleme, Wohnraumprobleme sowie Probleme im Arbeitsleben und Schulbereich verstanden.
- Es können keine geschlechtsspezifischen Unterschiede ausgemacht werden. Personen, die zwischen 46-55 Jahre alt sind (24,1 %, n=67), stellen die Mehrheit dar.
- Die Mehrheit benötigt Hilfe bei Antragstellung und bei Behördengängen (82,0 %, n=228).

Behinderung:

- Es erfolgt eine Unterscheidung nach körperlicher, seelischer und geistiger Behinderung. Gleichmaßen werden Lernbehinderungen erfasst.
- 74 Männer und 56 Frauen werden in diesem Kontext beraten und betreut. Das durchschnittliche Alter der hilfesuchenden Personen liegt zwischen 46-55 Jahren (30,6 %, n=44). Der Großteil bezieht ALG II. (68,5 %, n=89).
- Vorrangig sind körperliche Behinderungen auszumachen (86,2 %, n=112).
- 91 Personen haben einen festgestellten Grad der Behinderung: GdB 20 (n=6), GdB 30 (n=25), GdB 40 (n=8), GdB 50 (n=20), GdB 60 (n=6), GdB 70 (n=9), GdB 80 (n=4), GdB 90 (n=4), GdB 100 (n=9).

Suchtprobleme:

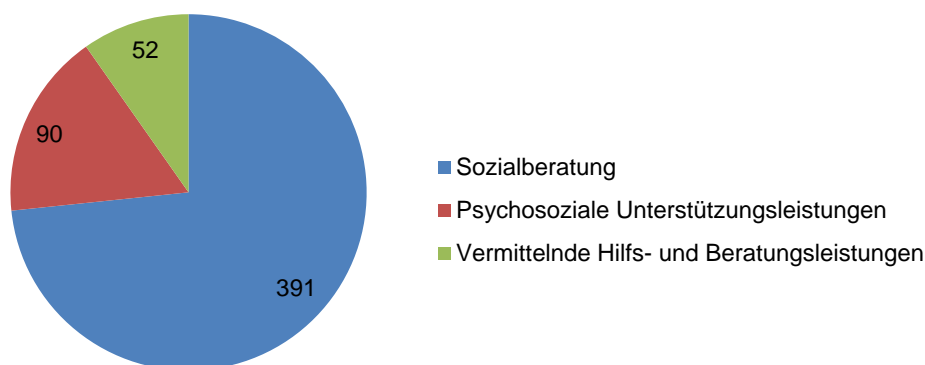
- Es erfolgt eine Unterscheidung nach legalen und illegalen Drogen, Spielsucht sowie Essstörungen.
- Nikotin und Alkohol sind hauptsächliche Suchtmittel. Nikotin spielt vorrangig bei 26-55 Jährigen eine Rolle (63,4 %, n=51). Alkohol wird meist bei 46-65 Jährigen konsumiert (69,6 %, n=16). 5 Personen, die vorrangig zwischen 26-35 Jahre alt sind, konsumieren illegale Drogen (Cannabis, Heroin und Amphetamine). Alle Konsumenten beziehen ALG II.

⁶ Mehrfachnennungen sind möglich.

Psychische Probleme:

- Psychische Probleme sind vielfältig und werden nach Krankheitsbildern eingeteilt. Depressionen, Traumata, Persönlichkeitsstörungen und Panikattacken sind beispielhaft zu nennen.
- Der Großteil der Personen leidet an Depressionen (34,12 %, n=15) und Angstzuständen (31,8 %, n=14). Der Personenkreis ist i. d. R. zwischen 36-45 Jahre alt (44,8 %, n=13) und bezieht ALG II (79,3 %, n=23). Frauen sind überrepräsentiert (65,5 %, n=19).

Verteilung nach erbrachten Hilfs- und Beratungsleistungen



Sozialberatung:

- Hilfesuchende erfahren Unterstützung in Form von Informationen über Zuständigkeiten im „Behördendschungel“ und Unterstützungen bei Antragstellungen. Die Sozialberatung ist beratender „Wegweiser“ in der Verwaltung ohne den Anspruch der Rechtsberatung.
- 391 Unterstützungen sind in diesem Bereich auszumachen. Es fanden 215 informierende Beratungsgespräche, 170 Unterstützungen bei der Antragstellung, 2 Begleitungen bei Terminen und 4 sonstige Unterstützungsleistungen statt.
- Unterstützung bei der Antragstellung gliedert sich wie folgt:

Feststellung von Behinderung nach SGB IX	86
ALG I und ALG II	35
Leistungen medizinische und berufliche Rehabilitation	30
Befreiung GEZ	18
Bildungs- und Teilhabepaket	14
Sozialhilfe und Grundsicherung	11
Kindergeld, Kinderzuschlag und Elterngeld	9
BAföG und BAB	5
Wohngeld/Lastenzuschuss/Wohnberechtigungsschein	4
Befreiung gesetzliche Zuzahlung	4
Erwerbs-, Hinterbliebenen- bzw. Altersrente	3
Übernahme Elternbeiträge und Unterhaltsvorschuss	2
Pflegeleistungen und persönliches Budget	2
Bestattungskosten	1
gesetzliche Betreuung	1
Blindengeld/Blindenhilfe und Gehörlosengeld	1
Sozialtarif Deutsche Telekom	1
insgesamt	227

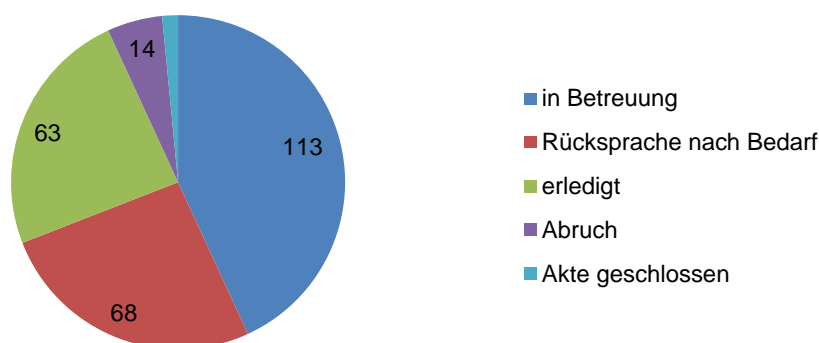
Psychosoziale Unterstützungsleistungen:

- Psychosoziale Unterstützungen sind nicht einheitlich definiert. Folgende Beratungsaspekte fließen in den individuellen Prozess ein:
 - Förderung der seelischen Stabilisierung und der sozialen Kompetenzen
 - Stärkung und Ausbau vorhandener Ressourcen
 - Aktivierung der Selbsthilfepotentiale
 - Training sozialer und kommunikativer Fähigkeiten
 - Training lebenspraktischer Fähigkeiten zur Entwicklung von Leistungsfähigkeit und Eigenkompetenz
 - Krankheits- und Behinderungsverarbeitung
- Von insgesamt 90 Unterstützungsleistungen ist der Großteil im Training lebenspraktischer Fähigkeiten zur Entwicklung von Leistungsfähigkeit und Eigenkompetenz (n=71) sowie in der Förderung der seelischen Stabilisierung und der sozialen Kompetenz (n=12) angesiedelt.

Vermittelnde Hilfs- und Beratungsleistungen:

- Wenn auf Grund der Problemlage festgestellt wird, dass die Beratungsleistungen der Psychosozialen Betreuung nicht zu einer adäquaten Problemlösung führen können bzw. nicht ausreichen, erfolgt eine Vermittlung an andere Institutionen, die auf Grund ihres Leistungsangebotes zweckdienlicher sind. Im Bedarfsfall wird eine gesetzliche Betreuung angeregt.
- 52 Vermittlungen sind festzustellen; in einem Fall wurde die hilfeschuchende Person begleitet. Die Vermittlung erfolgt zur Schuldnerberatung im Jobcenter Salzlandkreis, zum SALUS Fachkrankenhaus, zum SALUS Praxis Centrum, zu Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie, zu Wohnungsunternehmen, zum SOS Beratungszentrum und zum Sozialen Dienst der Justiz.

Verteilung nach Bearbeitungsständen



- Der Großteil der hilfeschuchenden Personen wird betreut bzw. einmalig beraten (43,1 %, n=113).
- In 63 Fällen (24,0 %) kann die auslösende Situation zur Inanspruchnahme der Psychosozialen Betreuung im Jahr 2012 als erledigt betrachtet werden.
- Auffallend ist, dass mehr Männer als Frauen in Betreuung sind (m: n=62, w: n=51). Im Bereich Rücksprache nach Bedarf ist die Verteilung identisch (m=w, n=34).
- Der Großteil der Personen, der betreut wird, ist zwischen 46 und 55 Jahre alt (23,9 %, n=27).
- Einkommensspezifische Unterschiede sind nicht zu verzeichnen.
- Die Abbruchquote ist sehr gering (5,3 %, n=14). Die Psychosoziale Betreuung wird hauptsächlich von hilfeschuchenden Personen bis 25 Jahre abgebrochen (42,9 %, n=6).

Auch im Jahr 2012 ist festzustellen, dass sich die Problemlagen der hilfeschenden Personen Bezug nehmend auf die Sozialstruktur annähernd gleich im Alter von 18-65 Jahre darstellen. In der Alltags- und Lebensbewältigung ist hauptsächlich die Hilfs- und Unterstützungsleistung bei Antragstellungen gegenüber Behörden und Einrichtungen zu verzeichnen. Eng verbunden mit den Antragstellungen ist die Sozialberatung im Rahmen von Informationen für die Hilfeschenden. Unterstützung bei Antragstellungen nach Beratung zur Feststellung von Behinderungen nach dem SGB IX und Leistungen zur medizinischen und beruflichen Rehabilitation stellen die Mehrheit dar. Dies zeigt, dass Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft im Rahmen der Nachteilsausgleiche als auch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und medizinischer Rehabilitation hohe Wichtigkeit für die Hilfeschenden hat.

Überdies nutzen die zuständigen Fallmanager und Leistungssachbearbeiter des Jobcenters Salzlandkreis entsprechende Bescheide für die Feststellung vorrangiger Leistungsträger, leidens- und behinderungsgerechter Eingliederungsleistungen, weiterer Prüfung von Eingliederungszuschüssen für anerkannte behinderte Menschen oder von zu berücksichtigungsfähigen Übergangsgeldleistungen. Einhergehend mit den Hilfs- und Beratungsleistungen sind die psychosozialen Unterstützungsleistungen durch z. B. Stärkung und Ausbau vorhandener Ressourcen oder Aktivierung von Selbsthilfepotenzialen wichtige Aspekte des individuellen Prozesses für die Hilfeschenden um Vermittlungshemmnisse abzubauen. Dabei sind die Leitlinien und Grundsätze der kommunalen Eingliederungsleistungen

- Freiwilligkeit,
- Anonymität,
- Vertraulichkeit sowie
- unentgeltliche Inanspruchnahme der Hilfs- und Beratungsangebote

unverzichtbar für den Hilfeplan und die Beratungsgespräche.

Die zuständigen Mitarbeiter sind darüber hinaus im Arbeitskreis Aufnahme und Integration zu Zuwanderern im ehemaligen Landkreis Bernburg tätig. Der Arbeitskreis berät zweimal jährlich. Ein Arbeitskreis zur konkreten Beratung und Abstimmung psychosozialer Belange von hilfeschenden Menschen oder in dem Bereich tätigen Personen existiert im Salzlandkreis nicht.

Darüber hinaus wird auf Nachfrage des Bereiches Ergänzende Leistungen des Jobcenters Salzlandkreis bzw. auf Nachfrage der Träger der freien Wohlfahrtspflege die Konzeption bei diversen Trägern der freien Wohlfahrtspflege vorgestellt. Die Vorstellung erfolgt i. d. R. in einer „Maßnahmegruppe“, so dass eine direkte Kommunikation mit hilfeschenden Personen möglich ist. Es fanden im Jahr 2012 fünf Veranstaltungen (Psychosoziale Betreuung und Suchtberatung) statt.

4.3.2 Suchtberatung: Spezifische Aussagen zur Sozialstruktur der Hilfeschenden

- Die Mehrheit der suchtkranken Personen sind Männer (n=6).
- 3 Personen sind zwischen 18-25, 4 zwischen 26-35 und 3 zwischen 46-55 Jahre alt.
- Von den 10 Personen, die im Rahmen der Suchtberatung beraten werden, beziehen 9 Personen ALG II und 1 Person Erwerbseinkommen.
- 7 Personen verfügen über <750 EUR und 1 Person zwischen 751-1.000 EUR monatlich im Haushalt. Bei 2 Personen sind keine Angaben möglich.
- Der Großteil der suchtkranken Personen lebt allein (60,0 %, n=6).
- Minderjährige Kinder leben bei drei Personen im Haushalt.
- 8 Personen wohnen zur Miete.
- Von den Suchtkranken sind 6 ledig, 1 geschieden und 1 Person lebt in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft.

- Von den 10 suchtkranken Hilfesuchenden verfügt je 1 Person über Abitur bzw. Realschulabschluss, 3 Personen über einen Hauptschulabschluss und 4 Personen über keinen Schulabschluss. Über eine Person ist keine Angabe möglich. Altersspezifisch ist festzustellen, dass die älteren Suchtkranken bessere Schulabschlüsse haben. Geschlechtsspezifisch sind keine Unterschiede festzustellen.
- 40 % (n=4) der suchtkranken Personen haben eine abgebrochene und 3 Personen eine abgeschlossene Berufsausbildung. Geschlechts- und altersspezifische Ausprägungen sind nicht auszumachen.
- Die suchtkranken Hilfesuchenden benannten folgende Suchtmittel: Alkohol, Nikotin, Amphetamine, Cannabis und Heroin.
- Zusätzlich haben 2 suchtkranke Personen eine körperliche Behinderung und 1 Person eine strafrechtliche Belastung.
- Die erbrachten Hilfs- und Beratungsleistungen erfolgen, wie bereits dargestellt worden ist, in vermittelnder Form. Es sind insgesamt 8 Vermittlungen vorgenommen worden, davon 1 an einen Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, 4 an die Suchtberatungsstelle der Diakonie und 3 an das SALUS Fachkrankenhaus.

Die Mehrheit der suchtkranken Personen sind Männer und zwischen 18 und 55 Jahre alt. Alkohol und Nikotin als legale Drogen, Amphetamine, Cannabis und Heroin als illegale Drogen wurde konsumiert. Teilweise liegt auch eine strafrechtliche Belastung vor.

Die Zusammenarbeit mit den Bewährungshelfern ist ein wesentlicher Teil der Netzwerkarbeit. Die Beratung von suchterkrankten Hilfesuchenden erfolgt vorrangig durch die Vermittlung an Fachberatungsstellen, Hausärzte, Fachärzte, Fachkrankenhäuser oder Träger für ambulant betreutes Wohnen. In diesem Kontext ist Netzwerkarbeit ein wichtiges Instrument in der Suchtberatung der kommunalen Eingliederungsleistungen.

Im Beratungsgespräch ist die Veränderungsbereitschaft und das Krankheitsverständnis der Hilfesuchenden zu klären. Nur dadurch ist ein Therapieerfolg gesichert. Weitere Unterstützungsleistungen bei der Antragstellung auf med. Rehabilitationsleistungen zur Entwöhnung und Adaption wurden bei Bedarf gegeben.

Auch hier sind die o. g. Leitlinien und Grundsätze der kommunalen Eingliederungsleistungen unverzichtbar für den Hilfeplan und den Beratungsgesprächen.

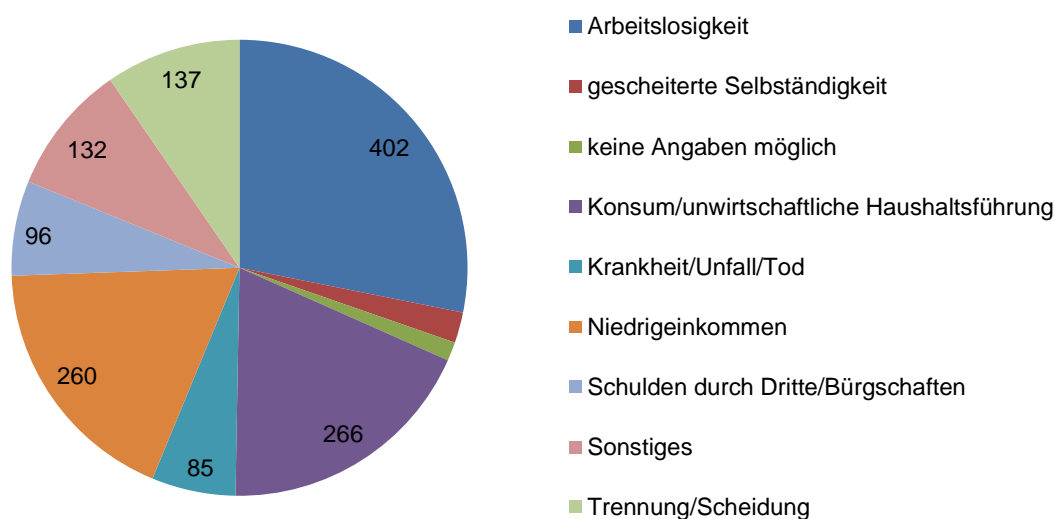
Zur Gewährleistung einer optimalen Zusammenarbeit zwischen den handelnden Akteuren in der Suchtberatung bzw. -krankenhilfe sind die zuständigen Mitarbeiter im Arbeitskreis Suchtprävention des ehemaligen Landkreises Bernburg tätig. Der Arbeitskreis berät zweimal jährlich.

4.3.3 Schuldnerberatung: Spezifische Aussagen zur Sozialstruktur der Hilfesuchenden

- Die Schuldnerberatung wird annähernd geschlechtsparitätisch in Anspruch genommen (Frauen: 446, Männer: 464).
- Die Majorität der betreuten Schuldner ist zwischen 26-35 Jahre (29,3 %, n=267), 46-55 Jahre (21,3 %, n=194) und 18-25 Jahre (18,6 %, n=170) alt.
- Der Anteil der ALG II-Empfänger beträgt 63,6 % (n=576), der Erwerbstätigen 15,1 % (n=138) und der Altersrentner 4,4 % (n=40).
- Die Mehrheit der Schuldner verfügen über <750 EUR (41,4 %, n=378) bzw. 1.001-1.500 EUR (26,9 %, n=245) monatlich.
- Die betreuten Schuldner leben vorrangig in 1- bzw. 2-Personenhaushalten (42,3 %, n=413 bzw. 26,4 %, n=241).

- Bei 65,5 % (n=597) der Schuldner, die betreut werden, leben keine minderjährigen Kinder, bei 18,4 % (n=168) ein minderjähriges Kind, bei 9,5 % (n=87) zwei minderjährige Kinder, bei 3,5 % (n=32) drei minderjährige Kinder im Haushalt. Bei 2,1 % (n=19) aller Schuldner leben vier und mehr minderjährige Kinder im Haushalt.
- Der Großteil der Schuldner wohnt in einem Mietobjekt (83,3 %, n=760). 97 Personen besitzen Eigentum (10,6 %) und 45 Personen leben mietfrei (4,9 %).
- 475 (52,1 %) Schuldner sind ledig und 159 (17,4 %) geschieden. Die verbleibende Minderheit verteilt sich auf verheiratete, in einer Lebenspartnerschaft lebende, getrennt lebende und verwitwete Schuldner.
- Ähnlich wie in der Psychosozialen Betreuung weisen die Schuldner, die über 26 Jahre alt sind, bessere Schulabschlüsse vor. Die geschlechts- und einkommensspezifische Struktur ist ähnlich wie in der Psychosozialen Betreuung und Suchtberatung. Die Trends sind identisch.
- Insbesondere fällt auf, dass 62,3 % (n=568) der betreuten Personen über eine Berufsausbildung verfügen. Die Personen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung haben, sind größtenteils zwischen 46 und 55 Jahre alt (29,0 %, n=165).
- 49 Schuldner haben zusätzlich psychosoziale Probleme und Suchtprobleme.

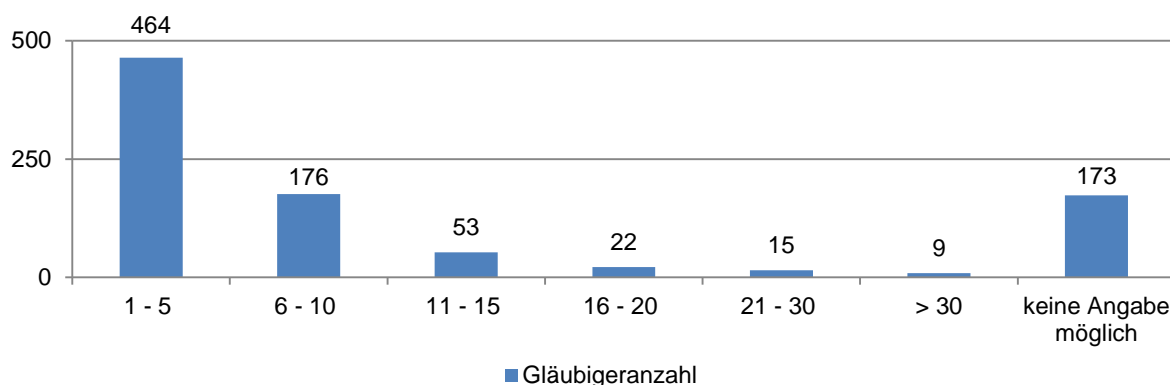
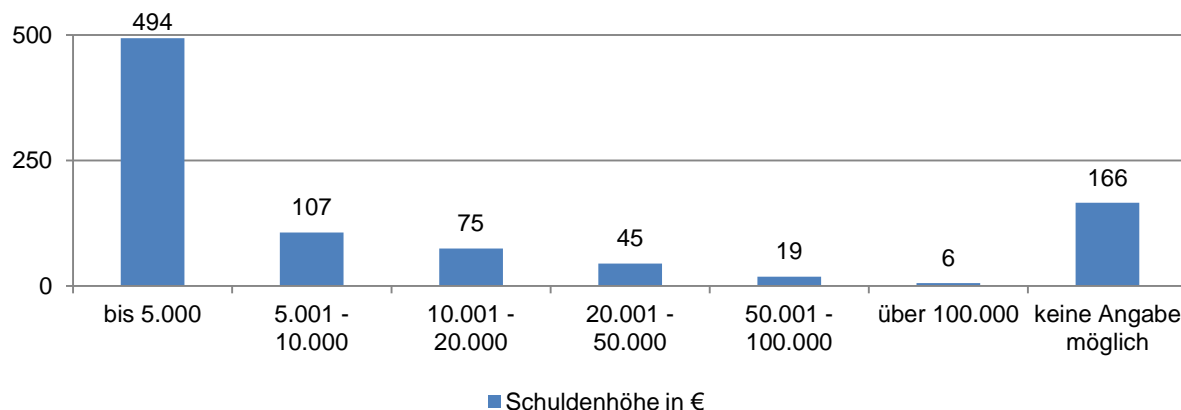
Verteilung nach Ver- bzw. Überschuldungsgrund⁷



- Der hauptsächliche Ver- bzw. Überschuldungsgrund ist Arbeitslosigkeit (28,2 %, n=402, falls bekannt). Unter Sonstiges sind z. B. Unerfahrenheit oder fehlende Finanzkompetenzen einzuordnen.
- In jeder Alterskohorte tragen das Konsumverhalten und die unwirtschaftliche Haushaltsführung zur Schulden-situation bei. Mit zunehmendem Alter (ab 36 Jahre) spielen jedoch Trennung/Scheidung sowie gescheiterte Selbständigkeit ebenfalls eine Rolle.
- Geschlechts-, Alters- und Einkommensunterschiede sind nicht auszumachen.

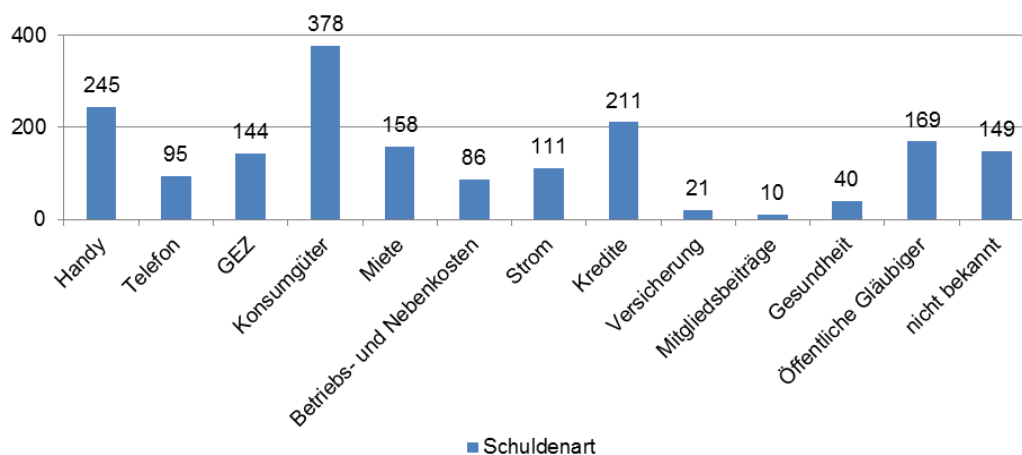
⁷ Mehrfachnennungen sind möglich.

Verteilung nach Gläubigeranzahl und Schuldenhöhe



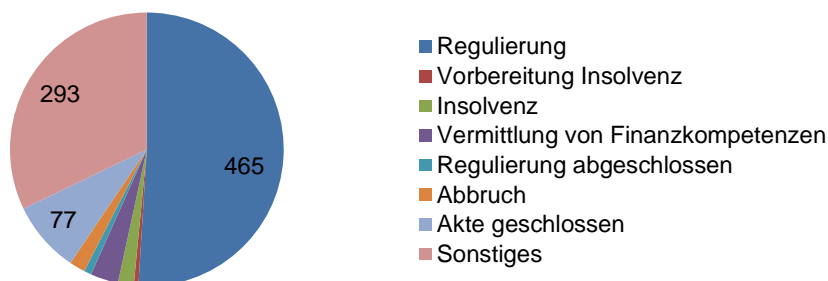
- Die Darstellung beschreibt ausschließlich die Verteilung der Schuldenhöhe in Euro und die Anzahl der Gläubiger zum Zeitpunkt des Erstgespräches der Schuldner.
- Geschlechtsspezifisch ist festzustellen, dass Männer und Frauen ähnlich viele Gläubiger haben. Die Verteilung der Schuldenhöhe ist ebenso geschlechtsunabhängig.
- Altersspezifisch ist festzustellen, dass jüngere Schuldner (26-35 Jahre) mehr Gläubiger und höhere Schulden aufweisen als ältere (über 35 Jahre); 43 % der benannten Schuldner haben zwischen 1-5 Gläubiger und 27,7 % zwischen 6-10 Gläubigern.
- Einkommensspezifisch ist festzustellen, dass ALG I- und II-Empfänger durchschnittlich mehr Gläubiger und höhere Schulden haben als Schuldner anderer Einkommensarten.
- Auf Grund der grafischen Darstellungen ist zu erkennen, dass die Gläubigeranzahl mit der Schuldenhöhe in Euro korreliert.
- Die Ermittlung der Schuldenhöhe und der Anzahl der Gläubiger ist oftmals erst im Verlauf des Beratungsprozesses möglich. Schuldner fehlt häufig der Überblick über die tatsächliche Schuldenhöhe (Hauptforderung, Kosten, Zinsen). Eine Anforderung aktueller Forderungsaufstellungen ist unumgänglich. Die Grafik stellt die Situation im Erstgespräch dar.

Verteilung nach Schuldenart⁸



- Es ist evident, dass vorrangig Schulden im Bereich Telekommunikation - Handy, Telefon, GEZ - (26,3 %), Konsumgüter (20,8 %), und Kredite (11,6 %) vorliegen. Konkret: Durchschnittlich weist fast jeder fünfte Schuldner Zahlungsrückstände in diesen Bereichen auf.
- Geschlechtsspezifisch kann festgestellt werden, dass Frauen eher Schulden im Bereich Konsumgüter (47,5 %, n=212) haben und Männer eher im Bereich Telekommunikation (49,6 %, n=230).
- Signifikant ist, dass jüngere Schuldner (18-35 Jahre) eher Handy- und Mietschulden aufweisen (21,1 %, n=92,), ältere (über 36 Jahre) dagegen eher Überschuldungen im Bereich Miete.
- Zu Mietschulden: Es mussten 33 fristlose Kündigungen, 3 fristgemäße Kündigungen und 24 Räumungsklagen verzeichnet werden. Die Anzahl bezieht sich auf die Schuldner, die ein Beratungsgespräch wahrgenommen haben. Tatsächlich ist die Anzahl der Kündigungen und Räumungsklagen höher. Geschlechts- und altersspezifische Unterschiede gibt es nicht. 75 % der Mietschuldner beziehen ALG II.
- Analog der fehlenden Kenntnis über die Schuldenhöhe und der Anzahl der Gläubiger fehlt oftmals auch die Einschätzung über die vorhandenen Schuldenarten. Die Grafik stellt die Situation im Erstgespräch dar.

Verteilung nach Bearbeitungsstand



⁸ Mehrfachnennungen sind möglich.

- Der Großteil der betreuten Schuldner befindet sich im außergerichtlichen Entschuldungsprozess (60 %, n=465). Im Status „Sonstiges“ werden die Schuldner erfasst, die beispielsweise nur einmal die Beratungsstelle aufgesucht haben.
- Die Abbruchquote ist verhältnismäßig gering (1,9 %, n=17). Es brechen vorrangig 26-35 Jährige, unabhängig vom Geschlecht, die Schuldnerberatung ab.

Sonstiges

- Insgesamt wurden 93 Vergleiche, 142 Stundungen, 12 Niederschlagungen und 7 Erlasse erzielt. Eine Wertung soll nicht vorgenommen werden, da die Ergebnisse neben dem Verhandlungsgeschick der Schuldnerberater im Wesentlichen von den Verhandlungspartnern (z. B. Gläubiger) und der Mitwirkung (z. B. Einhaltung von Terminen, Raten- oder Zahlungsvereinbarungen) der Schuldner abhängig sind. Dennoch ist eine Tendenz erkennbar: Die Stundung und der Vergleich als Verhandlungsergebnisse werden vorrangig angestrebt, um zum einen die offene Forderung zu „drücken“ und zum anderen die Zahlungsverpflichtungen nacheinander abzutragen. Die Entwicklung zeigt, dass es immer schwieriger wird mit den Gläubigern zu verhandeln. Die Kulanz der Gläubiger lässt nach, damit werden weniger Vergleiche und Stundungen erzielt. Damit ist die Tendenz der Zwangsvollstreckungsmaßnahmen steigend, die durch die Schuldnerberater nicht verhindert werden können.
- 39,5 % (n=360) aller Schuldner haben die Eidesstattliche Versicherung abgegeben, davon vorrangig 26-35 Jährige (33,1 %, n=119) und ALG II-Empfänger (81,1 %, n=292).
- 87,8 % (n=801) aller Schuldner verfügen über ein Giro- bzw. Guthabenkonto oder P-Konto. Die Verteilung ist weitestgehend geschlechts-, alters- und einkommensunabhängig. Auf Grund gesetzlicher Änderungen beim Kontopfändungsschutz seit dem 1. Januar 2012 sind auch Sozialleistungen pfändbar. Die Umwandlung des Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto war für die Schuldner notwendig, um sich damit die Lebensexistenz zu sichern. Die Mehrzahl der Schuldner hat davon Gebrauch gemacht. Dies wiederum lässt erkennen, dass zunehmend das Schuldenproblem verdrängt wird und ein Leben mit Schulden möglich ist.
- 99 Kontenpfändungen sind im Berichtszeitraum angefallen. Die Verteilung ist weitestgehend geschlechts-, alters- und einkommensunabhängig.

Im Jahr 2012 war eine Veränderung zu verzeichnen. Besonders junge Menschen im Alter von 26-35 Jahren haben die Hilfeleistung in der Schuldnerberatung in Anspruch genommen. Es handelt sich um Hilfebedürftige, die im SGB II Leistungsbezug stehen. Es hat sich auch gezeigt, dass gerade dieser Personenkreis nur selten über eine Ausbildung verfügt und demzufolge auf dem Arbeitsmarkt kaum vermittelbar ist. Die Ursachen dafür liegen insbesondere im Konsumverhalten eines jeden Einzelnen und fehlenden Finanzkompetenzen. Eine wesentliche Rolle in der Verschuldung sind existenzbedrohende Schulden, wie z. B. Miete und Energie.

Auf Grund der immer jünger werdenden Schuldner und der gesetzlichen Möglichkeiten ein Leben mit Schulden zu führen, ist es wichtig, frühzeitig Prävention zu betreiben. Aus diesem Anspruch entstand das Projekt „Ohne Moos nichts los – Vermittlung von Finanzkompetenzen“ in der Zusammenarbeit mit der Salzlandsparkasse. Die Umsetzung der 1. Phase erfolgte vom 17. April 2012 bis 18. Juli 2012 in den Sekundarschulen der Klassen acht und neun des Salzlandkreises. An diesem Projekt beteiligten sich 23 Klassen mit insgesamt 283 Schülern im Alter von 13 bis 17 Jahren. Ziel war es, bei der Vorbereitung in ein „selbständiges Leben“ zu helfen. Jugendliche bzw. junge Erwachsene werden nach der Schulzeit eine Ausbildung beginnen und dann vielleicht das erste Mal eigenes Geld verdienen und verwalten. Oft ist es dann erforderlich, ein eigenes Konto zu eröffnen oder vielleicht eine eigene Wohnung zu beziehen.

Bisher sind die Einnahmequellen Taschengeld, Geldgeschenke und eventuell Lohn aus einem Ferienjob. Dieses Geld steht den Jugendlichen zu ihrer freien Verfügung. Fixkosten wie Miete, Energie, Lebensmittel usw. werden größtenteils von den Eltern gezahlt. Für die meisten Kinder und Jugendlichen sind bis zum Beginn der Ausbildungszeit das Taschengeld und die Geldgeschenke der Verwandten die einzige Einnahmequelle. Die sachliche Bewertung des Projektes erfolgte anhand eines kurzen Frage-bogens, welcher den Jugendlichen am Ende der Veranstaltung zum Ausfüllen ausgehändigt wurde. Die bisher durchgeführten Veranstaltungen haben trotz einiger Kritikpunkte ihre Zielstellung erreicht.⁹ Irgendetwas ist mit Sicherheit in den Köpfen der Jugendlichen stecken geblieben. Im Hinblick auf das baldige „Erwachsenenleben“ sagen sich möglicherweise einige dann: *„Davon habe ich ja schon einmal gehört!“* oder *„Bei z. B. Verkäufern vom Zeitungsabonnements, Haustürgeschäften, Werbeanrufen, unseriösen Kreditvermittlern muss ich aufpassen!“* Für die zweite Projektphase im Jahr 2013 wird die Zielgruppe Berufsschüler fokussiert.

Auch Armut und Überschuldung bei älteren Menschen drohen in unserer Gesellschaft zu einem wachsenden Problem zu werden. Befunde und Analysen weisen darauf hin, dass sich die Einkommenssituation von Rentnern in den nächsten Jahrzehnten verschlechtern wird. Besonders niedrig Entlohnte (Leiharbeiter und Minijobber sowie geringfügig Beschäftigte), Beschäftigte mit befristeten Arbeitsverträgen zum Teil ohne Tarifbindung und Menschen mit vielen Unterbrechungen ihrer Erwerbsbiographie werden von Armut und Überschuldung betroffen sein. Die weitere Absenkung des Rentenniveaus verstärkt diese Entwicklung. Aber auch andere Faktoren spielen gerade bei älteren Menschen eine Rolle. Zunächst droht durch den Übergang vom Lohn oder Gehalt zur Rente ein realer Einkommensverlust. Aber auch durch Gutgläubigkeit, Tod des Partners, Gewinnversprechen, Bürgschaften für Familienangehörige und Haustürgeschäfte droht die Schuldenfalle. Gerade ältere Menschen sind gern auch das Ziel von Betrügern. Die Schuldnerberatung ist durch die entstehende Altersarmut in mehrfacher Weise herausgefordert. Obwohl die Rentner derzeit noch nicht den Hauptanteil der im vergangenen Jahr betreuten Personen darstellen, wird sich der Anteil der Rentner langfristig betrachtet erhöhen. Gefragt sind dann passgenaue Konzepte für bereits überschuldete Menschen im Rentenalter.

Zur Gewährleistung einer optimalen Zusammenarbeit zwischen den handelnden Akteuren bzgl. der Problematik Schulden wurde 2009 der Arbeitskreis Schuldnerberatung durch das Jobcenter Salzlandkreis¹⁰ ins Leben gerufen. Regelmäßige Mitglieder des Arbeitskreises sind Schuldnerberater aus anderen Beratungsstellen, Mitarbeiter aus den Bereichen Eingliederung und Leistungsgewährung des Jobcenters Salzlandkreis, Mitarbeiter der Verbraucherzentrale, Mitarbeiter der Stadt Bernburg sowie Mitarbeiter des Jugendamtes. Themenbezogen wirken z. B. Mitarbeiter von Inkassobüros oder Gerichtsvollzieher mit.

Darüber hinaus wird auf Nachfrage des Bereiches Ergänzende Leistungen des Jobcenters Salzlandkreis bzw. auf Nachfrage der Träger der freien Wohlfahrtspflege die Konzeption bei diversen Trägern der freien Wohlfahrtspflege vorgestellt. Die Vorstellung erfolgt i. d. R. in einer „Maßnahmegruppe“, so dass eine direkte Kommunikation mit Hilfe suchenden Personen möglich ist. Es fanden im Jahr 2012 acht Veranstaltungen statt.

⁹ vgl. Mitteilungsvorlage [M/396/2012](#)

¹⁰ Zum damaligen Zeitpunkt handelte es sich um das Amt für Arbeitsförderung.

5. Bildungs- und Teilhabepaket

5.1 Strukturelle und personelle Merkmale

Das Bildungs- und Teilhabepaket gemäß §§ 28, 29 SGB II soll durch gezielte Sach- und Dienstleistungen Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen unterstützen. Die Unterstützung involviert Chancengleichheit im Alltagsleben sowie die Möglichkeit auf Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben. Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche aus Familien, die ALG II, Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Asylbewerberleistungen beziehen, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Ausnahme: Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe werden ausschließlich bis zum 18. Lebensjahr gewährt.

Leistungsarten:

- Schul- und KiTa-Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten
- Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- Mittagessen
- Soziale und kulturelle Teilhabe

Die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes erfolgt im Jobcenter Salzlandkreis¹¹ für ca. 9.000 Kinder und Jugendliche, die ALG II-Leistungen beziehen. Die Aufgabenumsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes ist im Bereich Ergänzende Leistungen angesiedelt und erfolgt dezentral in drei Regionalstellen bzw. an 4 Standorten unter Gewährleistung einer zentralen Steuerung. Die Struktur ermöglicht regionale Einflussnahme und die Berücksichtigung von Abweichungen bei gleichzeitig einheitlicher Steuerung der Prozesse. Die Aufgabenumsetzung im Jobcenter Salzlandkreis wird durch 8 Mitarbeiter sichergestellt. Die Aufgabenumsetzung beinhaltet die Beratung und Information der Bürger, die Antragsannahme und -bearbeitung sowie die Widerspruchsbearbeitung in Form der Abhilfeprüfung bzw. -entscheidung. Die weitere Bearbeitung des Widerspruchs erfolgt in den Bereichen Recht des Jobcenters Salzlandkreis.

Die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes wurde im Verwaltungshandeln des Jobcenters Salzlandkreis erfolgreich implementiert. Neben der besser gewordenen Qualität der eingereichten Anträge nebst Anlagen, der konstanten monatlichen Antragszahlen, der steigenden Rechtsicherheit der Mitarbeiter sowie des qualifizierten und kontinuierlichen Kontakts zu verschiedenen Dienstleistern, Wohlfahrtsverbänden, Betreuern und Vereinen konnte der gesetzliche Auftrag zufriedenstellend umgesetzt werden.

Überdies gewährleisten die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einen engmaschigen Informationsfluss zwischen den Mitarbeitern und den Eltern der anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen sowie zwischen den handelnden Akteuren im ganzheitlichen Prozess:

- Erarbeitung einer Handlungsanweisung zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes im Rechtskreis SGB II¹²
- Aushang von Plakaten und Flyern in allen Verwaltungsgebäuden

¹¹ Für die anderen anspruchsberechtigten Personenkreise ist das Sozialamt - örtlicher Träger des Salzlandkreises verantwortlich. In den weiteren Ausführungen wird auf Grund der Zuständigkeit ausschließlich auf das Jobcenter Salzlandkreis Bezug genommen.

¹² Die Handlungsanweisung ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

- Durchführung von zahlreichen Informationsveranstaltungen bei Trägern der Freien Wohlfahrtspflege
- Regelmäßige Weiterleitung von Informationen in den Fachausschüssen
- Gewährleistung einer Internet- und Intranetpräsenz
- Schulung aller Mitarbeiter im Jobcenter Salzlandkreis
- Schulung der Schulsozialarbeiter

5.2 Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

Für die Bezuschussung und Förderung der Leistungen ist gemäß § 37 SGB II grundsätzlich eine Antragstellung notwendig¹³. Der Antrag nebst Anlagen ist auf der Internetseite des Jobcenters Salzlandkreis sowie des Salzlandkreises, in den Regionalstellen des Jobcenters Salzlandkreis, im Sozialamt und in den Bürgerbüros zu beziehen.

Die Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe soll gemäß § 29 SGB II insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter erfolgen. Das Jobcenter Salzlandkreis rechnet direkt mit dem Leistungserbringer (z. B. Essensanbieter, Verein, Institut Lernförderung) ab. Die Ausreichung von Gutscheinen erfolgt nicht. Nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen bzw. Bescheidung des Antrages auf Leistungen für Bildung und Teilhabe erhält der Antragsteller einen Bescheid. Wurde der Antrag bewilligt, erhält der Leistungserbringer eine Kostenübernahmeerklärung. Diese soll dem Leistungserbringer die notwendige Planungssicherheit einräumen. Die Kostenübernahmeerklärung ist dem Leistungserbringer durch den Antragsteller, teilweise auch durch das Jobcenter Salzlandkreis¹⁴, zuzuleiten. Die Erstattung der Kosten erfolgt in der Regel rückwirkend nach Rechnungslegung durch den Leistungserbringer.

Die Kostenübernahme geht insofern nur mit einem Bewilligungsbescheid für Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einher und ist an diesen Bewilligungszeitraum geknüpft. Auf Grund der Nutzung des gleichen Fachprogramms ist die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen uneingeschränkt möglich. Im Falle der Kostenübernahme für beispielsweise

- Ausflüge in der Kindertageseinrichtung werden die anfallenden Kosten auf das Konto des Trägers der Kindertageseinrichtung,
- eintägige Ausflüge oder mehrtägige Klassenfahrten werden die anfallenden Kosten auf das Verwahrkonto des Salzlandkreises (Träger der Schule = Salzlandkreis) oder das Konto der Schule,
- Lernförderung werden die Kosten auf das Konto der Einrichtung der Lernförderung,
- Jahresbeiträge in Sportvereinen werden die Mitgliedsbeiträge in Anlehnung an den vorliegenden Bewilligungsbescheid in zwei Raten auf das Konto des Vereins

überwiesen. Im Rahmen der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung erstellt der Essensanbieter eine Rechnung über den Eigenanteil in Höhe von 1 EUR pro Mahlzeit an die Eltern und eine Rechnung über die anfallenden Mehraufwendungen an das Jobcenter Salzlandkreis. Die anfallenden Mehraufwendungen werden direkt an den Essensanbieter überwiesen.¹⁵ Eine Direktzahlung an den Antragsteller erfolgt ausschließlich bei der rückwirkenden Leistungsbewilligung oder in begründeten Einzelfällen.

¹³ Ausnahme: Schulbedarf, eine Antragstellung ist nicht erforderlich.

¹⁴ Die Kostenübernahme wird dem Essensanbieter direkt zugesandt.

¹⁵ Das ist ein Ergebnis der Konferenz mit den Caterern.

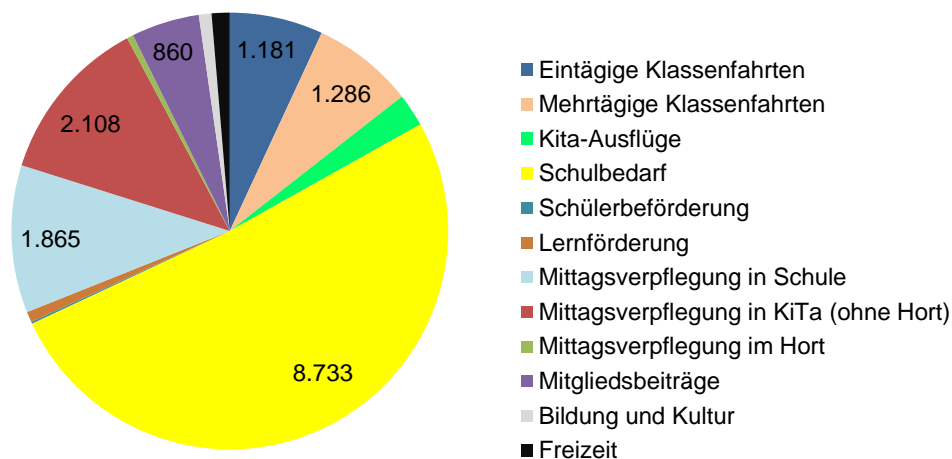
5.3 Quantitative und qualitative Evaluation des Datenmaterials

2012		Anträge gemäß der Leistungen nach § 28 Abs. ... SGB II												Bescheide				Antragsteller insgesamt	ausgereichte Mittel	
		Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	insgesamt	insgesamt	davon Bewilligungen	davon Ablehnungen			davon Sonstiges ¹⁶
2	Eintägige Klassenfahrten	49	58	99	85	103	128	102	21	58	189	53	236	1.181	1.125	985	38	102	1.047	19.503,74 €
	Mehrtägige Klassenfahrten	163	173	230	147	97	115	69	39	51	98	27	77	1.286	1.217	1.070	36	111	1.278	157.442,89 €
	KiTa-Ausflüge	32	16	35	17	30	18	156	38	8	41	12	13	416	402	362	12	28	320	16.699,40 €
3	Schulbedarf	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	8.733 ¹⁷	8.733	0	0	-	418.841,40 €
4	Schülerbeförderung	1	1	2	2	3	0	4	3	3	3	0	3	25	25	5	4	16	25	300,00 €
5	Lernförderung	18	26	15	10	12	5	7	1	13	15	1	9	132	114	38	45	31	130	24.823,24 €
6	Mittagessen Schule	183	151	178	159	128	166	150	160	207	172	153	58	1.865	1.739	1.636	5	98	1.872	126.202,69 €
	Mittagessen KiTa (ohne Hort)	183	155	221	169	204	175	198	167	191	193	191	61	2.108	1.997	1.889	8	90	2.169	130.736,83 €
	Mittagessen Hort	2	1	5	2	3	6	14	14	17	11	5	2	82	68	62	0	6	82	5.746,81 €
7	Mitgliedsbeiträge	93	93	103	76	52	47	70	41	71	107	22	85	860	741	569	31	141	843	31.480,73 €
	Bildung und Kultur	24	19	18	1	10	9	13	8	10	33	5	10	160	152	114	4	34	170	9.793,85 €
	Teilhabe	10	7	13	8	15	19	45	25	22	24	3	37	228	191	159	3	29	221	8.222,22 €
insgesamt ohne Schulbedarf		758	700	919	676	657	688	828	517	651	886	472	591	8.343	7.771	6.899	186	686	8.157	949.793,80 €
insgesamt mit Schulbedarf															16.504	15.632				

¹⁶ Sonstiges=Versagungen, Teilbewilligungen, Rückzug des Antrages

¹⁷ Februar 2012: Auszahlungen an 4.465 Schüler, August 2012: Auszahlungen an 4.268 Schüler

- Es wurden ca. 40 % der zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft. Der Planansatz für das Jahr 2012 sah für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes 2.561.800 EUR¹⁸ vor.
- Verwaltungskosten können in Höhe von ca. 540.000,00 EUR beziffert werden.¹⁹
- Insgesamt ist festzustellen, dass das Bildungs- und Teilhabepaket von 72,6 % (n=6.615²⁰) der anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen, die ALG II beziehen, genutzt wird. Unter Berücksichtigung der Angebotslage im Salzlandkreis, der Infrastruktur der öffentlichen Verkehrsmittel sowie der Bemühungen um transparente und bürgernahe Öffentlichkeitsarbeit ist die Inanspruchnahme als sehr gut zu bewerten, zumal eine deutliche Erhöhung zum Vorjahr auszumachen ist. Das Bestreben um eine kontinuierliche Erhöhung der Anzahl der Antragsteller ist obligatorisch und ein elementares Ziel für das Jahr 2013.
- Der Großteil der Anträge wird zur Übernahme der Kosten für das Mittagessen (49,4 %) und mehrtägige Klassenfahrten und Ausflüge (34,6 %) gestellt. Es kann festgestellt werden, dass Leistungen zur Lernförderung und Teilhabe, die Bildungschancen und Partizipationsmöglichkeiten von sozialbenachteiligten Kindern und Jugendlichen maßgeblich erhöhen sollten, am wenigsten beantragt werden.



- Wie die Statistik über den Verlauf des Jahres 2012 ausweist, werden im Durchschnitt 704 Anträge monatlich gestellt (bzw. 508 Antragsteller).
- Die durchschnittliche Bearbeitungsquote beträgt 93,1 %. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer pro Antrag beträgt 12 Kalendertage. Der Personaleinsatz, der im Verlauf des Jahres den Bedingungen angepasst worden ist, spiegelt zunehmende Rechtssicherheit der Mitarbeiter und Klarheit über die Verfahrensstrukturen wider.
- Die durchschnittliche Bewilligungsquote beträgt 88,8 %.
- Die durchschnittliche Ablehnungsquote beträgt 2,4 %. Als Ablehnungsgründe, der 186 beschiedenen Ablehnungen im Jahr 2012, sind bzgl. der Leistungsart folgende zu nennen:

¹⁸ Beschlussvorlage B/789/2012

¹⁹ 1,0 % von den Kosten der Unterkunft.

²⁰ Zum Stichtag 31. Dezember 2012 waren 9.112 Kinder und Jugendliche anspruchsberechtigt.

Leistung nach § 28 Abs. 2-7 SGB II	n ²¹	Ablehnungsgrund
Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten	86	- Hilfebedürftigkeit liegt nicht vor - Verspätete Antragstellung - Projektfahrten ohne Teilnahmepflicht
Schulbedarf	-	-
Schülerbeförderung	4	- Hilfebedürftigkeit liegt nicht vor - Verspätete Antragstellung - Übernahme der Kosten durch Dritte - Ablehnung von örtlichen Schulamt
Lernförderung	45	- Hilfebedürftigkeit liegt nicht vor - Verspätete Antragstellung - Anspruchsvoraussetzungen werden nicht erfüllt
Mittagessen	13	- Hilfebedürftigkeit liegt nicht vor - Verspätete Antragstellung
Teilhabe	38	- Hilfebedürftigkeit liegt nicht vor - Verspätete Antragstellung - Jugendlicher ist über 18 Jahre alt - 10 EUR monatlich sind ausgeschöpft
insgesamt	186	

- Im Berichtszeitraum 2012 sind 39 Widersprüche und 7 Klagen eingegangen. 8 Widersprüche wurden zurückgenommen, 6 wurden stattgegeben, 1 wurde teilweise zurückgewiesen und 18 wurden zurückgewiesen. Über 5 Widersprüche und sämtliche Klagen wurden noch nicht entschieden.²²

Schul- und KiTa-Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

Gemäß § 28 Abs. 2 SGB II werden die tatsächlichen Kosten für Ausflüge sowie ein- und mehrtägige Klassenfahrten für Kinder und Jugendliche, die eine Kindertageseinrichtung (Krippe, Kindergarten, Hort, Tagespflege) oder eine Schule besuchen, übernommen. Hier sind die reinen Kosten, die zur Durchführung der Fahrten erforderlich sind (Reisekosten/Unterbringung), zu berücksichtigen. Taschengelder sind nicht förderfähig. Ferienfahrten mit dem Hort sind ebenso förderfähig. Gleichmaßen sind für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzung für die Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten die Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten (RdErl. des MK 13. September 2002 – 24-82021) zugrunde zu legen. Danach ist u. a. in Punkt 2. Planung und Vorbereitung geregelt, dass mehrtägige Schulfahrten einer Klasse höchstens in jedem zweiten Schuljahr stattfinden sollen. Sofern die Bestätigung der Schule vorliegt, dass die mehrtägige Klassenfahrt unter Einhaltung der schulrechtlichen Bestimmungen durchgeführt wird, ist eine Prüfung abkömmlich. Bei Abweichungen ist eine Prüfung im Einzelfall vorzunehmen.

Auf Grund der vorliegenden Daten kann festgestellt werden, dass im Durchschnitt für das anspruchsberechtigte Kind oder den anspruchsberechtigten Jugendlichen 80,12 EUR pro Fahrt aufgewendet werden. Eine nennenswerte Entwicklung zum Vorjahr ist nicht festzustellen (2.070 Bewilligungen, durchschnittliche Kosten pro Fahrt 82,13 EUR).

²¹ n = Absolute Anzahl

²² vgl. Punkt 8. des Jahresberichtes 2012

Der Zugang für Kinder und Jugendliche, an in der Regel preisintensiven Bildungsreisen oder Ferienfahrten im Hort teilzunehmen, ist erleichtert. Die Übernahme der tatsächlichen Kosten erlaubt eine uneingeschränkte Teilnahme des anspruchsberechtigten Personenkreises.

2012	ausgereichte Mittel	bewilligte Bescheide	Ø ²³ Kosten
KiTa-Ausflüge	16.699,40 €	362	46,13 €
Eintägige Klassenfahrten	19.503,74 €	985	19,80 €
Mehrtägige Klassenfahrten	157.442,89 €	1.070	147,14 €
insgesamt	193.646,03 €	2.417	80,12 €

Schulbedarf

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden entsprechend § 28 Abs. 3 SGB II bei Schüler 70 EUR zum 1. August und 30 EUR zum 1. Februar eines Schuljahres berücksichtigt, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen. Folgende Unterscheidung kann vorgenommen werden:

Allgemeinbildende Schulen	Berufsbildende Schulen
Grundschulen Sekundarschulen Gesamtschulen Gymnasien Fachgymnasien Förderschulen Fachschulen (Fern)Universitäten	Berufsschulen Berufsfachschulen Fachoberschulen

Öffentliche Schulen im Sinne des Schulgesetzes sind die Schulen, deren Träger die Landkreise, die Gemeinden oder das Land sind. Sie sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten. Schulen in freier Trägerschaft sind die Schulen, deren Träger entweder natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts oder Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sind und die die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen. Sie unterliegen der staatlichen Schulaufsicht.

Auch Schüler, die eine Abend- oder Fernschule besuchen, haben einen Anspruch auf Schulbedarf (SG Aurich-S 35 AS 957/09, Bundessozialgericht - B 4 AS 162/11 R). Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Schülerbeförderung

Bei Schülern werden nach § 28 Abs. 4 SGB II die tatsächlichen Kosten für die Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges berücksichtigt, sofern die nicht von Dritten übernommen werden oder die Bestreitung durch den Regelbedarf nicht zumutbar ist.

²³ Ø=durchschnittlich

Für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzung ist das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) und die Satzung über die Schülerbeförderung des Salzlandkreises zugrunde zu legen. Nach § 1 Abs. 1 der Satzung über die Schülerbeförderung im Salzlandkreis ist für Schüler im Sinne des § 71 Abs. 2 SchulG LSA die Schülerbeförderung im Salzlandkreis unentgeltlich. § 1 Abs. 2 der Satzung regelt für den Personenkreis nach § 71 Abs. 4a SchulG LSA die zu leistende Eigenbeteiligung je Schuljahr in Höhe von 100 EUR für Schüler der Klassen 11 und 12 der Gymnasien, der Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien. In § 2 der Satzung über die Schülerbeförderung im Salzlandkreis ist die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule geregelt. Der Salzlandkreis räumt seit September 2012 nach § 4 Abs. 7 der Satzung in Ausnahmefällen und insbesondere für Empfänger von Sozialleistungen nach SGB II (ALG II) und SGB XII sowie von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz ein, die Eigenbeteiligung gestaffelt zu erbringen. Entsprechende Nachweise sind im Zuge der Antragstellung zur Einsichtnahme vorzulegen.

Ein Anspruch auf Übernahme der erforderlichen tatsächlichen Schülerbeförderungskosten für die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel besteht folglich nur dann, wenn die Schüler, die die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besuchen, diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können (ggf. muss eine Abstimmung mit dem Schulamt erfolgen). Besucht die Schülerin oder der Schüler eine Schule, die nicht unter die vorgenannten Regelungen fällt, können maximal die Kosten gewährt werden, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges übernommen würden. Bei der Umsetzung dieser Regelung sind stets die individuellen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Anträge für die Schülerbeförderung müssen grundsätzlich vorab kindsbezogen beim Schulverwaltungsamt gestellt werden. Der Eigenanteil in Höhe von 100 EUR für Schüler der Klassen 11 und 12 der Gymnasien, der Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien ist auf Nachweis nach § 28 Abs. 4 SGB II zu übernehmen.

Die nach §§ 5, 6 des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch festgelegten regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Einpersonen- und Familienhaushalte – u. a. für Verkehr – in Höhe von monatlich

- 22,78 EUR für Einpersonenhaushalte,
- 11,79 EUR für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres in Familienhaushalten,
- 14,00 EUR für Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in Familienhaushalten und
- 12,62 EUR für Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in Familienhaushalten

sind ausschließlich für Fahrkosten, die bei privaten Fahrten anfallen, einzusetzen. Im Vergleich zum Vorjahr 2011 stellt diese Entscheidungsgrundlage eine zielführende Wende dar.

Lernförderung

Gemäß § 28 Abs. 5 SGB II wird eine die schulischen Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die wesentliche Lernziele zu erreichen. Die wesentlichen Lernziele sind landesspezifisch und in den Schulgesetzen verankert. Das nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegte wesentliche Lernziel in Sachsen-Anhalt ist die Versetzung. Um den Anteil der anspruchsberechtigten Kinder zu erhöhen, wurden im Verlauf des Jahres 2012 die Anspruchshürden dergestalt minimiert, dass eine Anspruchsvoraussetzung das Erreichen eines ausreichenden Lernziels darstellt. Die Versetzungsgefährdung ist seit Oktober 2012 keine zwingende Voraussetzung mehr. Außer-schulische Lernförderung kann in der Regel nur kurzzeitig notwendig werden, um vorübergehende Lernschwächen in den Haupt- und wesentlichen Nebenfächern zu beheben.

Die Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket ist nicht geeignet, um Lernschwächen auf Grund von Erkrankungen, generelle Überforderung (z. B. durch die Wahl weiterführender Schulformen) oder Leistungsdefizite wegen Schulbummelei auszugleichen. Bei vorliegender Dyskalkulie und Legasthenie ist eine Förderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes ebenfalls nicht möglich. Im Einzelfall ist sonderpädagogische Förderung zu beantragen, um eine Dauerförderung zu vermeiden. Leistungen nach SGB V oder SGB VIII sind in solchen Fällen gegenüber SGB II vorrangig.

Die Feststellung eines Bedarfes auf Lernförderung bzgl. der Fächer, des zeitlichen Stundenumfangs und des Förderzeitraumes obliegt dem Lehrer. Zur Bedarfsfeststellung ist das Formblatt, welches zwischen dem Ministerium für Arbeit und Soziales und des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalts überarbeitet worden ist, zu nutzen. Auf dem Formular ist zu bestätigen, dass

- die Versetzung in die nächste Klassenstufe gefährdet ist oder in dem/den vorgenannten Fach/Fächern kein ausreichendes Leistungsniveau vorliegt,
- ein Aufholen der Lernrückstände allein durch vorhandene schulische Angebote (z. B. Ergänzungsstunden, Teilnahme an einem Ganztagsangebot) bis zum Schuljahresende voraussichtlich nicht gewährleistet werden kann,
- das Erreichen der Versetzung bzw. eines ausreichenden Leistungsniveaus voraussichtlich mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung in vorgenanntem Umfang bis spätestens zum Schuljahresende möglich sein wird,
- die Lerndefizite nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen sind,
- die Leistungsschwäche nicht alleinige Folge einer bestehenden Lese-Rechtschreibschwäche oder Dyskalkulie ist.

Zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen sind überdies kommunale Entscheidungshilfen festzulegen. Angemessenheit und Geeignetheit sind zu definieren. Die kommunale Verantwortung ist hoch, da eine Nachhilfeeinrichtung keine konkrete Rechtsbezeichnung impliziert und die rechtliche Abgrenzung von sogenannten Privatschulen schwierig ist. Die konkrete Rechtsbezeichnung von Nachhilfeeinrichtungen variiert nach Bundesland. Nachhilfeeinrichtungen werden nicht dem Schulsystem zugeordnet. Kein Bundesland sieht eine staatliche Aufsicht über die Tätigkeiten der Einrichtungen vor. Nachhilfeinstitute sind klassische Gewerbebetriebe. Bei der Anmeldung findet keine Überprüfung der pädagogischen Qualität und Arbeitsweisen oder der Eignung des Personals bzw. des Gewerbeinhabers statt. Die Meldung nach § 14 Gewerbeordnung zum zuständigen Gewerbeamt ist ausreichend. Die Übernahme der Höhe der Kosten für die Lernförderung richtet sich nach den regionalen Standards jener Preisstrukturen. Vorrangig werden gewerbliche Anbieter wie z. B. Schülerhilfe, Bildungsinstitute oder Volkshochschulen frequentiert. Bei privaten Anbietern wird eine entsprechende Qualifikation hinterfragt.

Für Lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Auszubildende wird in Absprache mit dem zuständigen Fallmanager der Anspruch auf Stützunterricht (Ausbildungsbegleitende Hilfen) nach SGB III geprüft.

2012	ausgereichte Mittel	bewilligte Bescheide	Ø Kosten
Lernförderung	24.823,24 €	38	653,24 €

Mittagessen

Wenn Schüler und Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen, werden die entstehenden Mehraufwendungen nach § 28 Abs. 6 SGB II übernommen. Eltern haben täglich pro Kind und warmer Mahlzeit 1 EUR selbst zu zahlen. Dies ist in § 9 der Regelbedarfsbemessungsverordnung begründet. Voraussetzung ist, dass die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung (bzw. KiTa) angeboten wird.

2012	ausgereichte Mittel	bewilligte Bescheide	Ø Kosten
KiTa (ohne Hort)	130.736,83 €	1.889	69,21 €
Hort	5.746,81 €	62	92,69 €
Schule	126.202,69 €	1.636	77,14 €
insgesamt	262.686,33 €	3.587	73,23 €

Die Herausforderung in der praktischen Umsetzung besteht zum einen im bürokratischen Verwaltungshandeln und zum anderen in der kritischen Auseinandersetzung mit den Essensanbietern (Caterern) im Salzlandkreis. Die statistischen Auswertungen erlauben den Schluss, dass sich im Jahr 2012 die Preise bei 2 Anbietern (von 26) um 0,05 bis 0,17 EUR pro Mahlzeit erhöhten. Der Preis für ein Mittagessen liegt zwischen 1,65 EUR und 3,60 EUR (durchschnittlich 2,62 EUR). Eine pauschale Abrechnung ist auf Grund des fehlenden Einzelnachweises nach § 51b SGB II im Einzelfall sowie organisatorischer Barrieren (z. B. Überwachung der Pauschale, Verfahrensweise bei Rechtskreiswechseln) nicht vorgesehen.

Ein zweites Abstimmungsgespräch fand wie geplant mit den Caterern im 1. Quartal des Jahres am 23. März 2012 statt. Ziel war es, erste Erfahrungen auszutauschen und gemeinsame Optimierungsstrategien festzulegen. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass die anfängliche Unzufriedenheit bei Implementierung des Bildungs- und Teilhabepaktes verfliegen ist. Zwischenzeitlich kann eine unkomplizierte und zweckmäßige Zusammenarbeit festgestellt werden.

Soziale und kulturelle Teilhabe

Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr haben gemäß § 28 Abs. 7 SGB II Anspruch auf 10 EUR monatlich, um Bedarfe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft zu decken. Es besteht die Möglichkeit den Betrag z. B. für Mitgliedsbeiträge im Bereich Sport oder Kultur, für Musikunterricht oder die Teilnahme an Freizeiten zu berücksichtigen.

Ein Splitting des Betrages mit ggf. entstehender Eigenbeteiligung durch die Eltern ist möglich. Der durchschnittliche Mitgliedsbeitrag im Sportverein des Kreissportbundes Salzland e.V. beträgt 3,53 EUR (nach Aussage des Kreissportbundes). Die nachstehende Übersicht zeigt die durchschnittlich aufgewendeten Kosten pro Kind bzw. Leistungsfall.

2012	ausgereichte Mittel	bewilligte Bescheide	Ø Kosten
Mitgliedsbeiträge	31.480,73 €	569	55,33 €
kulturelle Bildung	9.793,85 €	114	85,91 €
Ferienfreizeiten	8.222,22 €	159	51,71 €
insgesamt	49.496,80 €	842	58,78 €

Vor dem Hintergrund, dass 10 EUR monatlich berücksichtigt werden für

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
- Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
- die Teilnahme an Ferienfreizeiten

scheint der zur Verfügung gestellte Betrag nicht praktikabel. Zudem sind „Ausrüstungsgegenstände“ wie z. B. spezielle Sportbekleidung, die Anschaffung eines Musikinstrumentes oder entstehende Fahrkosten nicht förderfähig. Gleichmaßen sind Fahrten mit z. B. dem Chorlager oder den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr ebenso zu decken.

Schulsozialarbeit

Die Umsetzung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes startete am 1. September 2012. Eine Schulung der 12 Schulsozialarbeiter, die bei freien Trägern angestellt sind, zur Vermittlung von Rechtsvorschriften wurde durch Mitarbeiter des Jobcenters Salzlandkreis und des Sozialamtes des Salzlandkreises durchgeführt. Ein fachlicher Austausch findet einzel-fallbezogen auf der Arbeitsebene statt. Eine statistisch relevante Entwicklung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht auszumachen.

Das Bildungs- und Teilhabepaket soll durch gezielte Sach- und Dienstleistungen Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen unterstützen. Wie bereits erwähnt, wird das Bildungs- und Teilhabepaket von ca. 72,6 % der anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen, die ALG II beziehen, im Salzlandkreis genutzt. Ein Anteil, der auf Grund der sozialstrukturellen Bedingungen im Salzlandkreis und Fördermöglichkeiten gemäß § 28 SGB II als gut zu bewerten ist. Es ist festzustellen, dass die Regionen Bernburg und Staßfurt verhältnismäßig mehr Anträge im Hinblick auf den Anteil der anspruchsberechtigten Kinder im Salzlandkreis aufweisen. Die aufgezeigten Trends stellen keine Besonderheiten im Vergleich zu den Antragstellungen in anderen Landkreisen des Landes Sachsen-Anhalt dar.

Auch im Jahr 2012 stellen die Übernahme der Kosten für die entstehenden Mehraufwendungen für die Mittagsverpflegung (49,4 %) und die Übernahme für Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten (34,6 %) die Mehrheit der vorliegenden Anträge (bzw. Bewilligungen) dar. Die Erhöhung von Bildungschancen durch Inanspruchnahme von Lernförderung und die Erhöhung von Partizipationsmöglichkeiten durch Inanspruchnahme von Teilhabeleistungen von sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen kann im Jahr 2012 nicht konstatiert werden. Die Leistungsarten werden entsprechend den Antragszahlen nur bedingt nachgefragt. Die Übernahme von Kosten für mehrtägige Klassenfahrten und die Schulbeihilfe in Höhe von 100,00 EUR für ein Schuljahr sind darüber hinaus in das Bildungs- und Teilhabepaket implementiert worden. Eine Förderung dessen existierte bereits vor dem 1. Januar 2011.

Für alle Leistungsarten ist ein hoher Verwaltungsaufwand auszumachen, der zwangsweise die Verwaltungskosten von Schulen sowie Kindertageseinrichtungen, Caterern, Vereinen, Musikschulen und Einrichtungen der Lernförderung belastet. Die Verwaltung eines Leistungsfalls ist mit ca. 81,63 EUR jährlich für das Jobcenter Salzlandkreis zu beziffern²⁴. Dem gegenüber stehen die tatsächlich ausgereichten Mittel; ca. 143,58 EUR pro Leistungsfall. Der Verwaltungsaufwand ist bei den Kindern und Jugendlichen, die die entstehenden Mehraufwendungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung erhalten, besonders hoch.

²⁴ 6.615 Kinder und Jugendliche haben bis zum Stichtag 31. Dezember 2012 Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten.

Durch die monatlich rückwirkende Rechnungslegung seitens der Caterer und der einzelbezogenen Buchung, die eine erneute Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen notwendig macht, ist die Verwaltung des Leistungsfalls dauerhaft notwendig. Eine pauschalierte Abrechnungssystematik würde ausschließlich zur Verlagerung der Bürokratie führen. Ein Nachweis über die tatsächlich ausgereichten Mittagessen pro Leistungsfall bliebe bestehen.

Die Inhalte scheinen die Bedarfe unserer Kinder und Jugendlichen zu decken. Die Verfahrensweisen, die gemäß § 29 SGB II zur Erbringung der Leistungen zugrunde gelegt werden, sind kostenintensiv und höchst bürokratisch. Eine Vereinfachung des Systems wäre wünschens- und erstrebenswert. Dabei scheinen die beabsichtigten Änderungen zum 1. August 2013 wenig hilfreich²⁵.

²⁵ vgl. Drs. BR 752-12 vom 4. Dezember 2012

6. Passive Leistungen

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten Arbeitslosengeld II. Nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Sozialgeld. Die Leistungen umfassen den Regelbedarf, Mehrbedarfe und den Bedarf für Unterkunft und Heizung. Im § 20 SGB II sind die Festlegungen zum Regelbedarf getroffen, die aber hier nicht weiter erläutert werden. Im Jahresbericht 2012 werden vorrangig die Bedarfe für Unterkunft und Heizung, Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt, Anspruchsübergänge, Unterhalt und Ordnungswidrigkeiten dargestellt.

6.1 Kosten der Unterkunft und Heizung

Für Bedarfe für Unterkunft und Heizung sowie die damit unmittelbar in Zusammenhang stehenden Kosten (Umzugskosten, Mietkautionen, Wohnungsbeschaffungskosten u. a.) sind bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende, der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Leistungen zu erbringen.

Die dazu erlassenen Hinweise regeln die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des SGB II und SGB XII, damit eine einheitliche Rechtsanwendung sowohl durch den Landkreis als auch durch das Jobcenter Salzlandkreis erfolgen kann. Ermessensentscheidungen und Beurteilungsspielräume sollen erkannt und gleichmäßig ausgeübt werden.

Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs.1 SGB II)

Voraussetzung für die Übernahme der Bedarfe der Unterkunft ist, dass es sich um eine privat genutzte Unterkunft handelt. Kosten für gewerblich genutzte Räume werden nicht übernommen, auch wenn sich die Leistungsberechtigten tagsüber ausschließlich dort aufhalten (BSG- Urteil vom 23. November 2006 B 11b AS 3/05).

Die Aufwendungen für die Unterkunft müssen tatsächlich entstehen. Wird die Unterkunft unentgeltlich zur Verfügung gestellt, können keine Kosten übernommen werden.

Angemessen sind die Aufwendungen für eine Wohnung, die nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist (BSG- Urteil vom 7. November 2006 – B 7b AS 18/06 R). Die Angemessenheitsgrenzen ergeben sich dabei aus dem Produkt aus maximal angemessener Wohnfläche und dem angemessenen Quadratmeterpreis für Grundmiete und Betriebskosten.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen der Kosten der Unterkunft ist nicht ausschließlich auf die isolierte Höhe der angemessenen Kaltmiete und der angemessenen Betriebskosten, sondern auf die Höhe dieser Kosten insgesamt (Produkttheorie) abzustellen. Der Wert für die angemessenen Unterkunfts-kosten ergibt sich dann aus der Summe dieser beiden Komponenten.

Die Kaltmiete und die Betriebskosten, zusammenfassend Unterkunfts-kosten genannt, können miteinander ausgeglichen werden. Ein Ausgleich der Heizkosten und der Unterkunfts-kosten ist dagegen nicht zulässig (BSG-Urteil vom 2. Juli 2009, B 14 AS 36/08 R).

Der Salzlandkreis hat mit sachverständiger Hilfe im Jahr 2012 ein „Schlüssiges Konzept zur Ermittlung der Mietwerterhebung der Bedarfe für Unterkunft im Salzlandkreis“ erarbeiten lassen. Darin wird der Salzlandkreis in verschiedene Wohnungsmärkte unterteilt, für die jeweils eigene Richtwerte gelten. Im Einzelnen sind dies:

Wohnungsmarkt	Zugehörige Gemeinde
I	Aschersleben, Stadt Bernburg (Saale), Stadt Schönebeck (Elbe), Stadt
II	Barby, Stadt Calbe (Saale), Stadt Könnern, Stadt Nienburg (Saale), Stadt Saale-Wipper, Verbandsgemeinde Staßfurt, Stadt
III	Bördeland Egelner Mulde, Verbandsgemeinde Hecklingen, Stadt Seeland, Stadt

Stadt Aschersleben	Drohdorf, Freckleben, Groß Schierstedt, Klein Schierstedt, Westdorf, Mehringen, Neu Königsau, Schackstedt, Winnigen, Wilsleben, Schackenthal
Stadt Bernburg	Aderstedt, Gröna (mit Gnetsch), Baalberge (mit Kleinwirschleben), Biendorf, Peißen, Poley (mit Weddegast), Preußnitz (mit Leau und Plömnitz), Wohlsdorf (mit Crüchern)
Stadt Schönebeck	Plötzky, Pretzien, Ranies
Stadt Barby	Breitenhagen (mit Alt Tochheim), Gnadau (mit Döben), Groß Rosenberg (mit Klein Rosenberg), Tornitz (mit Werkleitz), Lödderitz (mit Rajoch), Pömmelte (mit Zackmünde), Wespen, Zuchau (mit Colno)
Stadt Calbe (Saale)	Schwarz, Trabitze
Stadt Könnern	Beesenlaublingen (mit Beesedau, Mukrena, Kustrena, Zweihausen), Cörmigk (mit Sixdorf), Edlau (d. i. Sieglitz, Hohenedlau, Kirchedlau, Mitteleldau), Gerlebogk (mit Berwitz), Golbitz (mit Garsena), Lebendorf (mit Bebitz, Trebitz), Strenznaundorf, Wiendorf (mit Ilbersdorf, Pfitzdorf), Zickeritz (mit Brücke, Zellewitz) Weitere Ortsteile von Könnern: Nelben, Trebnitz (mit Alt Mödewitz)

Stadt Nienburg (Saale)	Gerbitz, Latdorf, Neugattersleben, Pobzig, Wedlitz Weitere Ortsteile: Altenburg, Borgesdorf, Gramsdorf, Grimschleben, Jesar, Wispitz
Saale- Wipper Verbandsgemeinde	Güsten (mit Ortsteilen Amesdorf, Warmsdorf), Alsleben (Saale) (mit Ortsteil Gnölbzig), Plötzkau (mit Ortsteilen Bründel, Großwirschleben), Giersleben (mit Ortsteil Strummendorf), Ilberstedt (mit Ortsteilen Bullenstedt, Cölbick)
Stadt Staßfurt	Athensleben , Förderstedt , Hohenerxleben, Löderburg, Neundorf (Anhalt), Rathmannsdorf Weitere Ortsteile: Atzendorf, Brumby, Glöthe, Löbnitz (Bode), Lust, Neu Staßfurt, Rothenförde, Üllnitz
Bördeland	Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlingen, Kleinmühlingen, Welsleben, Zens
Verbandsgemeinde Egelner Mulde	Stadt Egelin, Börde-Hakel (mit Ortsteilen Etgersleben, Hakeborn, Westeregeln), Bördeaue (mit Ortsteilen Tarthun und Unseburg), Borne, Wolmirsleben
Stadt Hecklingen	Cochstedt, Hecklingen (mit Gänsefurth), Groß Börnecke, Schneidlingen
Stadt Seeland	Friedrichsaue, Gatersleben, Frose, Hoym, Nachterstedt, Schadeleben

Gemäß der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts wird die Produkttheorie angewendet, d. h. das Produkt aus der Summe der Nettokaltmiete je m² und den Betriebskosten je m² mal der angemessenen Wohnfläche ergibt die maximale Brutto-Kaltmiete, die der angemessenen Gesamtmiete entspricht.

Hierbei wird nach der Zahl der Personen je Bedarfsgemeinschaft (für SGB XII: Haushalts- bzw. Wirtschaftsgemeinschaft) unterschieden. Die angegebene Wohnfläche ist dabei ein Richtwert. Es kann auch eine größere Wohnfläche bewohnt werden, solange die maximale Brutto-Kaltmiete nicht überschritten wird.

Die Bedarfe für die Unterkunft sind angemessen, wenn die tatsächlichen Kosten die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Richtwerte nicht übersteigen. Sollten sie darüber liegen, werden sie im Einzelfall geprüft.

Bedarfsgemeinschaften (Haushalts- bzw. Wirtschaftsgemeinschaft im SGB XII) mit ... Personen	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	jede weitere Person
Angemessene Wohnfläche	bis 50 m ²	bis 60 m ²	bis 70 m ²	bis 80 m ²	bis 90 m ²	+ 10 m ²
Wohnungsmarkt	Maximale Brutto-Kaltmiete (Kaltmiete + Betriebskosten)					
I	264,00 €	309,60 €	349,30 €	396,00 €	405,90 €	+ 45,10 €
II	272,00 €	312,00 €	346,50 €	392,80 €	418,50 €	+ 46,50 €
III	272,50 €	303,60 €	332,50 €	364,00 €	364,00 €	+ 37,10 €

Anmerkung zum Wohnungsmarkt III: Da das aus der Erhebung und Berechnung resultierende maximale Produkt für 5-Personen-Bedarfsgemeinschaften auf Grund regionaler Wohnungsmarkterhältnisse geringfügig niedriger ist als für die 4-Personen-Bedarfsgemeinschaften, wird der Grenzwert für 4-Personen-Bedarfsgemeinschaften auch für 5-Personen-Bedarfsgemeinschaften übernommen.

Bedarfsgemeinschaften (Haushalts- bzw. Wirtschaftsgemeinschaft im SGB XII) mit ... Personen	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	jede weitere Person
Angemessene Wohnfläche	bis 50 m ²	bis 60 m ²	bis 70 m ²	bis 80 m ²	bis 90 m ²	+ 10 m ²
Wohnungsmarkt	Maximale Brutto-Kaltmiete pro m ² (1. Zeile Kaltmiete, 2. Zeile Betriebskosten)					
I	4,34 €	4,23 €	4,11 €	4,00 €	3,66 €	+ 3,66 €
	0,94 €	0,93 €	0,88 €	0,95 €	0,85 €	+ 0,85 €
II	4,35 €	4,19 €	3,93 €	3,89 €	3,65 €	+ 3,65 €
	1,09 €	1,01 €	1,02 €	1,02 €	1,00 €	+ 1,00 €
III	4,35 €	4,00 €	3,74 €	3,56 €	2,80 €	+ 2,80 €
	1,10 €	1,06 €	1,01 €	0,99 €	0,91 €	+ 0,91 €
Abfallgebühren	Zuzüglich der Abfallgebühren für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft					
	Heizkosten pro m ²					
Wohnungsmarkt I - III	1,23 €					

Die Ergebnisse aus dem schlüssigen Konzept zur Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung im Salzlandkreis wurden mit Mitteilungsvorlagen M/397/2012 und Nachtrag M/397/2012/1 am 5. September 2012 dem Betriebsausschuss Jobcenter Salzlandkreis vorgelegt und seit dem 1. Oktober 2012 angewandt.

Im Haushaltsjahr 2012 wurden folgende Mittel für Bedarfe für Unterkunft und Heizung verwendet:

	Ausgaben KdU	Einnahmen KdU	Summe KdU
ASL	11.190.621,78 €	850.198,71 €	10.340.423,07 €
BBG	13.778.367,37 €	582.993,74 €	13.195.373,63 €
SBK	16.123.172,55 €	296.251,73 €	15.826.920,82 €
SFT	12.451.403,60 €	248.204,20 €	12.203.199,40 €
gesamt	53.543.565,30 €	1.977.648,38 €	51.565.916,92 €

Zu den Einnahmen zählen die Rückforderungen aus den zu Unrecht erbrachten Leistungen. Bei den Ausgaben befindet sich der höchste Wert im Bereich der Kaltmiete.

Zum Jahresanfang wurden im Haushalt 54.000.000,00 EUR eingestellt, diese Kosten konnten im Laufe des Jahres um 2.434.083,08 EUR gesenkt werden. Das ergibt eine Senkung der passiven Leistungen um 4,06 % zum Planungsansatz und eine Senkung zum Vorjahr um 4,21 %.

6.2 Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt

§ 21 SGB II berücksichtigt typisierte Mehrbedarfe, die nicht von dem Regelbedarf nach § 20 SGB II abgedeckt sind. Die Mehrbedarfe sind grundsätzlich pauschaliert. Nur die unabweisbaren, laufenden besonderen Bedarfe nach § 21 Abs. 6 SGB II werden – soweit sie angemessen sind – im tatsächlich anfallenden Umfang berücksichtigt.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften, denen im Jahr 2012 Mehrbedarfe nach § 21 SGB II gewährt wurden:

Mehrbedarf für	Anzahl der Bedarfsgemeinschaften			
	ASL-SFT	BBG	SBK	gesamt
werdende Mütter (§ 21 Abs. 2)	311	205	197	713
Alleinerziehende (§ 21 Abs. 3)	1.546	797	852	3.195
Behinderte (§ 21 Abs. 4)	140	86	72	298
Ernährung (§ 21 Abs. 5)	71	62	88	221
besondere Bedarfe (§ 21 Abs. 6)	36	25	9	70
Warmwassererzeugung (§ 21 Abs. 7)	1.138	1.386	651	3.175

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Höhe der Ausgaben für Mehrbedarfe nach § 21 SGB II im Jahr 2012:

Mehrbedarf für	ASL-SFT	BBG	SBK	gesamt
werdende Mütter (§ 21 Abs. 2)	1.470.188,46 €	791.621,03 €	831.967,77 €	3.093.777,26 €
Alleinerziehende (§ 21 Abs. 3)				
Behinderte (§ 21 Abs. 4)				
Ernährung (§ 21 Abs. 5)				
besondere Bedarfe (§ 21 Abs. 6)	11.816,56 €	18.836,76 €	4.359,08 €	35.012,40 €
Warmwassererzeugung (§ 21 Abs. 7)	122.629,23 €	148.680,02 €	69.331,79 €	340.641,04 €

Für die Mehrbedarfe für werdende Mütter, Alleinerziehende, Behinderte und Ernährung sind keine separaten Buchungskonten vorgesehen. Die Ausgaben hierfür werden kumuliert aufgeführt.

Im Vergleich zum Vorjahr sind die Ausgaben für die Mehrbedarfe nach § 21 SGB II um rund 130.000,00 EUR gestiegen. Diese Steigerung ist hauptsächlich auf die Erhöhung der Kosten für die Warmwassererzeugung (§ 21 Abs. 7 SGB II) zurückzuführen.

6.3 Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkaution und Umzugskosten im Zusammenhang mit Wohnungswechsel

Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person entsprechend § 22 Abs. 4 SGB II die Zusicherung, des für die Leistungserbringung zuständigen kommunalen Trägers, zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen.

Auch im Jahr 2012 sind dazu im Jobcenter Salzlandkreis eine Vielzahl an Anträgen eingereicht wurden. Die Anträge bezogen sich auf Umzüge innerhalb des Salzlandkreises sowie auch bundesweit zur Aufnahme einer Tätigkeit. Nicht in jedem Fall konnte dem Antrag stattgegeben werden, da besondere Kriterien zu beachten sind. Eine genaue Anzahl der Zusicherungen kann statistisch nicht belegt werden, da hierfür bisher keine einheitliche Erfassung gewährleistet werden konnte.

Die erteilten Zusicherungen erfolgten vor allem auf Grund von Trennungen und Scheidungen. Im Gegenzug wurden jedoch auch Bedarfsgemeinschaften neu gegründet. Die Erforderlichkeit war oftmals auf Grund der Beschaffenheit der bisherigen Wohnungen zu bejahen. Die ablehnenden Entscheidungen fanden ihre Begründung mehrfach darin, dass die Kosten der begehrten Wohnungen unangemessen hoch waren.

Sofern Personen umziehen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden ihnen Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur erbracht, wenn das Jobcenter Salzlandkreis dies vor Abschluss des Vertrages

über die Unterkunft zugesichert hat. Das Jobcenter Salzlandkreis ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn

- der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
- der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
- ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Gemäß § 22 Abs. 6 SGB II können Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten bei vorheriger Zusicherung durch die bis zum Umzug örtlich zuständigen Jobcenter Salzlandkreis übernommen werden. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch das Jobcenter Salzlandkreis veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann. Anfallende Mietkautionen können bei vorheriger Zusicherung durch den Träger auf Antrag übernommen und sollen als Darlehen erbracht werden. Umzugskosten sind in erster Linie die Kosten für die Beförderung des gesamten Hausstandes in besonderen Fällen. Grundsätzlich dürfen nur die Aufwendungen für das günstigste Angebot (unter Vorlage von mindestens drei Kostenvoranschlägen) übernommen werden. Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sind im Rahmen der Selbsthilfe verpflichtet, den Umzug eigenständig zu organisieren und kostengünstig abzuwickeln. Besondere Fälle stellen z. B. behinderte/ältere Personen oder Familien mit mehreren Kindern dar. Soweit ein Umzug bedingt durch die Aufnahme einer Beschäftigung an einem anderen Ort erfolgt, sind die Umzugskosten auf Grundlage der spezielleren und gegenüber § 22 SGB II vorrangigen Vorschriften aus dem SGB III zu prüfen (Leistungen aus dem Vermittlungsbudget).

Mietkaution und die Pflichtteile einer Wohnungsbaugenossenschaft sowie Eintrittsgelder sind, soweit ihre Zahlung notwendig ist, gemäß § 22 Abs. 6 SGB II als zinsloses Darlehen zu gewähren. Im Jahr 2012 gingen dazu zahlreiche Anträge im Jobcenter Salzlandkreis ein.

Die Übernahme der Mietschulden als Darlehen entsprechend § 22 Abs. 8 SGB II hat in sehr vielen Fällen einen Umzug verhindert. Ähnlich sah es bei Strom- und Gasschulden aus. Hier konnte jeweils die Einstellung der Versorgungsleistungen abgewendet werden. Die Gründe der Antragstellungen lagen bei Gas- und Stromschulden überwiegend bei Nachzahlungen im Rahmen der Jahresendabrechnungen.

In der folgenden Tabelle sind die entstandenen Kosten zu den einzelnen Positionen dargestellt:

	ASL-SFT	BBG	SBK	gesamt
Umzugs/Wohnungsbeschaffungskosten	28.892,52 €	17.052,76 €	3.611,98 €	49.557,26 €
Mietkaution/Genossenschaftsanteile (Darlehen)	95.281,00 €	91.390,87 €	46.925,40 €	233.597,27 €
Schuldenübernahme für Miete, Strom und Gas (Darlehen)	54.065,60 €	34.161,28 €	24.045,69 €	112.272,57 €
gesamt	178.239,12 €	142.604,91 €	74.583,07 €	395.427,10 €

Insgesamt entstanden 2012 dem Jobcenter Salzlandkreis rund 100.000,00 EUR Kosten mehr als im Jahr 2011. Die Kostensteigerung resultiert insbesondere aus Aufwendungen für die Schuldenbegleichung im Rahmen von Miet-, Gas- und Stromschulden.

6.4 Einmalige Beihilfen

6.4.1 Strukturelle und personelle Merkmale

§ 24 Abs. 3 SGB II berücksichtigt die Erbringung von abweichenden Leistungen, die nicht vom Regelbedarf umfasst sind und gesondert erbracht werden, für

- Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt und
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Die Aufgabenumsetzung ist im Bereich Ergänzende Leistungen angesiedelt und erfolgt dezentral in drei Regionalstellen unter Gewährleistung einer zentralen Steuerung. Die Struktur ermöglicht regionale Einflussnahme und die Berücksichtigung von Abweichungen bei gleichzeitig einheitlicher Steuerung der Prozesse. Die Aufgabenumsetzung beinhaltet die Beratung und Information der Bürger, die Antragsannahme und -bearbeitung sowie die Widerspruchsbearbeitung in Form der Abhilfeprüfung bzw. -entscheidung. Die weitere Bearbeitung des Widerspruchs erfolgt in den Bereichen Recht des Jobcenters Salzlandkreis. Die Zusammenarbeit mit Einrichtungshäusern und sonstigen Einrichtungen ist obligatorisch.

Die Erbringung der Leistungen für die o. g. Bedarfe kann als Sachleistung oder Geldleistung erbracht werden. Gemäß der BSG-Urteile vom 20. August 2009 (B 14 AS 45/08 R) und vom 13. April 2011 (B 14 AS 53/10 R) ist folgendes geregelt worden:

- Dem Grundsicherungsträger wird ein Auswahlermessen dergestalt eingeräumt, dass er die Leistungen entweder als Sachleistungen oder Geldleistungen erbringen kann.
- Wählt der Grundsicherungsträger die Leistungsart „Geldleistung“, kann diese in Form von Pauschalbeträgen erbracht werden.
- Die Festsetzung der Höhe der Pauschalen unterliegt der richterlichen Kontrolle.
- Die Pauschale muss so bemessen sein, dass der Hilfebedürftige mit dem gewählten Betrag seinen Bedarf auf Erstaussattung befriedigen kann.
- Die Pauschale muss nachvollziehbare Erfahrungswerte und geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen berücksichtigen.
- Sachleistungen können in Form von Gutscheinen erbracht werden.

Unter den o. g. Gesichtspunkten wurde die am 1. August 2012 in Kraft getretene Handlungsanweisung aktualisiert. Die Aktualisierung wurde in einer Arbeitsgruppe sichergestellt, die aus Mitarbeitern des Jobcenters Salzlandkreis sowie des Sozialamtes des Salzlandkreises bestand. Die Strukturänderung (zentrale Steuerung) sowie die Anpassung an tatsächliche Gegebenheiten soll ein einheitliches systematisches Handeln im Salzlandkreis gewährleisten.

6.4.2 Quantitative und qualitative Evaluation des Datenmaterials

Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. ... SGB II		Eingegangene Anträge	Anzahl Antragsteller	Beschiedene Anträge				ausgereichte Mittel
				insgesamt	Bewilligungen	Ablehnungen	Sonstiges	
1	Wohnraumerstausstattung	512	510	502	340	50	112	269.660,48 €
2	Bekleidung	4	4	2	2	0	0	171.803,23 €
	Bekleidung Schwangerschaft	378	377	371	340	5	26	
	Bekleidung Geburt und sonstiger Bedarf	419	418	398	344	1	53	
	Hygienezubehör*	167	167	150	146	0	4	
	Klinikbedarf	297	297	279	267	7	5	
3	Therapeutische Geräte	9	9	9	8	1	0	425,90 €
insgesamt		1.786	1.782	1.711	1.447	64	200	441.889,61 €

Eckdaten

- Bearbeitungsquote in %	95,8
- Bewilligungsquote in %	84,6
- Ablehnungsquote in %	3,7
- Anträge pro Monat	149
- Bearbeitungsdauer/Antrag	24 Tage

Die weiteren Ausführungen stellen Auszüge aus der Handlungsanweisung des Salzlandkreises für die abweichende Erbringung von Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II und § 31 SGB XII dar.

Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Zur Erstausstattung für die Wohnung gehören alle Einrichtungsgegenstände und -geräte, die für eine geordnete Haushaltsführung notwendig sind. Eine Erstausstattung wird z. B. im Zusammenhang mit folgenden Ereignissen gewährt:

- Erstmalige Gründung eines eigenen Haushaltes (z. B. Auszug eines Kindes aus dem elterlichen Haushalt, Familiengründung, Trennung/Scheidung)
- Wohnungsbrand oder massiver Wasserschaden
- Längere Obdachlosigkeit
- Haftentlassung

Bei der Gewährung von Leistungen für die Erstausstattung sind immer die Umstände des Einzelfalles zu betrachten. Ist ein Bedarf nur auf die übliche Abnutzung oder sonstige Gründe, die vom Berechtigten beeinflussbar sind, zurückzuführen, handelt es sich nicht um eine Erstausstattung. Wenn Einrichtungsgegenstände oder Haushaltsgeräte kaputt gehen, fällt dies nicht unter Erstausstattung, sondern muss aus dem Regelbedarf bezahlt werden. Für die Erstausstattung wird keine Pauschale gewährt. Für die bewilligten Leistungen wird ein Gutschein ausgehändigt. Unter Umständen kommt die Gewährung eines Darlehens nach § 24 Abs. 1 SGB II in Betracht.

2012 ²⁶	ausgereichte Mittel
ASL	62.223,30 €
BBG	76.388,91 €
SBK	80.851,87 €
SFT	50.196,40 €
insgesamt	269.660,48 €

Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt

Eine Erstausstattung für Bekleidung kann nur erfolgen, wenn der Hilfebedürftige vorträgt und nachweist, dass wegen besonderer Umstände Bekleidung nur in einem nicht nennenswerten Umfang vorhanden ist. Als besondere Umstände sind lange Haftzeiten oder Obdachlosigkeit beispielhaft anzuführen.

Ein Bedarf an Kleidung anlässlich einer Hochzeit, Taufe, Jugendweihe, Konfirmation o.ä. fällt nicht unter § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB II. Die Beihilfe dient zur Anschaffung einer Grundausstattung an Bekleidung. Es wird den grundlegenden Hygienebedürfnissen Rechnung getragen und durch die Anzahl der jeweils gewährten Kleidungsstücke die Notwendigkeit berücksichtigt, diese zu waschen und zu trocknen. Für die Erstausstattung wird keine Pauschale gewährt. Für die bewilligten Leistungen wird ein Gutschein ausgehändigt. Ersatzbeschaffungen für bereits vorhandene Bekleidung werden nicht berücksichtigt. Hierfür ist ein Teil des Regelbedarfs vorgesehen.

Leistungen für Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt verstehen sich grundsätzlich nur im Sinne einer erstmaligen Anschaffung pro Haushalt. Wenn die Geburt eines Geschwisterkindes jedoch zeitnah erfolgt und die kindsspezifischen Gegenstände noch für das andere Kind

²⁶ nach Regionalstellen bzw. Standorten

benötigt werden, so löst dies einen erneuten oder erweiterten Bedarf an einer Erstausrüstung aus. Es wird eine einzelfallbezogene Prüfung vorgenommen. Überdies können Leistungen für den Klinikaufenthalt zur Entbindung und Hygienebedarf für das Baby übernommen werden. Die Leistungen werden jeweils als Pauschale in Form einer Geldleistung gewährt.

2012 ²⁷	ausgereichte Mittel
ASL	32.200,19 €
BBG	54.947,75 €
SBK	48.898,41 €
SFT	35.756,88 €
insgesamt	171.803,23 €

Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Orthopädische Schuhe sind solche Schuhe, die in handwerklicher Einzelfertigung individuell nach Maß gefertigt werden. Sie sind Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V und daher vorrangig durch die Krankenkasse zu erbringen. Darüber hinaus können weitere vorrangige Ansprüche der Leistungsberechtigten gemäß § 31 SGB IX und § 40 SGB IX gegenüber den Pflegekassen oder den Rehabilitationskassen bestehen. Aus diesem Grund beschränkt sich der Leistungsanspruch auf die Anschaffung (Eigenanteil) und Reparatur orthopädischer Schuhe. Die Leistungspflicht der Krankenkasse beschränkt sich auf das eigentliche Hilfsmittel und umfasst nicht den Schuh als Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens. Daher müssen Versicherte bei der Versorgung mit orthopädischen Schuhen einen Eigenanteil leisten. Die Höhe des zulässigen Eigenanteils für orthopädische Schuhe wird in einer Empfehlung der Spitzenverbände der Krankenkassen geregelt. Der Eigenanteil beträgt

- 76 EUR (45 EUR bei Kindern) für Straßenschuhe,
- 40 EUR (20 EUR bei Kindern) für Hausschuhe,
- 30 EUR (20 EUR bei Kindern) für Sportschuhe und
- 14 EUR (14 EUR bei Kindern) für Badeschuhe.

Im Rahmen des § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II kann nur der Eigenanteil übernommen werden. Ein Bedarf für die Reparatur von orthopädischen Schuhen wird sich nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II nur ergeben, wenn keine Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) oder eines anderen Leistungsträgers in Betracht kommen, so z. B. wenn es sich um eine normale Abnutzung der Schuhe (z. B. Absatz oder Laufsohle) handelt.

Der Begriff der therapeutischen Geräte in § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II ist der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe entlehnt (EVS). Dazu gehören beispielweise:

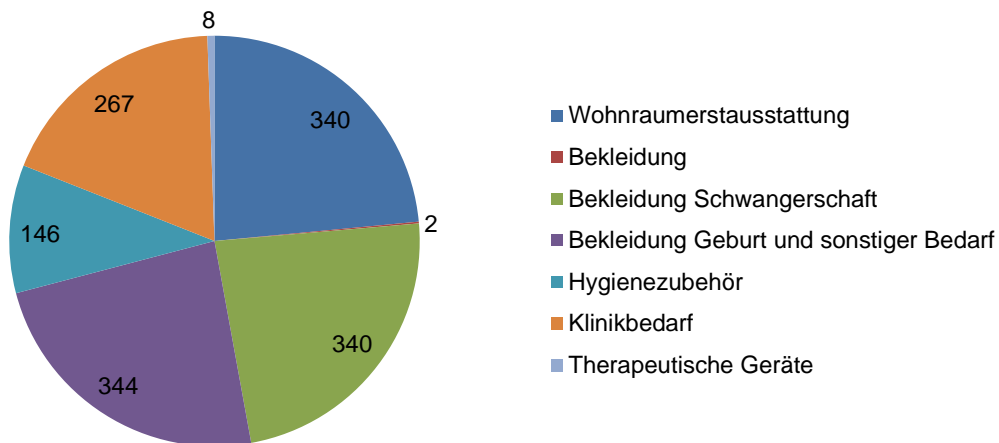
- Hörgeräte
- Massagegeräte
- Bestrahlungsgeräte
- Blutzucker- und Blutdruckmessgeräte
- Ultraschall- und Kontaktlinsenreinigungsgeräte
- ähnliche technische Apparaturen

²⁷ nach Regionalstellen bzw. Standorten

Brillen und Kontaktlinsen sind keine therapeutischen Geräte im Sinne des § 24 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 3 SGB II. Die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten kann als Leistung erbracht werden, soweit dies nicht unwirtschaftlich ist. Eine Reparatur stellt keine Ersatzbeschaffung von Verbrauchsmaterial dar (z. B. Batteriewechsel). Bevor Leistungen wegen eines Bedarfs für die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie der Miete von therapeutischen Geräten gewährt werden, muss geprüft werden, ob kein anderer Sozialleistungsträger vorrangig zu Leistungen verpflichtet ist. Die Betroffenen werden zunächst an denjenigen Sozialleistungsträger verwiesen, der die Erstbeschaffung des Therapiegerätes bewilligt hat.

2012 ²⁸	ausgereichte Mittel
ASL	17,70 €
BBG	228,00 €
SBK	121,00 €
SFT	59,20 €
insgesamt	425,90 €

Der Großteil der beantragten und gewährten Leistungen ist im Bereich der Wohnraumerstaussstattung sowie der Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt angesiedelt, wobei die Bedarfe für Geburt eine besondere Bedeutung erfahren. Die nachstehende Übersicht stellt die Verteilung der gewährten Leistungen dar:



Die Vermutung, dass von einer Erhöhung der Aufwendungen auszugehen ist, hat sich bestätigt. Die Erhöhung der Aufwendungen resultiert aus den marktüblichen Preissteigerungen, der aktuellen Rechtsprechung sowie der bedingten pauschalen Erbringung der Leistungen.

²⁸ nach Regionalstellen bzw. Standorten

6.5 Übergang von Ansprüchen, Unterhalt, Ersatzansprüche, Erbenhaftung und Ordnungswidrigkeiten

Im Rahmen der Grundsicherung Arbeitsuchender nach dem SGB II ist der Übergang von Ansprüchen, die Leistungsberechtigte gegenüber Dritten haben, auf den Leistungsträger geregelt. Der Anspruchsübergang dient der Umsetzung des Prinzips des Nachrangs der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Des Weiteren können Leistungsbezieher oder Dritte, die eine Gewährung von Grundsicherungsleistungen sozialwidrig herbeigeführt haben, zum Ersatz der deswegen gezahlten Leistungen verpflichtet sein. Die Prüfung und Geltendmachung dieser Ansprüche wird in der Regionalstelle Aschersleben-Staßfurt für das gesamte Jobcenter Salzlandkreis in einem zentralisierten Bereich durchgeführt. Außerdem werden in dem Bereich zentral die im Zusammenhang mit der Beantragung oder Gewährung von Grundsicherungsleistungen begangenen Ordnungswidrigkeiten und strafbaren Handlungen bis hin zu Strafanzeigen bearbeitet.

Unterhaltsansprüche

Haben Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einen Anspruch gegen einen Anderen, der nicht Leistungsträger ist, geht der Anspruch nach § 33 SGB II für die Zeit, für die einem Leistungsberechtigten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht werden, bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf die Grundsicherungsträger über, wenn bei rechtzeitiger Leistung des Anderen die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts durch den Grundsicherungsträger nicht erbracht worden wären. Hiernach werden für den Zeitraum des Leistungsbezuges rückständige Unterhaltsforderungen und laufende bzw. vollständige Unterhaltszahlungen realisiert. Dies führt zur Einsparung von SGB II Leistungen. Die Unterhaltsprüffälle wurden im Jahr 2012 unter Aufrechterhaltung der laufenden Fallbearbeitung in Maßnahmen in das Fachverfahren überführt und dokumentiert. Die Überführung in Maßnahmen wird im Jahr 2013 vollständig abgeschlossen werden. Im Rahmen der Überführung der Unterhaltsprüffälle in Maßnahmen kam es im Jahr 2012 zu einer Aktualisierung und Bereinigung des Standes der Unterhaltsprüffälle.

Nachfolgend ist die Gesamtzahl des im Bezugsjahr 2012 vorhandenen Gesamtfallbestandes an Unterhaltsprüffällen sowie der Bearbeitungsstand für das Jahr 2012 dokumentiert:

Bezugsjahr 2012	ASL-SFT	BBG	SBK	Anzahl gesamt
erfasste Unterhaltsprüffälle	2.617	1.204	853	4.674
abschließend geprüfte Unterhaltsfälle	441	134	141	716
noch in Bearbeitung befindliche Fälle	2.176	1.070	712	3.958
Einsparung von passiven Leistungen	341.344,72 €	77.564,43 €	86.572,19 €	505.481,34 €

Im Rahmen der Fallbearbeitung wurden insgesamt 991 Rechtswahrungsanzeigen und 337 Zahlungsaufforderungen gefertigt. Des Weiteren wurden bzw. werden in 45 Fällen Gerichtsverfahren geführt, hierunter sechs laufende Gerichtsverfahren. Mahnungen gegenüber Unterhaltsschuldnern ergingen in 30 Fällen.

Zudem wurde in zwei Fällen zur Forderungsdurchsetzung der Erlass eines gerichtlichen Mahnbescheides beantragt. In 17 Unterhaltsfällen wurden bzw. werden Zwangsvollstreckungsverfahren durchgeführt. Die Prüfung der Unterhaltsfälle ergab unter anderem, dass ein Teil der Unterhaltspflichtigen zum Zeitpunkt der Fallprüfung hinsichtlich des vorhandenen Einkommens nicht leistungsfähig war. Hiernach wurden insgesamt 865 Fälle ruhend gestellt zur erneuten Prüfung der Einkommensverhältnisse der Unterhaltspflichtigen. In 79 Fällen wurden die auf das Jobcenter Salzlandkreis übergegangenen Unterhaltsforderungen im Rahmen von Beistandschaften zur Geltendmachung gegenüber den Unterhaltspflichtigen und Zahlung der realisierten Unterhaltsbeträge an das Jobcenter Salzlandkreis zurückübertragen.

Im Rahmen der Unterhaltsprüfung konnten somit insgesamt Einsparungen in Höhe von 505.481,34 EUR erzielt werden. Darüber hinaus wurden im Jahr 2012 bzw. werden, bedingt durch die geltend gemachten und durchgesetzten fortlaufenden monatlichen Unterhaltszahlungen oder durch ein hieraus begründetes Ausscheiden Leistungsberechtigter aus dem Leistungsbezug nach Abschluss der Unterhaltsprüfung, in Zukunft (in folgenden Leistungszeiträumen) weitere durch den Bereich nicht dokumentierte oder nur unter erheblichem Aufwand dokumentierbare Einsparungen an passiven Leistungen erzielt.

Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten

Zum Ersatz gezahlter Leistungen ist nach § 34 SGB II verpflichtet, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorsätzlich oder grob fahrlässig die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II an sich oder Personen, die mit ihr oder ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben, ohne wichtigen Grund herbeigeführt hat. Von der Geltendmachung des Ersatzanspruchs ist abzusehen, soweit sie eine Härte bedeuten würde.

Im Jahr 2012 wurden diesbezüglich 55 Fälle erfasst. Abschließend bearbeitet wurden insgesamt 40 Fälle. In 33 Fällen konnte kein Leistungsbescheid ergehen, da die Voraussetzungen für einen Ersatzanspruch nicht vorlagen.

In einem Fall konnte ein Feststellungsbescheid zum Ersatz von Leistungen dem Grunde nach in Höhe von 3.351,09 EUR ergehen. Den wirtschaftlichen Verhältnissen des Ersatzpflichtigen zufolge wurde hier noch kein Leistungsbescheid erlassen. Im Rahmen der Wiedervorlage wird der Fall bezüglich der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen zu überprüfen sein. In sechs Fällen konnten gegenüber Erstattungspflichtigen Leistungsbescheide mit einer Zahlungsaufforderung ergehen. Insgesamt wurden Erstattungsanforderungen in Höhe von 7.222,20 EUR geltend gemacht.

Erbenhaftung

Der Erbe einer Person, die Leistungen nach dem SGB II erhalten hat, ist nach § 35 SGB II zum Ersatz der Leistungen verpflichtet, soweit diese innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Erbfall erbracht worden sind und 1.700 EUR übersteigen. Die Ersatzpflicht ist auf den Nachlasswert zum Zeitpunkt des Erbfalls beschränkt.

Im Jahr 2012 wurden 20 Fälle zur Überprüfung erfasst. Abschließend bearbeitet wurden insgesamt 25 Fälle.

In 24 Fällen konnte kein Leistungsbescheid ergehen, da die Voraussetzungen für den Ersatzanspruch, z. B. wegen nicht vorhandenen Nachlassvermögens oder Forderungen, die nach dem Ableben des Erblassers im Rahmen der Rückforderung überzahlter Leistungen zu realisieren waren, nicht vorlagen. In einem Fall konnte gegenüber einem ersatzpflichtigen Erben ein Leistungsbescheid mit einer Forderung in Höhe von 9.153,80 EUR ergehen.

Ansprüche gegen Arbeitgeber

Soweit ein Arbeitgeber den Anspruch des Arbeitnehmers auf Arbeitsentgelt nicht erfüllt und deshalb ein Leistungsträger Sozialleistungen erbracht hat, geht der Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber nach § 115 SGB X auf den Leistungsträger bis zur Höhe der erbrachten Sozialleistungen über.

Im Jahr 2012 wurden 25 Fälle zur Überprüfung erfasst. Hiervon konnten 11 Fälle abschließend bearbeitet werden. In 5 Fällen konnte kein Leistungsbescheid ergehen, da z. B. eine angemessene Vergütung gezahlt wurde. In 6 Fällen konnten Leistungsbescheide an Arbeitgeber ergehen. Hiernach wurden insgesamt Lohnforderungen in Höhe von 6.274,49 EUR geltend gemacht.

Rückforderungsansprüche wegen Verarmung des Schenkers

Der Anspruchsübergang bezüglich Rückforderungsansprüchen von Leistungsberechtigten wegen Verarmung des Schenkers auf den Grundsicherungsträger ist in § 33 SGB II in Verbindung mit § 528 BGB geregelt. Im Jahr 2012 wurden 8 Fälle zur Überprüfung erfasst. Abschließend bearbeitet werden konnten insgesamt 6 Fälle. In 4 Fällen konnte kein Leistungsbescheid ergehen da z. B. die von den Leistungsberechtigten verschenkten Vermögensgegenstände (Häuser) mit Kreditverbindlichkeiten belastet und somit überschuldet waren. In 2 Fällen konnten Leistungsbescheide ergehen. Rückforderungen wurden hiernach insgesamt in Höhe von 23.580,36 EUR geltend gemacht.

Ordnungswidrigkeiten

Die Verfolgung und Ahndung begangener Ordnungswidrigkeiten obliegt - von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens über die Aufklärung des Sachverhalts bis hin zur Einstellung des Verfahrens bzw. dem Erlass einer Verwarnungs- oder Bußgeldentscheidung - den Trägern der Grundsicherung. Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten mit Bezug zu Dienst- oder Werkleistungen sowie Verstößen gegen Mindestlöhne obliegt den Behörden der Zollverwaltung. Hierbei arbeitet der Bereich mit den Behörden der Zollverwaltung eng zusammen. Diesbezügliche Verfahren werden nach vorbereitender Bearbeitung den Behörden der Zollverwaltung zur weiteren Verfolgung zugeleitet. Zudem wird diesen im weiteren Verfahren unterstützende Zuarbeit geleistet. Bei der Beantragung und dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II kommt es weiterhin zu strafbaren Handlungen. Diese Fälle werden zur weiteren Verfolgung bzw. Durchführung von Strafverfahren den zuständigen Staatsanwaltschaften angezeigt.

Dem Bereich wurden im Jahr 2012 insgesamt 648 Fälle mit Verdacht auf eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat zugeleitet. Im Rahmen der Fallprüfung wurden insgesamt 80 Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld und 162 Verwarnungen mit Verwarnungsgeld ausgesprochen.

Verwarnungsgelder wurden insgesamt in Höhe von 2.070,00 EUR ausgesprochen. Weiterhin wurden 198 Bußgeldbescheide erlassen. Bußgelder wurden in Höhe von insgesamt 31.392,20 EUR ausgesprochen. Zudem wurden Gebühren und Auslagen in Höhe von insgesamt 4.520,00 EUR festgesetzt.

Des Weiteren wurden der Staatsanwaltschaft 7 Ordnungswidrigkeiten, die gleichzeitig den Verdacht auf eine Straftat begründeten, zugeleitet. Den Behörden der Zollverwaltung wurden 38 Ordnungswidrigkeiten zur weiteren Verfolgung zugeleitet. Zudem wurden 32 Anfragen bzw. Amtshilfeersuchen im Zusammenhang mit deren eigener Ermittlungstätigkeit bearbeitet. Angesichts nicht hinreichender Pflichtverstöße waren 137 Verfahrenseinstellungen zu verfügen.

Gegenüber Bußgeldschuldern ergingen 217 erste Mahnungen und 114 zweite Mahnungen. Hinsichtlich der Erwirkung der Zahlung festgesetzter Bußgelder wurden insgesamt 8 Anträge auf Anordnung der Erzwingungshaft bei den Amtsgerichten gestellt. Weiterhin wurden der Staatsanwaltschaft 22 Fälle mit Straftatverdacht ohne gleichzeitiges Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit zur Einleitung von Strafverfahren zugeleitet.

7. Sozial- und Bedarfsermittlung

Gemäß § 6 Absatz 1 des zweiten Buches, Sozialgesetzbuch -Grundsicherung für Arbeitsuchende- (SGB II) sollen die Träger der Grundsicherung einen Außendienst zur Bekämpfung des Leistungsmisbrauchs einrichten. Hierzu wurde ein Team „Soziale Ermittlung“ im Jobcenter Salzlandkreis gebildet, welches auf der Grundlage der §§ 20 und 21 des zehnten Buches, Sozialgesetzbuch -Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz- (SGB X) seine Kontrolltätigkeiten ausführt. Diese bestimmen Art und Umfang der Ermittlungen, die Behörde bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält.

Im Jahr 2012 hatten die Sachbearbeiter der Sozialen Ermittlung 3.016 Hausbesuche nach Auftragserteilungen aus den Bereichen des Jobcenters Salzlandkreis durchzuführen. Zum größten Teil erfolgt die Auftragserteilung von den Sachbearbeitern der Leistungsberechnung, in Einzelfällen erfolgten auch Auftragserteilungen aus den Bereichen Eingliederung und Widerspruch. Die durchgeführten Hausbesuche dienten zur Unterstützung der Sachbearbeiter in Bezug auf die Entscheidungsfindung zur Bewilligung oder Ablehnung bei Antragstellungen, insbesondere bei Erstanträgen und Folgeanträgen.

Weitere Hausbesuche dienten zur Überprüfung der in den Anträgen gemachten Angaben zu den Wohnverhältnissen und Mietverträgen, Lebenspartnerschaften und beantragter Bedarfe des Antragstellers. Die Hausbesuche zur Bedarfsermittlung beziehen sich auf die Feststellung der Richtigkeit der Angaben innerhalb eines Antrages für die Erstausstattungen der Wohnung, Wohnraumwechsel, Renovierungskosten und Darlehensbewilligungen.

Weitere zu prüfende Angelegenheiten waren die Bauzustände von Eigenheimen und Mietwohnungen bei zu hohen Betriebskostennachzahlungen oder bei erhöhtem Bedarf an Heizmaterialien.

Sachverhaltsklärungen wurden im häuslichen Umfeld bei Anträgen auf ein Darlehen für zusätzliche Leistungen erbracht sowie bei Anträgen auf die Übernahme von Instandhaltungskosten.

Das Aufgabenfeld der Sozialen Ermittlung umfasste im Wesentlichen die Durchführung von Hausbesuchen zur:

- Prüfung der häuslichen Verhältnisse
z. B. Anträge Wohnungswechsel, tatsächlicher Aufenthalt, Unstimmigkeiten im Mietvertrag, Anträge auf Reparaturkosten, Warmwasserbereitung, Messungen von Wohnraumflächen, bauliche Beschaffenheit, abgeschlossener Wohnraum, Postzustellungen bei Postrückläufen
- Abgrenzung der Bedarfsgemeinschaft/Haushaltsgemeinschaft
z. B. Indizienfeststellung bei Vermutung einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft, bei Eingang von Anzeigen, nicht gemeldeter Personen in der Wohnung, Verdachtsmomente nach Aktenlage
- Bedarfsermittlung
z. B. Erstausstattung für die Wohnung, Babyerstaussstattung, Erstaussstattung Bekleidung, Anträge auf Renovierungskosten, Darlehensanträge und zusätzliche Heizmaterialien
- Feststellungen sozialer Problemstellungen
z. B. Verdacht der Überforderung in der Lebensbewältigung

Zu jedem Hausbesuch wurde ein Hausbesuchsbericht gefertigt und dem für die Leistung zuständigen Sachbearbeiter zugeleitet, der Hausbesuchsbericht wurde Bestandteil der jeweiligen Fallakte.

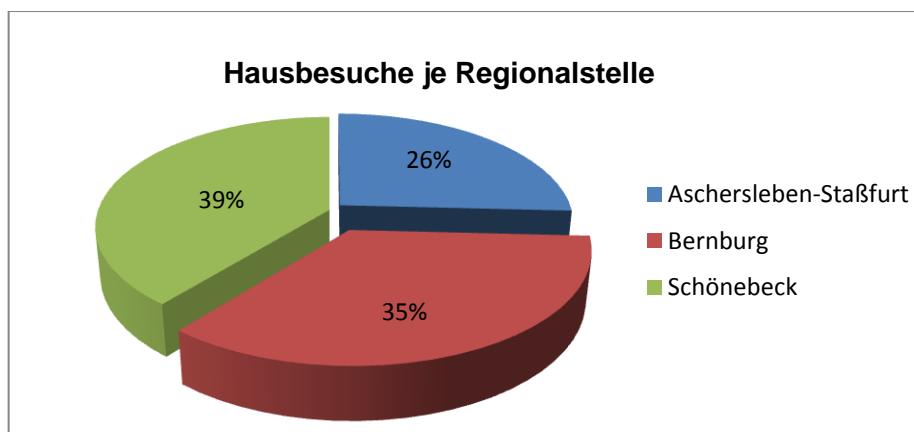
Die Sachbearbeiter der sozialen Ermittlung arbeiteten in allen drei Regionalstellen, Bernburg, Schönebeck und Aschersleben-Staßfurt. Die jeweiligen Hausbesuchsaufträge erhielten die Sachbearbeiter vor Ort in den Regionalstellen. Bei Notwendigkeit erfolgte eine regionalstellenübergreifende Bearbeitung der Hausbesuchsaufträge (z. B. Urlaub, Krankheit).

Nach Auswertung der Statistik wurden im Jobcenter Salzlandkreis im Jahr 2012 insgesamt 3.016 Hausbesuche durchgeführt und die Hausbesuchsberichte zeitnah angefertigt. Zur Durchführung dieser Hausbesuche waren insgesamt 5.041 Anfahrten notwendig.

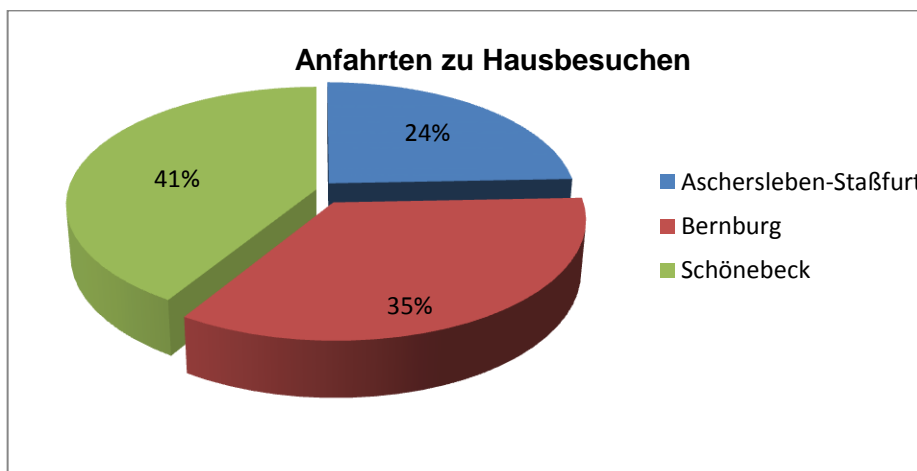
Davon entfallen auf die Regionalstellen:

Aschersleben-Staßfurt	778 Hausbesuchsaufträge mit 1.229 Anfahrten
Bernburg:	1.060 Hausbesuchsaufträge mit 1.740 Anfahrten
Schönebeck:	1.178 Hausbesuchsaufträge mit 2.072 Anfahrten

Die Verteilung der abgearbeiteten Hausbesuchsaufträge auf die Regionalstellen ist im Diagramm ersichtlich.

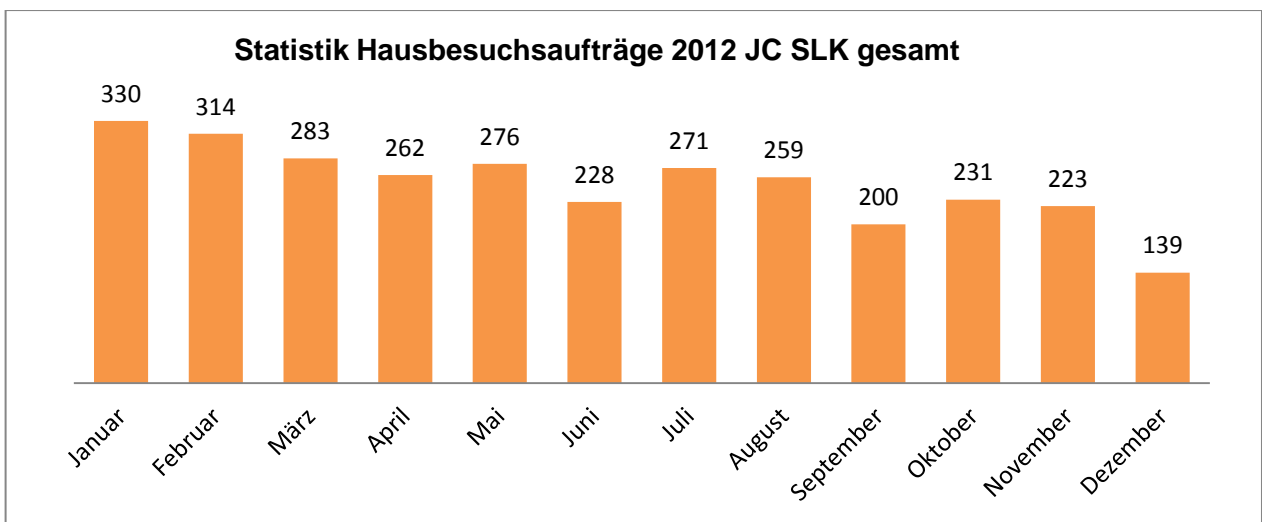
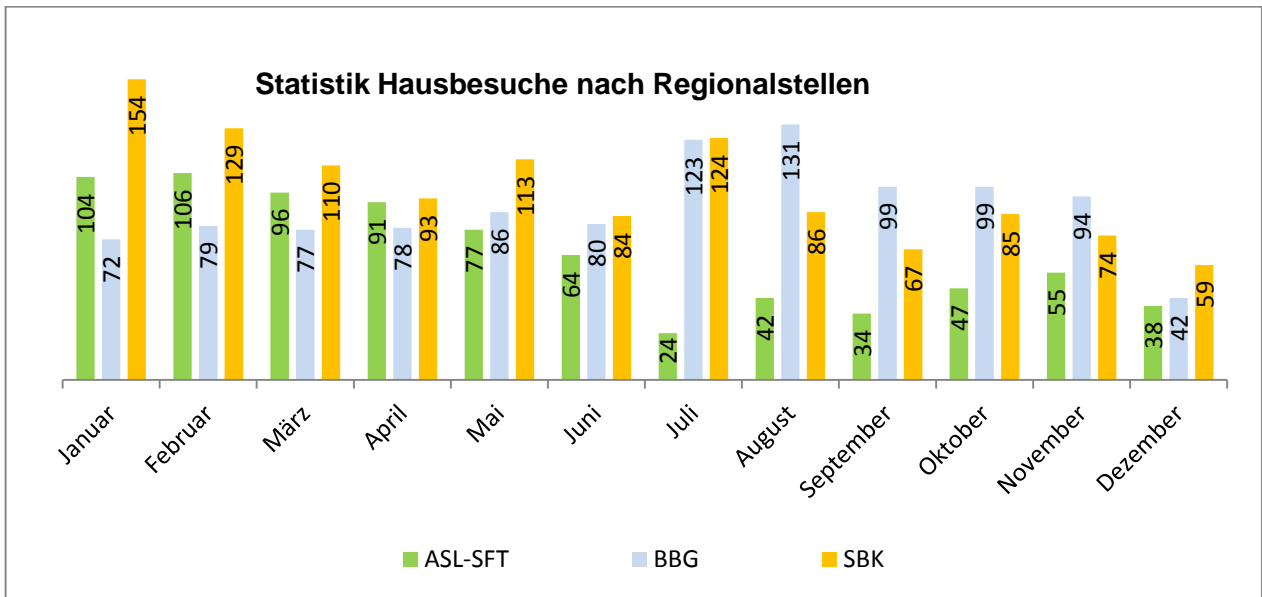


Die Verteilung der notwendigen Anfahrten auf die Regionalstellen ist im Diagramm ersichtlich.



Auf die einzelnen Monate des Jahres 2012 gesehen, ergibt sich eine gleichmäßige Verteilung in der Abarbeitung der Hausbesuche.

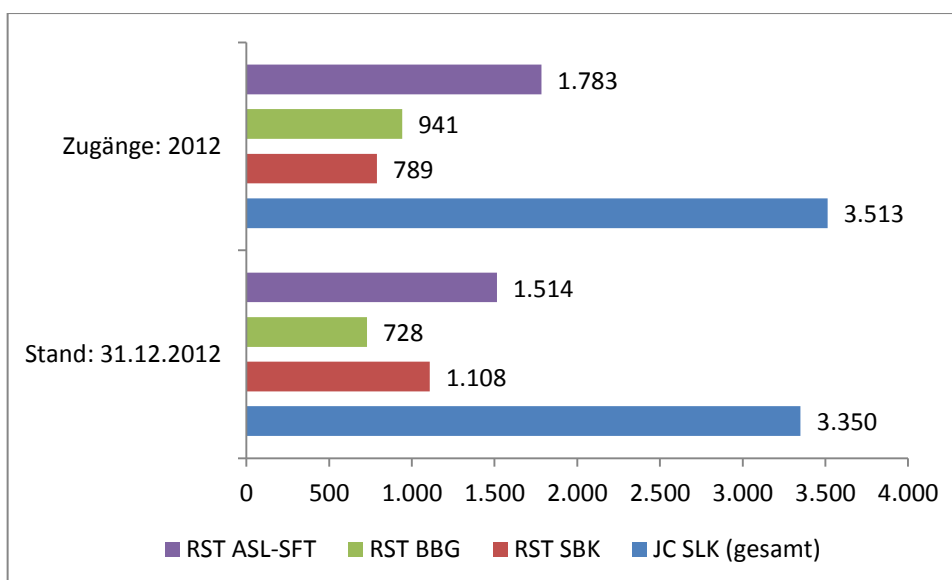
Auf Grund der am 1. August 2012 in Kraft getretenen Handlungsanweisung, die die Umsetzung der Einmaligen Beihilfen nach § 24 Abs. 3 Nr. 1-3 SGB II regelt (vgl. Punkt 6.4.), erfolgt die Bedarfsfeststellung durch die Mitarbeiter der Sozialen Ermittlung ausschließlich im Falle einer Wohnraumerstausstattung sowie Haushaltsgeräte. Im Übrigen werden die beantragten Leistungen als Pauschale in Form einer Geldleistung gewährt. Im Einzelfall wird eine Überprüfung der zweckentsprechenden Verwendung der gewährten Leistungen vorgenommen; deshalb ist ab Oktober 2012 ein Rückgang in der Anzahl der durchgeführten Hausbesuche erkennbar.



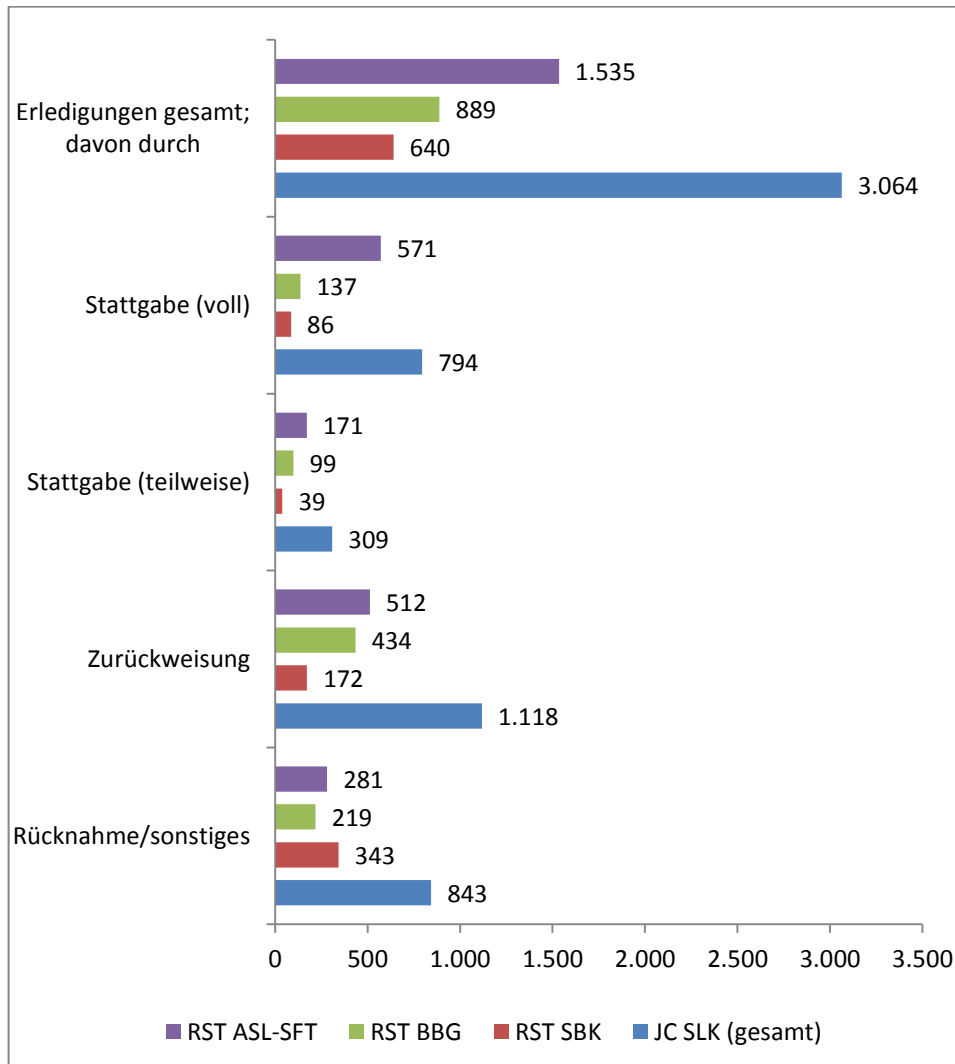
8. Widersprüche und Klageverfahren

Im Jahr 2012 hatte das Jobcenter Salzlandkreis einen Zugang von 3.513 Widerspruchsverfahren zu verzeichnen. Hiervon entfielen 1.783 auf die Regionalstelle Aschersleben-Staßfurt, 941 auf die Regionalstelle Bernburg und 789 auf die Regionalstelle Schönebeck.

Am 31. Dezember 2012 waren von den neu zugegangenen und den sich noch im Bestand befindlichen Widersprüchen insgesamt 3.350 Widerspruchsverfahren noch nicht abschließend bearbeitet. Hiervon entfielen 1.514 unerledigte Widerspruchsverfahren auf die Regionalstelle Aschersleben-Staßfurt, 728 auf die Regionalstelle Bernburg und 1.108 auf die Regionalstelle Schönebeck. Mithin sind im Jobcenter Salzlandkreis 3.064 Widerspruchsverfahren im Jahr 2012, von denen 1.535 auf die Regionalstelle Aschersleben-Staßfurt, 889 auf die Regionalstelle Bernburg und 640 auf die Regionalstelle Schönebeck entfielen, abschließend bearbeitet worden.

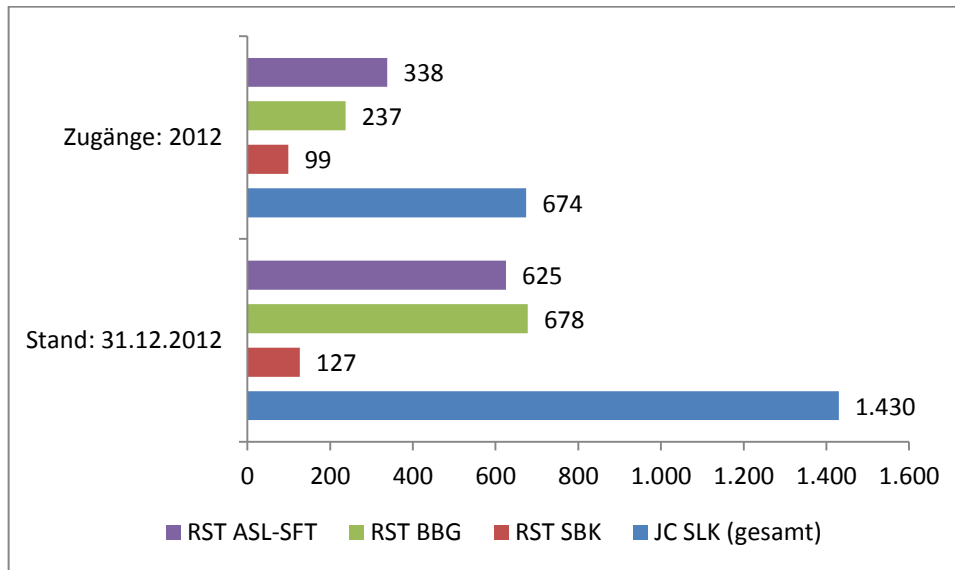


Davon wurden 512 Widersprüche durch die Regionalstelle Aschersleben-Staßfurt, 434 durch die Regionalstelle Bernburg und 172 durch die Regionalstelle Schönebeck, mithin insgesamt 1.118 Widersprüche zurückgewiesen. Weitere 843 Widersprüche erledigten sich durch Rücknahme oder in sonstiger Weise. Von den in dieser Weise erledigten Widersprüchen entfielen 281 auf die Regionalstelle Aschersleben-Staßfurt, 219 auf die Regionalstelle Bernburg und 343 auf die Regionalstelle Schönebeck. In 309 Widerspruchsverfahren wurde dem Widerspruchsvorbringen teilweise stattgegeben. Hierauf entfielen 171 auf die Regionalstelle Aschersleben-Staßfurt, 99 auf die Regionalstelle Bernburg und 39 auf die Regionalstelle Schönebeck. Schließlich wurde in 794 Widerspruchsverfahren dem Widerspruchsvorbringen vollumfänglich stattgegeben. Von diesen Widerspruchsverfahren entfielen 571 auf die Regionalstelle Aschersleben-Staßfurt, 137 auf die Regionalstelle Bernburg und 86 auf die Regionalstelle Schönebeck.

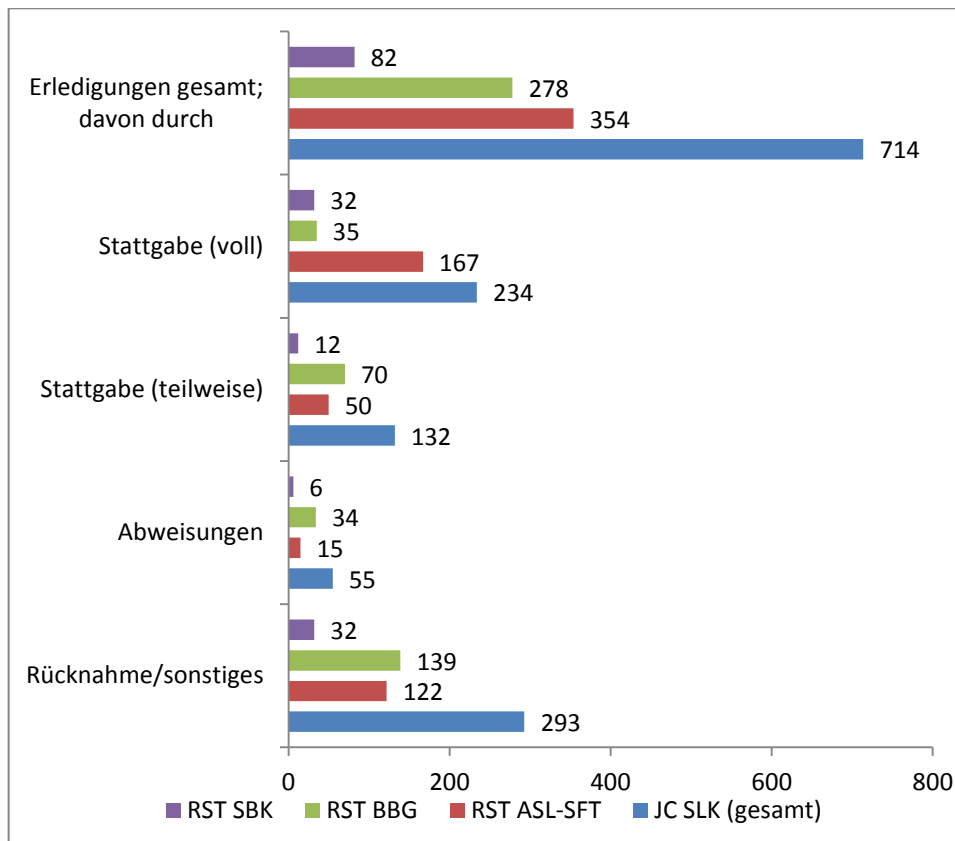


Im Rahmen der Bearbeitung von gerichtlichen Verfahren (Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes und Klageverfahren) war ein Zugang von insgesamt 674 Gerichtsverfahren zu verzeichnen. Diese gliedern sich auf in 76 Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes und 598 Klageverfahren. Bezogen auf die jeweiligen Regionalstellen hatte die Regionalstelle Aschersleben-Staßfurt einen Zugang von 21 Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes und 317 Klageverfahren, die Regionalstelle Bernburg einen Zuwachs von 37 Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes und 200 Klageverfahren sowie die Regionalstelle Schönebeck einen Zuwachs von 18 Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes und 81 Klageverfahren zu verzeichnen.

Am 31. Dezember 2012 waren von den neu zugegangenen und den sich noch im Bestand befindlichen gerichtlichen Verfahren insgesamt 1.430 noch nicht abgeschlossen. Hiervon entfielen 625 Verfahren auf die Regionalstelle Aschersleben-Staßfurt, 678 auf die Regionalstelle Bernburg und 127 auf die Regionalstelle Schönebeck. Mithin sind 714 Verfahren im Jahr 2012, von denen 354 auf die Regionalstelle Aschersleben-Staßfurt, 278 auf die Regionalstelle Bernburg und 82 auf die Regionalstelle Schönebeck entfielen, abgeschlossen worden.



Bezogen auf die erledigten gerichtlichen Verfahren stellen sich die Gründe, die zur Erledigung führten folgendermaßen dar. In insgesamt 234 Verfahren endete der Rechtsstreit vor Gericht durch volle Verurteilung des Jobcenters Salzlandkreis oder durch Anerkenntnis (= volle Stattgabe). In weiteren 132 Verfahren hatten die Leistungsberechtigten teilweise Erfolg, was entweder durch teilweise Verurteilung des Jobcenters Salzlandkreis oder durch Abschluss eines Vergleichs bzw. Teilanerkenntnisses erfolgte (= Stattgabe teilweise). Schließlich drangen die Leistungsberechtigten vor Gericht in 348 Verfahren mit ihrem Begehren nicht durch. Die Verfahren endeten entweder durch Klageabweisung (55 Verfahren) oder durch Klagerücknahme (293 Verfahren).



Unter Berücksichtigung der vorstehenden Zahlen lässt sich feststellen, dass der für das Jahr 2012 prognostizierte signifikante Anstieg der Erledigung gerichtlicher Verfahren bislang nicht eingetreten ist. Sind im Jahr 2011 noch insgesamt 666 gerichtliche Verfahren erledigt worden, so stehen dieser Zahl 714 Verfahrenserledigungen im Jahr 2012 gegenüber.

Bei näherer Betrachtung der Verfahrenszugänge sowie des jeweiligen Widerspruchs- bzw. Klagevorbringens (umfasst sind hier auch die Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes) lassen sich für das Jahr 2012 folgende Schwerpunktbereiche ausmachen:

a) 3.513 Widerspruchsverfahren

- Aufhebungs-/Erstattungsstreitigkeiten (326),
- Einkommensanrechnung (255),
- Leistungen für Bedarfe für Unterkunft und Heizung (677),
- Sonstiges (wenn sich im Widerspruchsvorbringen kein Schwerpunkt ausmachen lässt) (1.760),
- Bildungs-/Teilhabeleistungen (39),
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (124);

b) 674 Gerichtsverfahren (Klagen/einstweiliger Rechtsschutz)

- Untätigkeitsklagen (144),
- Aufhebungs-/Erstattungsstreitigkeiten (49),
- Leistungen für Bedarfe für Unterkunft und Heizung (96),
- Sonstiges (wenn sich im Gerichtsverfahren kein Schwerpunkt ausmachen lässt) (267).

Zu beachten ist jedoch, dass die als „Sonstige“ kategorisierten Widersprüche immer auch die Problematik Leistungen für Bedarfe für Unterkunft und Heizung zum Gegenstand haben. Die Kategorisierung als „Sonstige“ steht dann jedoch vor dem Hintergrund, dass Widersprüche sehr häufig nicht begründet werden. Die Widerspruchsführer begehren in solchen Fällen pauschal die Überprüfung der an sie gerichteten Bescheide.

Weiter ist auffällig, dass die Bildungs-/Teilhabeleistungen sowie die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, die in Widerspruchsverfahren noch eine Rolle spielten (39/124), in gerichtlichen Streitigkeiten so gut wie nicht mehr vertreten sind (7/14). Insoweit lässt sich für den Bereich der Widerspruchs- und Gerichtsverfahren herausarbeiten, dass Streitigkeiten in den Teilbereichen Bildungs-/Teilhabeleistungen und Leistungen zur Eingliederung in Arbeit für die Leistungsberechtigten eher eine untergeordnete Rolle spielen.

Als Ausblick für das Jahr 2013 ist mit einem Anstieg der Widerspruchs- und Gerichtsverfahren im Bereich der Leistungen für Bedarfe für Unterkunft und Heizung zu rechnen. Zwar liegt nunmehr ein „Schlüssiges Konzept zur Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft im Salzlandkreis“ vor. In der Rechtsanwaltschaft sowie der Gerichtsbarkeit des Landes Sachsen – Anhalt ist jedoch umstritten, ob die aus diesem Konzept gewonnen Erkenntnisse auf zurückliegende Zeiträume angewendet werden können oder ob ausschließlich ein Rückgriff auf die Werte der im jeweiligen Streitzeitraum geltenden Wohngeldtabelle zulässig ist. Weiter ist umstritten, ob die im Konzept gebildeten Wohnungsmärkte den Anforderungen, die die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) aufstellt, genügen.

Ausblick

Die bereits für das Jahr 2012 festgelegten Schwerpunkte Verringerung der Hilfebedürftigkeit, Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit und Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug bestimmen auch im Jahr 2013 die Aktivitäten im Jobcenter Salzlandkreis.

Dazu muss das gesamte Spektrum der arbeitsmarktpolitischen Instrumente optimal genutzt werden. Für Menschen, die von langem Leistungsbezug nach dem SGB II betroffen sind und keine unmittelbare Aussicht auf reguläre ungeforderte Beschäftigung haben, bieten die zurzeit gültigen gesetzlichen Regelungen zu wenig Spielraum.

Die bereits im Positionspapier des Deutschen Landkreistages zum Sozialen Arbeitsmarkt dargestellten positiven Wirkungen regelmäßiger Beschäftigung würden die Lebenssituationen dieser Menschen erheblich verbessern. Um dem Grundsatz des SGB II „Fördern und Fordern“ umfassend gerecht zu werden, sind politische Entscheidungen zur Gestaltung eines Sozialen Arbeitsmarktes erforderlich.